

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 8. JUNI 1992

Nr. 23

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten		
Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden	1270	
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Auflösung der „Nationalen Sammlung“	1274	
Genehmigung einer Flagge der Stadt Frankenu, Landkreis Waldeck-Frankenberg	1274	
Fachliteratur für die hessische Polizei; hier: Soll-Ausstattung der Polizeidienststellen	1274	
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	1279	
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		
Beiträge für die Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel	1280	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie		
Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3420 in der Ortslage Kirchditmold der Stadt Kassel	1280	
Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit		
Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1992	1281	
Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	1298	
		Erlaß über Stiftung und Verleihung des Willy-Bauer-Preises
		1298
		Erlaß über Stiftung und Verleihung des Jugendnaturschutzpreises
		1298
		Personalnachrichten
		im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten
		1299
		im Bereich des Hessischen Kultusministeriums
		1301
		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
		1302
		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ...
		1302
		Die Regierungspräsidien
		DARMSTADT
		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wickerbachtal bei Kloppenheim“ vom 15. 5. 1992
		1303
		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lochwiesen von Biblis“ vom 25. 5. 1992
		1307
		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weschnitzaue von Rimbach und Mörlenbach“ vom 25. 5. 1992
		1311
		Vorhaben der Firma Hutec Holzmann Umwelttechnik GmbH, 6078 Neu-Isenburg
		1315
		Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser
		1315
		Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren gemäß §§ 6 a ROG, 11 HPLG und Entscheidung über die Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen gemäß § 8 Abs. 3 HPLG für die geplante Neubaustrecke der Deutschen Bundesbahn Köln—Rhein/Main im Streckenabschnitt Raunheim—Flughafen Frankfurt am Main—Frankfurt am Main—Sportfeld/Zeppeleinheim
		1316
		GIESSEN
		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. 3. 1982 (Bad Endbach/Ortsteil Hartenrod)
		1316
		KASSEL
		Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Ziegenhagen
		1316
		Buchbesprechungen
		1316
		Öffentlicher Anzeiger
		1319
		Andere Behörden und Körperschaften
		Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel; hier: Sitzung der Verbandsversammlung
		1327
		Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen; hier: 7. Sitzung der Verbandsversammlung
		1328
		Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Verbandsversammlung (11. Plenarsitzung)
		1328
		Stellenausschreibungen
		1328

458

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Die Landesregierung hat am 12. Mai 1992 die nachstehende, am 7. April 1992 in gemeinsamer Sitzung der Senate der Verwaltungsfachhochschulen in Rotenburg a. d. Fulda und in Wiesbaden beschlossene Wahlordnung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 VerwFHG genehmigt.

Die Wahlordnung wird hiermit gemäß § 10 der Verordnung über die erstmalige Bildung der Organe der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden vom 18. Januar 1980 (GVBl. I S. 76) veröffentlicht.

Wiesbaden, 19. Mai 1992

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**
I B 5 — 8 e 14 111

StAnz. 23/1992/S. 1270

Fassung vom 7. April 1992
gemäß Beschluß des gemeinsamen Senats

Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Auf der Grundlage des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 86) gibt sich die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden folgende Wahlordnung:

§ 1

Grundsätze für die Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte (Gremien) werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe wählen ihre Vertreter im Senat und in den Fachbereichsräten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Ist für eine Gruppe nur ein Vertreter zu wählen oder wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.
- (3) Die Vertreter der Studierenden in den Fachbereichsräten und deren Stellvertreter werden von der Studierendenvertretung eines Fachbereichs nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl bestimmt. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen der Studierendenvertretungen.
- (4) Gehören einer Gruppe im Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an als Vertreter zu wählen sind, so sind diese ohne Wahl Mitglieder der betreffenden Gremien. Nicht besetzbare Sitze bleiben unbesetzt.
- (5) Gremien sind auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer Wahl weniger Vertreter gewählt werden als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind. Das gleiche gilt, wenn Wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind oder eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt.
- (6) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, daß das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher vollzogener Beschlüsse.
- (7) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten finden gleichzeitig vor Ablauf der Amtszeit an einem Arbeitstag statt. Dabei sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

§ 2

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppen beträgt drei Jahre; die der Vertreter der Studierenden im Senat einhalb Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses, sofern die Amtszeit der bisherigen Gremien bereits abgelaufen ist; ansonsten beginnt die Amtszeit der neugewählten Gremien unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Gremien.
- Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden in den Fachbereichsräten beginnt mit ihrer Wahl durch die Studierendenvertretungen und endet mit Ablauf des Abschnitts der Fachstudien.
- (2) Eine Abwahl ist unzulässig.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden in den Fachbereichsräten gilt so lange als fortbestehend, bis die neuen Vertreter der Gruppe bestimmt worden sind.

§ 3

Stellvertretung

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt bei Verhältniswahl der nächste Listenbewerber, bei Mehrheitswahl der Bewerber nach, der die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. Sind Bewerber, die nachrücken können, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt.
- (2) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es der Verwaltungsfachhochschule nicht mehr angehört, das Mandat niederlegt oder die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es im Zeitpunkt der Wahl angehörte.
- (3) Die mit einem Amt verbundene stimmberechtigte Mitgliedschaft in einem Gremium begründet für die Dauer des Amtes die Stellvertretung nach Abs. 1.
- (4) Die Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds des Senats oder des Fachbereichsrats teilt der Vorsitzende des Gremiums dem Wahlleiter schriftlich mit. Dieser stellt in einem Vermerk fest, wann die Amtszeit des Mitglieds beendet ist und wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt und benachrichtigt das nachgerückte Mitglied schriftlich.
- (5) Ist ein gewähltes Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird es durch den in Abs. 1 bestimmten Bewerber vertreten. Dasselbe gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung eines Mitglieds für die Dauer der Abwesenheit.

§ 4

Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Angehörigen der in § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6, § 18 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes genannten Gruppen.
- (2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten haben Lehrkräfte, die für beide Fachbereiche tätig sind, das Wahlrecht in dem Fachbereich, in dem sie zeitlich überwiegend tätig sind; bei zeitlich gleicher Tätigkeit haben sie innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Wahlvorstand zu entscheiden, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.
- Andere Wahlberechtigte haben das Wahlrecht in dem Fachbereich, dem die (Plan-)Stelle, die der Wahlberechtigte besetzt, durch das Kuratorium zugewiesen wurde.

§ 5

Wahlorte

Wahlorte für die Stimmabgabe sind der Fachbereich Polizei und die Abteilungen des Fachbereiches Verwaltung. Die Zentralverwaltung ist der Abteilung Wiesbaden zugeordnet.

§ 6

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. der Wahlvorstand,
 2. der Kanzler als Wahlleiter,
 3. die Wahlausschüsse.
- (2) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).
- (3) Wahlbewerber dürfen nicht Mitglieder der Wahlorgane sein.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sind zur unparteilichen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 7

Wahlvorstand

- (1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten wird ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet. Mitglieder des Wahlvorstandes sind
 1. der Wahlleiter als Vorsitzender,
 2. je ein Fachhochschullehrer aus den Fachbereichen Verwaltung und Polizei,
 3. ein Lehrbeauftragter,
 4. je ein Studierender aus den Fachbereichen Verwaltung und Polizei,
 5. ein sonstiger an der Verwaltungsfachhochschule hauptberuflich tätiger Mitarbeiter.

(2) Sind lediglich die Vertreter der Studierenden im Senat zu wählen, besteht der Wahlvorstand aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und je zwei Studierenden aus den Fachbereichen Verwaltung und Polizei.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2—5 und nach Absatz 2 werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Senat gewählt; für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen. Wenn erforderlich, ist unverzüglich eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über jede Sitzung, in der Beschlüsse gefaßt werden, wird eine Niederschrift gefertigt und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift muß mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse enthalten. Die Sitzungstermine und die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(7) Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in hochschulöffentlicher Sitzung.

§ 8

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er bestimmt die Einzelheiten des Wahlverfahrens, soweit sie im Gesetz und in dieser Wahlordnung nicht geregelt sind.

(2) Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für

1. den Beschluß über den Wahltermin, der 10 Wochen vorher zu fassen ist,
2. Wahlbekanntmachung,
3. Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
4. Einzelheiten der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
5. Berichtigungen der Wählerverzeichnisse,
6. Feststellung der Wahlergebnisse,
7. Zuteilung der Sitze,
8. Wahlenfechtungen,
9. Bestellung der Wahlausschüsse.

§ 9

Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie die Verteilung der Unterlagen für die Briefwahl.

(2) Der Wahlleiter oder der von ihm Beauftragte nimmt die Wahlvorschläge entgegen.

§ 10

Wahlausschüsse

(1) Der Wahlvorstand bestellt für jeden Wahlort einen Wahlausschuß, der nach Weisung des Wahlvorstandes für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen hat.

(2) Jedem Wahlausschuß soll ein Mitglied jeder Gruppe angehören. Jeder Wahlausschuß wählt einen Vorsitzenden. Nach Möglichkeit soll jedem Wahlausschuß ein Mitglied des Wahlvorstandes angehören. Der Wahlausschuß besteht maximal aus vier Personen.

(3) Über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von allen Mitgliedern, die mitgewirkt haben, unterzeichnet.

§ 11

Wählerverzeichnisse

(1) Der Wahlleiter stellt für jeden Wahlort Verzeichnisse der Personen auf, die in den jeweiligen Gruppen und zu den jeweiligen Organen wahlberechtigt sind.

(2) Die Wählerverzeichnisse enthalten Namen, Vornamen und Anschriften der am Wahltag Wahlberechtigten sowie den Fachbereich, dem sie angehören. Grundlage für die Wählerverzeichnisse sind die in der Verwaltungsfachhochschule vorhandenen Personalunterlagen.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind als Kopie spätestens am Tage der Wahlbekanntmachung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses

an den Wahlorten auszulegen. Vier Wochen vor dem Wahltermin werden die Wählerverzeichnisse geschlossen.

(4) Vom Tage der Auslegung an sind Änderungen der Wählerverzeichnisse nur noch auf Grund von Einsprüchen oder zur Berichtigung offenerbarer Unrichtigkeiten zulässig.

(5) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Schließung der Wählerverzeichnisse Einspruch gegen deren Richtigkeit einlegen. Hilft der Wahlleiter dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich; die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist ein Dritter vom Einspruch betroffen, so ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben, sofern der Einspruch nicht offensichtlich unbegründet ist.

§ 12

Wahlbenachrichtigung

Spätestens acht Wochen vor der Wahl benachrichtigt der Wahlleiter jeden Wahlberechtigten, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wahlbenachrichtigung ist ein Briefwahlantrag beigelegt.

§ 13

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand fordert spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin hochschulöffentlich auf, Wahlvorschläge für die Wahlen einzureichen.

(2) Die Wahlbekanntmachungen für jede der Wahlen müssen bezeichnen:

1. die Gruppen,
2. Zeitpunkt der Wahlen,
3. die Wahllokale,
4. die Stellen in der Verwaltungsfachhochschule,
 - a) die nähere Auskünfte über die Wahlen erteilen,
 - b) bei denen die Wählerverzeichnisse ausgelegt werden,
 - c) bei denen die Vordrucke für die Wahlvorschläge erhältlich sind und bei denen die Wahlvorschläge einzureichen sind,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einzulegen; die Form und die Frist für diese Einsprüche,
6. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht sein müssen,
7. die Vorschriften, die bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu beachten sind,
8. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der einzelnen Gruppen,
9. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen Hinderungsgründe,
10. Ort und Datum der Wahlbekanntmachung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die die Wahlbekanntmachung unterzeichnet haben.

§ 14

Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag muß Namen, Vornamen und Fachbereich sowie ggf. Angaben über Dienststelle und Abteilung enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

(2) In einem Wahlvorschlag können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Fachhochschullehrer, der Lehrbeauftragten, der Studierenden oder der sonstigen an der Fachhochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiter benannt werden.

(3) Die Wahlvorschläge sollen auf den von dem Wahlleiter bereitzustellenden Vordrucken eingereicht werden. Unterschriften sind persönlich zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.

(4) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung jedes Bewerbers zur Kandidatur vorzulegen, die Zustimmung ist unwiderruflich.

(5) Ein Wahlvorschlag muß von mindestens drei zur Wahl der Bewerber berechtigten Personen unterzeichnet werden. Wer einen Wahlvorschlag unterzeichnet, hat dieselben Angaben zu machen, wie sie von den Bewerbern gefordert werden. Die Unterzeichnung kann nicht widerrufen werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen ungültig.

(6) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (Listenvertreter) benannt werden, die zur Abgabe und zum Empfang von

Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt ist. Wird keine Vertrauensperson benannt, gilt der an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Bewerber als Vertrauensperson.

§ 15

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin bei dem Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge unverzüglich. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson auf, diese rechtzeitig zu beseitigen.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf des Einreichungstermins beschließt der Wahlvorstand auf einer Sitzung, zu der die Vertrauenspersonen zu laden sind, über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden vom Wahlvorstand auf dem Wahlvorschlag gestrichen. Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, so ist er vom Wahlvorstand auf allen Listen zu streichen.
- (4) Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Wahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlvorstandes im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe.
- (5) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bekanntgemacht.

§ 16

Einspruch gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes

- (1) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung eines Bewerbers kann die Vertrauensperson beim Wahlleiter binnen einer Woche nach der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen.
- (2) Streicht der Wahlvorstand den Namen eines Bewerbers, so kann auch der Bewerber selbst Einspruch einlegen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.
- (4) Die Entscheidung ist im Anschluß an die Beschlußfassung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben und dem Einspruchsführer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung kann nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 17

Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe und jede Wahl werden besondere Stimmzettel erstellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe der Bewerber, ggf. auch unter Angabe des Kennwortes aufzuführen.
- (2) Bei Mehrheitswahl werden auf dem Stimmzettel die Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages aufgeführt.
- (3) Über die äußere Gestaltung der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

§ 18

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Senat und eine für einen Wahlvorschlag für die Wahlen zu den Fachbereichsräten.
- (2) Er hat auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag zu kennzeichnen, für den er seine Stimme abgeben will.
- (3) Bei Mehrheitswahl hat jeder Wähler so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung zugunsten eines Kandidaten ist unzulässig.

§ 19

Wahlhandlung

- (1) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein.
- (2) Der Wahlausschuß trifft Vorkehrungen, daß der Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in die Wahlurnen legen kann. Für die Aufnahme der Wahlurnen sind Wahlurnen zu verwenden. Der Wahlausschuß überzeugt sich vor Beginn der Wahlhandlung davon, daß die Wahlurnen leer sind und verschließt sie sodann.
- (3) Jeder Wahlberechtigte erhält nach Betreten des Wahlraumes einen bzw. zwei Stimmzettel und einen bzw. zwei Wahlurnen. Vor Einwurf des Wahlurnenschlages in die Wahlurne ist die Wahlbe-

rechtigung anhand des Wählerverzeichnisses festzustellen. Die Wahlurnenrichtigung soll abgegeben werden. Auf Verlangen ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises erforderlich.

- (4) Sobald die Wahlberechtigung des Wählers festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung besteht, wird die Wahlurne freigegeben. Der Wähler legt die Wahlurnenschläge in die Wahlurnen. Der Wahlausschuß vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.
- (5) Der Wähler ist verpflichtet, dem Wahlausschuß auf Verlangen die Wahlurnenschläge zur Prüfung, ob Anlaß zur Zurückweisung besteht, zu übergeben.
- (6) Hat der Wähler seine Stimmzettel verschrieben, diese oder die Wahlurnenschläge versehentlich unbrauchbar gemacht, so sind ihm auf Verlangen neue Stimmzettel und ggf. neue Wahlurnenschläge auszuhändigen.
- (7) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit oder wenn alle Wahlberechtigten gewählt haben, erklärt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlhandlung für beendet.

§ 20

Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte, der den Briefwahlantrag unterschrieben zurücksendet, erhält vom Wahlleiter als Unterlagen für die Briefwahl:
 - a) Wahlschein,
 - b) Wahlurnenschläge,
 - c) Stimmzettel,
 - d) Wahlbriefumschlag.
- (2) Der Briefwahlantrag muß spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei dem Wahlleiter eingehen. Die Zusendung der Unterlagen für die Briefwahl ist im Wählerverzeichnis durch rote Eintragung eines „W“ zu vermerken.
- (3) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den bzw. die Stimmzettel, legt ihn in den entsprechenden Wahlurnenschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages und legt diese mit dem verschlossenen Wahlurnenschlag bzw. den verschlossenen Wahlurnenschlägen in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihn dem Wahlleiter oder dem von ihm Beauftragten.
- (4) Der von dem Wahlleiter Beauftragte vermerkt den Tag des Eingangs — am Wahltag auch die Uhrzeit — auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.
- (5) Wahlbriefe sind bis zur Auszählung der Stimmen ungeöffnet, nach Weisung des Wahlleiters verschlossen und sicher aufzubewahren.
- (6) Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind von dem Wahlleiter ungeöffnet bis zum Abschluß des Wahlprüfungsverfahrens aufzubewahren. Die Einsender werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 21

Auszählung der Stimmen

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Wahlurnen geöffnet; die Zahl der in den Urnen enthaltenen Wahlurnenschläge wird am Wahlort vom Wahlausschuß mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen und festgestellt.
- (2) Nur die in der Gruppe der Studierenden abgegebenen Stimmen werden vom Wahlausschuß im Stimmbezirk ausgezählt. Die übrigen gezählten Wahlurnenschläge werden zusammen mit dem Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand in versiegelten Umschlägen zugeleitet. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen nach Vermischung mit den im Rahmen der Briefwahl abgegebenen Wahlurnenschlägen aus.
- (3) Die Stimmen werden für jede Wahl und jede Gruppe gesondert ausgezählt.
- (4) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.
- (5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht in einem amtlichen Wahlurnenschlag abgegeben worden ist,
 2. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
 3. keine Kennzeichnung enthält,
 4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
 5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 6. mehr als die zulässigen Kennzeichnungen enthält.
 Ist der Wahlurnenschlag leer, so zählt dies als ungültige Stimme. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl

gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ungültige Stimme.

(6) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuß. Seine Entscheidung wird auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkt. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

§ 22

Behandlung der Briefwahlstimmen

- (1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.
- (2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Versicherung an Eides Statt oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert aufzubewahren.
- (3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Wahlumschläge mit den anderen in dieser Gruppe und für diese Wahl abgegebenen Wahlumschlägen vermischt.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt für jedes zu wählende Gremium und für jede Gruppe folgendes fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
 3. die Zahl der gültigen Stimmen,
 4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 5. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen,
 6. die Namen der Gewählten.
- (2) Bei Verhältniswahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Wahlvorschläge erhalten haben, solange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt. Den einzelnen Bewerbern einer Liste werden die Sitze nach der Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag zugeteilt.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber des Wahlvorschlages in der Reihenfolge der Stimmzahl gewählt. Absatz 2 Satz 3 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Ist nach dem Ergebnis der Wahl bei den Mitgliedern nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des VerwFHG ein Fachbereich nicht mit mindestens zwei Fachhochschullehrern vertreten, werden den beiden Wahlbewerbern dieses Fachbereichs, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen, die beiden letzten Sitze für diese Gruppe zugeteilt.
- (5) Für die Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 VerwFHG gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, daß jeder Fachbereich mit mindestens einem Studierenden vertreten sein muß.

§ 24

Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Tätigkeit des Wahlvorstandes sowie der Wahlausschüsse bei der Auszählung der Stimmen sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von allen Mitgliedern, die mitgewirkt haben, unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift über die Ermittlung der Wahlergebnisse muß die Feststellungen des § 23 Abs. 1 enthalten.
- (3) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung der Wahlergebnisse zu bündeln und der entsprechenden Niederschrift beizufügen.
- (4) Die Niederschriften nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben; er hat sie bis zum Abschluß der nächsten Wahlen aufzubewahren. Stimmzettel, Wahlscheine und sonstige Unterlagen dürfen bereits nach Eintritt der Unanfechtbarkeit vernichtet werden.

§ 25

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis durch Aushang hochschulöffentlich bekannt.

- (2) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten, den Rektor und die Fachbereichsleiter

§ 26

Wahlprüfungsverfahren

- (1) Wird von dem Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Wahlvorstand oder an den Wahlleiter zu richten; er bedarf einer Begründung.
- (2) Die Anfechtung einer Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nur zulässig, wenn gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist.
- (3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Unregelmäßigkeiten auf die Verteilung der Sitze von Einfluß gewesen sein können, erklärt er die betreffende Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet für die gesamte betroffene Wahl oder für einzelne Gruppen eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.
- (4) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verlossen sind, auf Grund d. selben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.
- (5) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluß der Wiederholungswahl.

§ 27

Bekanntmachungen

- (1) Die Grundordnung und die Studienordnungen werden vom Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.
- (2) Studienvorschriften und Geschäftsordnungen der Fachbereiche werden in der Verwaltungsfachhochschule durch Aushang veröffentlicht. Sie sind in der Zentralverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Im Aushang ist hierauf hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungstermine der Gremien sowie die jeweilige Tagesordnung werden jeweils mindestens fünf Werktage vor der Sitzung durch Aushang in der Verwaltungsfachhochschule bekanntgemacht. In öffentlicher Sitzung gefaßte Beschlüsse der Gremien werden unverzüglich nach der Sitzung durch Aushang veröffentlicht.
- (4) Bekanntmachungstafeln sind im Fachbereich Polizei, in den Abteilungen der Fachbereiche und in der Zentralverwaltung hochschulöffentlich anzubringen.
- (5) Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird, auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.
- (6) Die Bekanntmachung durch Aushang ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln, bei Wahlergebnissen mit dem Ablauf einer Woche nach Beginn des Aushangs vollendet; der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Einladungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die vorläufige Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden vom 21. Oktober 1980 (Staatsanzeiger Seite 2050) wird aufgehoben. Die Regelung in § 10 der Verordnung über die erstmalige Bildung der Organe der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden vom 18. Januar 1980 (GVBl. I S. 76) tritt außer Kraft.

459

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Auflösung der „Nationalen Sammlung“

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), gebe ich nachstehend nochmals den verfügbaren Teil des vom Bundesminister des Innern am 27. Januar 1989 erlassenen und nunmehr unanfechtbar gewordenen Vereinsverbots bekannt:

Verfügung

1. Die „Nationale Sammlung“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die „Nationale Sammlung“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die „Nationale Sammlung“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen der „Nationalen Sammlung“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Bonn, 27. Januar 1989

Der Bundesminister des Innern
I 51 — 619 312 — 4/15
Im Auftrag
Dr. Heuer

Wiesbaden, 22. Mai 1992

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**
II B 31 — 5 b 02/06 — 242
StAnz. 23/1992 S. 1274

460

Genehmigung einer Flagge der Stadt Frankenau, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Der Stadt Frankenau im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Von Rot, Gold (Gelb) und Rot im Verhältnis 17 : 66 : 17 gespalten, im oberen Drittel belegt mit dem Stadtwappen.“

Wiesbaden, 18. Mai 1992

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**
IV A 11 — 3 k 06 — 58/92
StAnz. 23/1992 S. 1274

461

Fachliteratur für die hessische Polizei;

hier: Soll-Ausstattung der Polizeidienststellen

1. Für die nachstehenden Polizeidienststellen
Hessisches Landeskriminalamt,
Hessisches Wasserschutzpolizeiamt,
Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei,
Polizeidirektionen der Landräte,
Polizeipräsidien,
Polizei Autobahnstationen der Regierungspräsidien und
Polizeihubschrauberstation des Regierungspräsidiums
Darmstadt,
wird in der Anlage die (Mindest-)Soll-Ausstattung an Fachliteratur festgelegt.
Fachliteratur ist das Schriftgut, das die Bediensteten bei den Polizeidienststellen benötigen, um die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, z. B. Texte von

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungsblätter, Fachzeitschriften, Materialsammlungen sowie Tageszeitungen.

2. Das Hessische Polizeiverwaltungsamt (HPVA) ist zuständig für die Beschaffung und Auslieferung der Fachliteratur. Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres (erstmalig für 1993) teilt das HPVA den genannten Dienststellen mit, in welcher Höhe Haushaltsmittel für die Beschaffung von Fachliteratur für sie zur Verfügung stehen (sog. Jahresverfügungsrahmen). Davon sind:
 - 2.1 — vorrangig die Soll-Ausstattung zu vervollständigen und zu aktualisieren
 - 2.2 — nachrangig weitere Fachliteratur bei dringendem dienstlichen Bedarf zu beschaffen.
 Die Beschaffungspriorität bestimmt die Polizeidienststelle.
3. Das Hessische Polizeiverwaltungsamt legt den Schlüssel für den Verfügungsrahmen fest, überwacht diesen und regelt sonstige damit zusammenhängende Fragen in eigener Zuständigkeit.
4. Die Höhe des Verfügungsrahmens berücksichtigt die Personalstärke der Dienststelle und deren besondere Organisationsstruktur (z. B. Organisationseinheiten, Anzahl der Außenstellen, Unterbringungsstandorte).
5. Dienststellen, die noch nicht über die festgelegte Mindest-Soll-Ausstattung verfügen, sind vorrangig zu berücksichtigen.
6. Höchstens 15 v. H. der jährlich anteilmäßig zustehenden Haushaltsmittel für Fachliteratur dürfen von den Dienststellen für Fachzeitschriften (über Soll-Ausstattung hinaus) und regionale Tageszeitungen eingeplant werden.
In begründeten Fällen darf das Hessische Polizeiverwaltungsamt Abweichungen zulassen, wenn die Forderungen nach 2.1 abgedeckt sind.
7. Die Dienststellen sind für den aktuellen Stand der Fachliteratur selbst verantwortlich. Die Unterstützung der Hessischen Polizeischule kann in Anspruch genommen werden.
8. Die Fachliteratur ist entsprechend der örtlichen Organisationsstruktur zu verteilen und zentral bereitzuhalten. Sie muß jederzeit für die Bediensteten zugänglich sein. Die Behörden haben eine entsprechende Regelung zu treffen.
9. Bei allen Behörden ist ein zentrales „Bestandsregister Fachliteratur“ zu führen. Daraus muß die Bezeichnung des Schriftgutes und der Standort ersichtlich sein. Das Bestandsregister muß allen Bediensteten der Dienststellen ständig zugänglich sein. Es ist mindestens einmal jährlich zu aktualisieren; der Bestand ist auf Vollständigkeit zu überprüfen.
Der Nachweis gemäß § 73 LHO (Bücherverzeichnis) bleibt hiervon unberührt.
10. Bei nicht ständig wiederkehrenden Arbeits- und Beurteilungssachverhalten wird die Inanspruchnahme anderer behördlicher oder öffentlicher Bibliotheken erwartet.
11. Polizeidienstvorschriften, Leitfäden, Richtlinien usw. werden wie bisher vom Hessischen Polizeiverwaltungsamt beschafft und entsprechend der Weisung im Einzelfall verteilt.
Das HPVA bildet hierfür oder für ähnliche zentrale Maßnahmen entsprechende Haushaltsmittelreserven.
Bei Nichtinanspruchnahme der Mittel sind damit die Verfügungsrahmen der Dienststellen so rechtzeitig aufzustocken, daß Maßnahmen nach 2.1 oder 2.2 möglich sind.
12. Die Fachliteratur steht auch dem Personalrat zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung (§§ 42 Abs. 2, 60 Abs. 1 HPVG). Im Rahmen dieser Regelung ist ergänzende Fachliteratur für den Personalrat zu beschaffen, wenn dies für dessen Aufgabenwahrnehmung begründet erforderlich ist.
13. Mein Erlaß vom 26. September 1978 — III A 61 — 7 o 18 — (n. v.) ist aufgehoben.
14. Der Hauptpersonalrat der Polizei wurde beteiligt.
15. Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Wiesbaden, 13. Mai 1992

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**
III A 61 — 7 o 18
— Gült.-Verz. 3100 —

StAnz. 23/1992 S. 1274

Anlage

Nr.	Bezeichnung des Schriftgutes	Fachliteratur - Sollausstattung je Organisationseinheit der aufgeführten Polizeidienststellen																	Bemerkungen						
		Pol.-Präs.			PP-WI			PD	PP, PD		Reg.-Präs.														
		Präs.-Abt.	Abt. S	Abt. K	Insp. S	Insp. K	Abt. Verw.	Abt. P	Abt. ZD	Direktion	Abt. S/SO	Abt. K/KB	PSt/PR	Pol.-Posten	K-Kommiss.	KSt	PAST	PA-Posten		Plust	WSP-Amt	WSP-Station	WSP-Posten	HLKA	FML
<u>Allgemeines</u>																									
1	Bundesgesetzblatt - Teil I -	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
2	Bundesgesetzblatt - Teil II -	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
3	GVBl. für das Land Hessen - Teil I -	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
4	GVBl. für das Land Hessen - Teil II -	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
5	Staatsanzeiger für das Land Hessen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
6	Amtl. Verzeichnis hess. Verwaltungsvorschriften - Gültigkeitsverzeichnis	1	1	1	-	-	1	1	-	1	1	-	-	-	1	1	1	1	1	-	-	2	1		
<u>Staats- und Verfassungsrecht</u>																									
7	Deutsche Gesetze (Schönfelder)	* 2	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	* PP Ffm. 3	
8	Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (Sartorius)	* 1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	* PP Ffm. 3	
9	Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Fuhr-Pfeil)	* 2	-	-	-	-	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	* PP Ffm. 3	
<u>Straf- und Strafprozeßrecht</u>																									
<u>Ordnungswidrigkeitenrecht</u>																									
10	Strafgesetzbuch und Nebengesetze (Kommentar Dreher/Iröndle)	* 1	2	2	1	1	1	2	1	1	1	1	2	-	1	1	1	1	1	-	-	12	1	* PP Ffm. 2	
11	Strafprozeßordnung (Kommentar Kleinknecht/Meyer)	* 1	2	2	1	1	1	2	1	1	1	1	1	-	1	1	1	1	1	-	-	12	1	* PP Ffm. 2	
12	Strafprozeßordnung für Polizeibeamte im Ermittlungsdienst (Kommentar Schulz/Berke-Müller)	1	2	2	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-	1	1		
Textausgaben (Beck)																									
13	- Strafgesetzbuch	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	1	2	2	2	1	1	2	1	30	2	
14	- Strafprozeßordnung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	1	2	2	2	1	1	2	1	30	2	
15	- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	1	2	2	2	1	1	2	1	30	2	
16	Ordnungswidrigkeitengesetz (Kommentar Göhler)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	2	-	-	2	1	
17	Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen (Mistra)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	10	1	
18	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RISEBV)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	10	1	
19	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RIVAST)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	10	-	
<u>Polizei- und Verwaltungsrecht</u>																									
20	Neues Polizeiarchiv	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	
21	Polizeihandbuch o. Polizeifachhandbuch	1	5	1	1	1	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	1	
22	Hess. Gesetz u. die öffentl. Sicherheit und Ordnung (Kommentar Meixner)	1	1	1	1	-	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	

Nr.	Bezeichnung des Schriftgutes	Fachliteratur - Sollausrüstung je Organisationseinheit der aufgeführten Polizeidienststellen																Bemerkungen								
		Pol.-Präs.		PP-WI		PD	PP, PD		Reg.-Präs																	
		Präs.-Abt.	Abt. S	Abt. K	Insp. S	Insp. K	Abt. Verw.	Abt. P	Abt. ZB	Direktion	Abt. S/ISO	Abt. K/KB	PST/PR	Pol.-Posten K-Kommiss.	KSt	PASt	PA-Posten		PhuSt	WSP-Abt	WSP-Station	WSP-Posten	HLKA	FAL		
23	Hess. Bauordnung (Kommentar)	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
24	Verordnung ü. Feuerungsanlagen u. Brennstofflager (FeuVO)	1	1	1	-	-	1	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-		
25	Sammlung Unfallverhütungsvorschriften	1	1	1	-	-	1	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-		
26	Fischereirecht in Hessen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
<u>Verkehrsrecht</u>																										
27	Straßenverkehrsrecht -Textausgabe Beck-	1	2	1	1	1	1	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	4	1	1	1	1	1	1	1	Loseblattsammlung
28	Straßenverkehrsrecht -Kommentar Jagusch-	1	1	-	-	-	1	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	
29	Straßenverkehr -Kommentar Lütges/Maier/Wagner	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
30	Verkehrskontrollen -Mündorf-	1	1	-	1	-	1	1	1	1	1	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
31	Verkehrsrechtliche Mitteilungen	-	2	-	-	-	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
32	Kraftverkehrskontrolle	-	2	-	-	-	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	Verlag Loseblatts. (Jüngling)
33	Der Verkehrsdienst	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
34	StVO mit Erläuterungen -Kommentar Mühlhaus-	-	-	1	-	-	1	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
35	Luftverkehrsrecht	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
36	Luftfahrerhandbuch I - III.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
37	Verkehrsblatt -Amtsblatt des BMW	-	2	-	-	-	2	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	1	-	-	
<u>Schiffahrts(verkehrs)recht</u>																										
38	Schriftl. Weisungen i.d.Binnenschiffahrt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	
39	Binnenschiffahrtstraßenordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	
40	Moselschiffahrt-PolVO	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	
41	Donauschiffahrt-PolVO	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	
42	Rheinschiffahrt -PolVO	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	
43	Rheinschiffahrt -PolVO (Kommentar- Bemm/Kortendick)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	
44	Rheinschiffs-Untersuchungsordn.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	
45	Binnenschiffs-Untersuchungsordn.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	
46	WESKA Schiffs- und Hafenkalendar	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	
47	Internationales Rheinschiffsregister	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	
48	Schiffahrtsadressbuch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	
49	Leitfaden z.Einstuf.von Stoffen n.d. Gefahrstoff VO	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	
50	Reichsversicherungsordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	
51	Zeitschrift für die Binnenschiffahrt und Wasserbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	

Nr.	Bezeichnung des Schriftgutes	Fachliteratur - Sollausrüstung je Organisationseinheit der aufgeführten Polizeidienststellen																Bemerkungen							
		Pol.-Präs.		PP-WI		PD		PP, PD		Reg.-Präs.															
		Präs.-Abt.	Abt. S	Abt. K	Insp. S	Insp. K	Abt. Verw.	Abt. P	Abt. ZD	Direktion	Abt. S/SO	Abt. K/AB	Pst/PR	Pol.-Posten	K-Kommiss.	KSt	PAST		PA-Posten	PhuSt	VSP-Ant	WSP-Station	WSP-Posten	HLKA	FML
<u>Einsatzlehre, Kriminalistik, Kriminologie</u>																									
52	Demonstrations- und Versammlungsrecht (Dieter/Gintzel)	1	2	2	1	1	1	2	-	1	1	1	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	3	-	
53	Handbuch für Führung und Einsatz der Polizei (Komm. zur PDV 100)	1	2	2	1	1	1	2	-	1	1	1	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	3	-	
54	Kriminalistik	-	1	1	1	1	-	1	1	1	1	1	-	1	1	1	1	-	-	1	-	-	2	-	
55	Spurensuche und Spurensicherung nach Verkehrsunfällen	-	1	-	-	-	-	1	-	-	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
<u>Bürgerliches Recht</u>																									
56	BGB - Kommentar (Palandt)	1	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-		
<u>Bedienstetenrecht</u>																									
57	Hess. Bedienstetenrecht (Maneck/Schirmacher)	*	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	1	1		
58	Hess. Beamtengesetz (Kommentar)	*	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-		
59	Tarifrecht für Angestellte (Crisolli/Tiedtke)	1	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	1	-		
60	Manteltarifvertrag für die Arbeiter (Kommentar, wahlweise)	1	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	1	-		
61	Arbeitsrecht (Nipperdey)	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
62	Die Personalvertretung oder	}	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	1	-	1	1	1		
63	Der Personalrat																								
64	Erfolgsberuf Sekretärin																								
65	Erfolgsberuf Sekretärin-Schreibtechnik	alle Dienststellen die Steno-Sekretärinnen ausbilden																							
66	Die Aus- und Fortbildung der Steno-Sekretärinnen in Hessen	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-		
67	Kommentar zum Schwerbehindertengesetz (Grönninger)	und alle Vertrauensleute für Schwerbehinderte bei der Polizei																							
68	Personalvertretungsgesetz (Kommentar)	*	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-		
69	Disziplinarrecht (Kommentar)	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-		
<u>Umweltschutz/Gefahrgut</u>																									
70	Umweltstrafrecht (Kommentar Sack)	1	1	1	-	-	3	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	1	-	1	-	
71	Handbuch der gefährlichen Güter (Hommel)	1	-	-	1	-	-	1	-	1	1	-	-	-	-	-	1	-	-	1	1	-	2	1	
72	Gefahrgutschlüssel (Kühn/Birett)	-	1	-	-	-	1	-	-	1	-	1	-	-	-	-	1	1	1	1	1	-	2	f	
73	- GGVS (Busch) - ADR	-	1	-	1	-	-	1	-	1	1	-	-	-	-	-	1	1	-	1	-	-	1	-	
74	- Anlageband der GGVE	1	1	-	1	-	-	1	1	1	1	-	1	-	-	-	1	1	1	1	-	-	1	-	
75	- ADNR	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	2	1	-	-	-	
76	- Anlageband der GGVS	1	1	-	1	-	-	1	1	1	1	-	2	-	-	-	2	1	1	1	1	-	1	-	
77	- IMDG-Code (deutsch)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	
78	- IMDG-Code (englisch)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	
79	- GGVSsee	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	
80	Handbuch des deutschen Wasserrechts	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	
81	Info-Schrift Umwelt (BMUNR)	*	1	1	-	1	-	1	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	-	-	
82	Gefährliche Ladung (Storck)	1	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	1	-	
83	Gefahrgut Bordbuch für d. Binnenschifffahrt (Ridder/Hermann)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	
84	Chemiekaliengesetz (Kommentar Schivy)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	

Die Fachliteratur ist den sich ändernden Anforderungen anzupassen

Loseblatts. (Schmidt)

* PP Ffm. 1

Loseblatts.

Loseblatts.

Nr.	Bezeichnung des Schriftgutes	Fachliteratur - Sollausstattung je Organisationseinheit der aufgeführten Polizeidienststellen																Bemerkungen								
		Pol.-Präs.				PP-WI		PD		PP, PD		Reg.-Präs.														
		Präs.-Abt.	Abt. S	Abt. K	Insp. S	Insp. K	Abt. Verw.	Abt. P	Abt. ZD	Direktion	Abt. S/SO	Abt. K/KB	PSt/PR	Pol.-Posten	K-Kommiss.	KSt	PAST		PA-Posten	PhoSt	HSP-Amt	HSP-Station	HSP-Posten	HLKA	FHL	
85	Einrichtung an Bord und Land für d. Umschlag gefährl. flüssiger Güter - Binnenschifffahrt <u>Betäubungsmittelrecht</u>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	Loseblattsammlung
86	Betäubungsmittelgesetz (Kommentar Körner) <u>Waffenrecht</u>	-	3	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	3	-	-	
87	Waffenrecht (Kommentar Apel) <u>Wirtschaftskriminalität</u>	1	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	
88	Wirtsch.-Kriminalität-Eine Darstell. typ. Erscheinungsformen (Müller/Wabnitz) <u>Technik</u>	1	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	
89	Polizei Technik Verkehr	-	1	1	-	1	1	-	-	1	1	-	-	-	-	-	1	1	1	1	-	-	1	1	-	
90	Funkschau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	
91	Zeitschrift für das Kraftfahrwesen (wahlweise)	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	
92	Bottlang Airfield Manual	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
93	Nachrichten für den Luftfahrer Notam A und B	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
94	Technische Regeln Flüssiggas (TRF)	-	-	1	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	
95	Technische Regeln für Gasinstallation	-	-	1	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	
96	Propangasratgeber	-	-	1	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	
97	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten <u>Polizeidienstvorschriften</u>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	
98	LF 003 Katalog der Dienstvorschriften und Leitfäden	1	1	1	-	-	1	1	-	1	1	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	1	1	
99	Polizeidienstvorschriften	Werden vom HPVA beschafft und nach einem jeweils vorgegebenen Verteiler ausgeliefert. Es werden auch die Dienststellen berücksichtigt, die in dieser Regelung nicht aufgeführt sind.																								
	<u>Zeitungen und Zeitschriften</u>																									
100	Regionale Tageszeitung																									
101	Überregionale Tageszeitung	Hierfür dürfen bis max. 15 % der anteilig zustehenden Mittel ausgegeben werden.																								
102	Zeitschriften																									
	<u>Datenverarbeitung</u>																									
103	Datenverarbeitung	Die Fachliteratur für den Bereich der Datenverarbeitung beschafft das Hessische Landeskriminalamt im Benehmen mit dem Hessischen Polizeiverwaltungswamt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei der Ausgabeartikelgruppe 69.																								

462

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge — Verwertungs-Richtlinien — vom 17. Februar 1992 (StAnz. S. 820)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Rechenmaschine mit Schreibstreifen — breit — Diehl — transmatic — Baujahr: 1972	gut	Wasserwirtschaftsamt, Goethestraße 7, 3500 Kassel, Bearbeiter: Herr Hast, Tel.: 05 61 / 72 88-1 43
2	2 1 1	Terminaltisch 80 × 109 Druckertisch 80 × 65 Druckertisch 50 × 80	gut gut gut	Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Uhlandstraße 4, 6200 Wiesbaden, Bearbeiter: Herr Urban, Tel.: 06 11 / 1 40 80
3	1 24 1	Fernsprechnebenstellenanlage (Tu.-N-System 4030, raummultiplex) Baustufe II B/C 4030, Ausbau 3/25/3 einschl. Abfragestelle und Stromversorgungsanlage Telefonapparate Satz Techn. Unterlagen	in Ordnung in Ordnung in Ordnung	Staatliches Schulamt für den Wetteraukreis, Kleine Klostersgasse 16, 6360 Friedberg, Bearbeiter: Schleicherdt, Tel.: 0 60 31 / 69 08 31
4	1 1	Metoschnitt SE, Baujahr 1980, Messerlänge 150 cm; komplett mit Fußschalter, Netzanschluß 220 V Wechselstrom Kuhlmann-Zeichenmaschine, Brettgröße 100 × 150 cm, stufenlos höhen- und neigungsverstellbar, komplett mit Zeichenkopf und Beleuchtung	funktionsfähig funktionsfähig	Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden, Bearbeiter: Herr Brenner, Tel.: 06 11 / 5 37-2 82
5	1 1 1 1 2 1	Apple II e Grundgerät 64 KB, Diskettenlaufwerk mit Controller, erweiterte 80-Zeichen-Karte 64 KB, Monitor 12", grün Diskettenstation ohne Controller Drucker Epson FX-100 Interface für Drucker mit Kabel Handbuch Applesoft Basic Betriebssystem CP/M mit Z-80-Karte	gut gut gut gut gut gut	Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten, Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden, Bearbeiter: von Wendel Tel.: 06 11 / 3 53-4 36
6	2	Typenradrunder, Wang, DWO 955, 1985 inkl. Zubehör	funktionsfähig	Hessisches Kultusministerium, Luisenplatz 10, 6200 Wiesbaden, Bearbeiter: Kreutzfeldt, Tel.: 06 11 / 3 68 21 37
7	1 1 1	Zusammentragmaschine Bourg A 30 P 1 Heftmaschine AGRZ Vorwahlzähler	betriebsbereit betriebsbereit betriebsbereit	Hessischer Landtag, Schloßplatz 1—3, 6200 Wiesbaden, Bearbeiter: Roßel, Tel.: 06 11 / 35 02 41
8	1	Sortiment Ersatzteile für Lkw Hanomag AL 28 lt. beigefügter Aufstellung	altersbedingter noch brauchbarer Zustand	IV. Hess. Bereitschaftspolizeiabteilung, — Kfz-Werkstatt —, Cranachstraße 1—5, 6450 Hanau, Bearbeiter: Herr Scheidemantel, Tel.: 0 61 34 / 60 26 21

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
9	1	Sortiment Ersatzteile für Lkw Hanomag AL 28 lt. beigefügter Aufstellung, — Seiten 1—4 —	altersbedingter noch brauchbarer Zustand	1. Hess. Bereitschaftspolizeiabteilung, — Kfz-Werkstatt —, Wiesbadener Straße 99, 6503 Mainz-Kastel, Bearbeiter: Herr Scheidemantel Tel.: 0 61 34 / 60 26 21
	1	Spezialwerkzeug für Lkw Hanomag AL 28 lt. beigefügter Aufstellung — Seite 5 —		

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

Letzter Termin: Montag, 6. Juli 1992.

Danach werden die Aussonderungsanträge an die Oberfinanzdirektion — Referat St I 7B —, die für die Verwertung zuständig ist, weitergeleitet.

Wiesbaden, 19. Mai 1992

Landesbeschaffungsstelle Hessen
VV 4150 — 11
StAnz. 23/1992 S. 1279

463

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Beiträge für die Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel

Bezug: Erlaß vom 22. November 1983 (StAnz. S. 2364 = ABl. S. 1047)

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel hat am 20. Mai 1992 beschlossen, die Beiträge für die Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel vom Wintersemester 1992/93 an auf 43,— DM festzusetzen. Ausgenommen hiervon sind die Studentinnen und Studenten der Fachbereiche 20 und 21 in Witzenhausen, für die es nach dem o. g. Beschluß des Studentenparlaments bei dem bisherigen Beitrag von 13,— DM bleibt.

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge zur Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel in Höhe von 13,— DM pro Semester für die Studentinnen und Studenten der Fachbereiche 20 und 21 in Witzenhausen und in Höhe von 43,— DM pro Semester für die Studentinnen und Studenten aller übrigen Fachbereiche.

Wiesbaden, 25. Mai 1992 **Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst**
H II 4.2 — 436/24 (10) — 23
StAnz. 23/1992 S. 1280

464

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3420 in der Ortslage Kirchditmold der Stadt Kassel

- Die in der Ortslage Kirchditmold der Stadt Kassel im Regierungsbezirk Kassel gelegene Gemeindestraße „Loßbergstraße“
von km 1,510 neu (bei km 1,526 der L 3420 alt „Harleshäuser Straße“)
bis km 1,979 neu (bei km 1,933 der L 3420 alt „Teichstraße“) = 0,469 km

wird mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3420 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3420 „Harleshäuser Straße — Teichstraße“

von km 1,526 alt (bei km 1,510 der „Loßbergstraße“)
bis km 1,933 alt (bei km 1,979 der „Loßbergstraße“) = 0,407 km

wird mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. Mai 1992

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
V a 54 — 63 a 30
StAnz. 23/1992 S. 1280

465

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1992

Bis zum Stichtag 31. März 1992 sind von dem für die Genehmigung der Krankenhauspflegesätze zuständigen Landesversorgungsamt Hessen folgende Pflegesätze genehmigt worden.

Wiesbaden, 14. Mai 1992

Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit
III/III B 1 A — 18 c 04.11.15
StAnz. 23/1992 S. 1281

Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen

Stand: 31. März 1992

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV. (DM) § 21 Fallpauschale
Stadt Kassel	Städtische Kliniken	1. 4.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 457,31	§ 5 (2) Nr. 1 238,90	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 662,10	§ 6 (1) Nr. 13 5 036,—
			§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 434,44	§ 5 (2) Nr. 1 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 226,96	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 629,—	§ 6 (1) Nr. 13 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 4 784,—
				§ 5 (2) Nr. 5 523,96	§ 5 (2) Nr. 5 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 497,76	§ 6 (1) Nr. 14 2 765,—
			§ 5 (2) Nr. 5 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 243,65	§ 6 (1) Nr. 14 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 2 627,—	§ 6 (1) Nr. 12 3 663,—	
			§ 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 231,47	§ 5 (2) Nr. 8 243,65	§ 6 (1) Nr. 12 3 663,—	
			§ 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 231,47	§ 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 231,47	§ 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 3 480,—	
			§ 5 (2) Nr. 7 597,58	§ 5 (2) Nr. 7 597,58	§ 6 (1) Nr. 12 9 204,—	
			§ 5 (2) Nr. 7 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 567,70	§ 5 (2) Nr. 7 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 567,70	§ 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 8 744,—	
					§ 6 (1) Nr. 11 5 803,—	
					§ 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 5 513,—	
					§ 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 5 513,—	
					§ 6 (1) Nr. 16 773,—	
					§ 6 (1) Nr. 16 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 734,—	
					§ 6 (1) Nr. 11 13 681,—	
					§ 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 12 997,—	
					je Leistung § 21 2 200,— § 21 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 2 090,— je Fall	
	lotes Kreuz Krankenhaus	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 354,75 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 337,01			
	Elisabeth- Krankenhaus	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 325,90 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 309,61			
	Kurhessisches Diakonissen- Krankenhaus	1. 7.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 331,63 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 315,05	§ 5 (2) 613,63 § 5 (2) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 582,95		

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV (DM) § 21 Fallpauschale
Stadt Kassel	Burgfeld-Krankenhaus	1. 6.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 305,— § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 289,75			§ 6 (1) Nr. 11 6 322,— je Leistung
	Marien-Krankenhaus	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 329,50 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 313,03			
	Ludwig Noll-Krankenhaus Klinik Dr. Koch	1. 7.—31. 12. 1991	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 296,08			
	Kinderkrankenhaus Park Schönfeld	1. 4.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 434,67 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 412,94			
	Orthopädische Klinik	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 308,11 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 292,70			§ 6 (1) Nr. 12 2 418,— § 6 (1) Nr. 12 4 922,— § 6 (1) Nr. 12 1 979,— je Leistung
	Paracelsus-Elena-Klinik	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 224,96			
	Tagesklinik Kind von Brabant, Außenstelle der Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie, Lahnhöhe, Kassel	1. 5.—31. 12. 1991 1. 8.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 456,50 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 433,68		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 319,59 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 303,61	
Landkreis Kassel	Kreiskrankenhaus, Hofgeismar	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 337,54 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 320,66			
	Kreiskrankenhaus, Wolfhagen	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 328,10 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 311,70			
	Evangelisches Krankenhaus Gesundbrunnen, Hofgeismar	1. 3.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 268,78 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 255,34			
	Bezirkskrankenhaus Helmarshausen, Bad Karlshafen	1. 7.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 313,47 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 297,80			
	Klinik und Reha- bilitations- zentrum Lippolds- berg-Wahlburg	1. 3.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 267,93			
	Deutsches Rotes Kreuz, Nachsorgeklinik, Kaufungen	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 216,17 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 205,36			
	Diabetesklinik Dr. Blackert, Vellmar					
	Fachklinik für Lungenerkran- kungen, Immen- hausen	1. 3.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 200,72 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 190,68			
	Fachklinik Fürstenwald	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 148,09			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM) § 21 Fallpauschale
Landkreis Kassel	Psychiatrisches Krankenhaus, Merxhausen, Emstal	1. 11.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 253,34 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 220,75		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 150,50 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 142,98	
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Kreiskrankenhaus, Rotenburg a. d. Fulda	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 360,83 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 342,79			§ 6 (1) Nr. 11 5 550,— § 6 (1) Nr. 12 2 500,— je Leistung
	Kreiskrankenhaus, Bad Hersfeld	1. 10.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 270,15 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 256,64			
	St. Elisabeth-Krankenhaus, Bad Hersfeld Vitalisklinik, Bad Hersfeld	1. 9.—31. 12. 1991	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 43,65			
	Herz- und Kreislaufzentrum, Rotenburg a. d. Fulda	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 327,95 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 311,55			§ 6 (1) Nr. 11 5 000,— § 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 4 750,— § 6 (1) Nr. 13 6 800,— § 6 (1) Nr. 13 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 6 460,— je Leistung § 21 20 510,55 § 21 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 19 485,02 § 21 14 293,91 § 21 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 12 579,22 je Fall
	Psychiatrisches Krankenhaus, Bad Hersfeld	1. 3.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 297,07 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 282,22		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 149,18 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 141,72	
Schwalm-Eder-Kreis	Kreiskrankenhaus, Homberg (Efze)	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 380,62 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 361,59			
	Kreiskrankenhaus, Melsungen	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 409,96 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 389,46			§ 6 (1) Nr. 11 5 210,— § 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 4 950,— je Leistung
	Kreiskrankenhaus, Schwalmstadt-Ziegenhain	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 372,08 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 353,48			§ 6 (1) Nr. 11 6 180,— § 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 5 871,— § 6 (1) Nr. 12 2 750,— § 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 2 613,— § 6 (1) Nr. 12 3 500,—

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM) § 21 Fallpauschale
Schwalm-Eder- Kreis	Kreiskranken- haus, Schwalm- stadt-Ziegen- hain					§ 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 3 325,— § 6 (1) Nr. 12 4 200,— § 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 3 990,— § 6 (1) Nr. 12 7 960,— § 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 7 562,— je Leistung
		Kreiskranken- haus, Schwalm- stadt (Nachsorge- klinik)	1. 3.—31. 12 1992		§ 5 (2) Nr. 10 231,77 § 5 (2) Nr. 10 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 220,18	
		Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar	1. 3.—31. 12 1992	§ 5 (1) 362,17 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 1 344,06		
		Lindenberg- Klinik Dr. Wittich, Melsungen	1. 2.—31. 12 1992	§ 5 (1) 263,51 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 250,33		
		Hessisches Dia- konie-Zentrum Hephata, Schwalmstadt	1. 2.—31. 12 1992	§ 5 (1) 335,22 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 318,46		
	Neurologische Akutklinik, Zwesten	1. 2.—31. 12 1992	§ 5 (1) 366,96 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 348,61 Beurlaubungs- pflegesatz 183,48			
Landkreis Waldeck- Frankenberg	Stadtkranken- haus, Arolsen	1. 4.—31. 12 1992	§ 5 (1) 373,43 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 354,76			§ 6 (1) Nr. 12 2 300,— § 6 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 2 185,— § 6 (1) Nr. 12 3 400,— § 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 3 230,— je Leistung
		Stadtkranken- haus, Korbach	1. 4.—31. 12 1992	§ 5 (1) 350,77 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 333,23		
	Stadtkranken- haus, Bad Wil- dungen	1. 3.—31. 12 1992	§ 5 (1) 356,36 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 338,54	§ 5 (2) Nr. 6 786,59 § 5 (2) Nr. 6 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 747,26	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 480,37 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 456,35	
	St. Liborius- Krankenhaus, Bad Wildungen	1. 5.—31. 12 1991	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 260,76			
	Kreiskranken- haus, Franken- berg (Eder)	1. 2.—31. 12 1992	§ 5 (1) 353,49 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 335,82			§ 6 (1) Nr. 12 7 567,39 § 6 (1) Nr. 12 2 509,09 § 6 (1) Nr. 12 3 412,50

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pfleagesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pfleagesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pfleagesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV (DM) § 21 Fallpauschale
Landkreis Waldeck- Frankenberg	Kreiskranken- haus, Franken- berg (Eder)					§ 6 (1) Nr. 12 2 309,59 je Leistung
	St. Elisabeth- Krankenhaus, Volkmarsen	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 240,06			§ 6 Nr. 11 6 000,—
	Werner Wicker KG, Depart- ment I, Bad Wildungen	1. 9.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 569,79 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 541,30 Beurlaubungs- pfleagesatz 284,90			§ 6 (1) Nr. 11 2 618,— 20 300,— 9 500,— 2 700,— 76 100,— 50 100,— je Leistung
	Werner Wicker KG, Depart- ment II, Bad Wildungen	1. 9.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 604,93 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 574,68 Beurlaubungs- pfleagesatz 302,47			
	Klinik Glückauf Dr. Schultheiß, Bad Wildungen	1. 11. 1991 bis 31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 94,01			
Psychiatrisches Krankenhaus, Haina, Haina (Kloster)	1. 2.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 192,86 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 183,22				
Werra-Meißner- Kreis	Kreiskranken- haus, Eschwege	1. 3.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 308,93 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 293,48			§ 6 (1) Nr. 11 5 768,— je Leistung
	Kreis- und Stadt- krankenhaus, Witzenhausen	1. 3.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 295,09 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 280,34			
	Krankenhaus Fürstentagen, Hessisch Lichtenau	1. 7.—31. 12. 1991	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 169,31			
	Orthopädische Klinik Lichtenau, Hessisch Lichtenau	1. 2.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 273,30 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 259,64			§ 6 (1) Nr. 12 3 393,77 § 6 (1) Nr. 12 1 049,96 § 6 (1) Nr. 12 6 343,75 je Leistung
	Orthopädische Klinik Lichtenau, für Querschnitt- gelähmte, Hessisch Lichtenau	1. 2.—31. 12. 1991		§ 5 (2) Nr. 2 531,22 § 5 (2) Nr. 2 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 504,66 Beurlaubungs- pfleagesatz 265,61		
	Heilstätte am Meißner, Hessisch Lichtenau	1. 9.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 181,65 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 172,57			
	Klinik am Warteberg, Witzenhausen	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 138,01 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 131,11			
Stadt Fulda	Städtische Kliniken	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 503,77 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 478,58	§ 5 (2) Nr. 7 750,87 § 5 (2) Nr. 7 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 713,33 § 5 (2) Nr. 8 394,12	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 691,25 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 656,69	§ 6 (1) Nr. 1 18 105,— § 6 (1) Nr. 1 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 17 200,— § 6 (1) Nr. 2 7 653,— § 6 (1) Nr. 2 i. V. m.

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV (DM) § 21 Fallpauschale
Stadt Fulda	Städtische Kliniken			§ 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 374,41	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 249,71 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 237,22	§ 8 Satz 1 Nr. 2 7 270,— § 6 (1) Nr. 4 120 148,— § 6 (1) Nr. 4 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 114 141,— § 6 (1) Nr. 11 9 097,— § 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 8 642,— § 6 (1) Nr. 11 59 798,— § 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 56 808,— § 6 (1) Nr. 12 4 749,— § 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 4 512,— § 6 (1) Nr. 12 9 239,— § 6 (1) Nr. 1 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 8 777,— § 6 (1) Nr. 12 7 904,— § 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 7 509,— § 6 (1) Nr. 13 7 357,— § 6 (1) Nr. 13 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 6 989,— § 6 (1) Nr. 16 810,— § 6 (1) Nr. 16 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 770,— § 6 (1) Nr. 14 3 483,— § 6 (1) Nr. 14 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 3 309,— je Leistung
		Herz-Jesu- Krankenhaus	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 354,04 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 336,34		
		Klinik Dr. Poeschel	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 152,64		
Landkreis Fulda	Paracelsus- Rhön-Klinik Dr. Siegmund Nachf., Gersfeld (Rhön)	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 186,73			
	St. Elisabeth- Krankenhaus, Hünfeld	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 306,91 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 291,56			
	Kurheim Mahlertshof, Kurheim Schloß Mackenzell, Burghaun	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 138,11			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV (DM) § 21 Fallpauschale
Stadt Gießen	Klinikum der Justus-Liebig-Universität	1. 4.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 544,92	§ 5 (2) 737,89	§ 5 (3) i. V. m.	§ 6 (1) Nr. 1
			§ 5 (1) i. V. m.	§ 5 (2) i. V. m. § 8	§ 5 (2) Nr. 6	16 235,29
			§ 8 Satz 1 Nr. 2	Satz 1 Nr. 2	669,24	§ 6 (1) Nr. 1
			517,67	701,—	§ 5 (3) i. V. m.	i. V. m. § 8
				§ 5 (2) 532,58	§ 5 (2) Nr. 8	Satz 1 Nr. 2
	§ 5 (2) i. V. m. § 8	290,77	15 423,53			
	Satz 1 Nr. 2		§ 6 (1) Nr. 4			
	505,95		39 434,33			
	§ 5 (2) Nr. 4		§ 6 (1) Nr. 13			
	954,32		4 836,45			
	§ 5 (2) Nr. 4		je Leistung			
	i. V. m. § 8					
	Satz 1 Nr. 2					
	906,60					
	§ 5 (2) Nr. 5					
	1 281,08					
	St. Josefs-Krankenhaus	1. 6.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 261,87			
			§ 5 (1) i. V. m.			
			§ 8 Satz 1			
			Nrn. 1 und 2			
			248,78			
	Evangelisches Krankenhaus	1. 2.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 323,97			
			§ 5 (1) i. V. m.			
			§ 8 Satz 1			
			Nrn. 1 und 2			
			307,77			
	Krankenhaus Balsersche Stiftung	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m.			
			§ 8 Satz 2			
			248,07			
	Klinik Seltersberg	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 344,18			
	Psychiatrisches Krankenhaus	1. 10.—31. 12. 1990	§ 5 (1) 252,08		§ 5 (3) i. V. m.	
			§ 5 (1) i. V. m.		§ 5 (1)	
			§ 8 Satz 1 Nr. 2		184,10	
			239,48		§ 5 (3) i. V. m.	
					§ 5 (1) i. V. m.	
					§ 8 Satz 1 Nr. 2	
					174,90	
Landkreis Gießen	Kreiskrankenhaus Gießen in Lich	1. 10.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 385,21			
			§ 5 (1) i. V. m.			
			§ 8 Satz 1 Nr. 2			
			365,95			
	Krankenhaus Laubacher Stift, Laubach	1. 5.—31. 12. 1991	§ 5 (1) i. V. m.			
			§ 8 Satz 2			
			265,41			
Stadt Marburg	Klinikum der Philipps-Universität	1. 1.—31. 12. 1990	§ 5 (1) 464,90	§ 5 (2) 4 901,48	§ 5 (3) i. V. m.	§ 6 (1) Nr. 5
			§ 5 (1) i. V. m.	§ 5 (2) Nr. 5	§ 5 (2) Nr. 6	23 380,—
			§ 8 Satz 1 Nr. 2	1 134,21	646,39	§ 6 (1) Nr. 11
			441,66	§ 5 (2) Nr. 7	§ 5 (3) i. V. m.	5 650,—
			Beurlaubungs-	629,34	§ 5 (2) Nr. 8	§ 6 (1) Nr. 16
			pflugesatz	§ 5 (2) i. V. m.	290,30	770,—
			§ 16 (7) 232,45	§ 8 Satz 1 Nr. 2	§ 5 (3) i. V. m.	je Leistung
				597,87	§ 5 (2) Nr. 8	
					255,41	
				Klinik Dr. Schweckendiek	1. 7.—31. 12. 1991	§ 5 (1) i. V. m.
			§ 8 Satz 2			
			205,17			
	Psychiatrisches Krankenhaus	1. 11.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 324,86		§ 5 (3) i. V. m.	
			§ 5 (1) i. V. m.		§ 5 (2) Nr. 8	
			§ 8 Satz 1 Nr. 2		235,53	
			308,62		§ 5 (3) i. V. m.	
					§ 5 (2) Nr. 8	
					i. V. m. § 8 Satz 1	
					Nr. 2	
					223,75	
	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Lahnhöhe	1. 11.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 516,86		§ 5 (3) i. V. m.	
			§ 5 (1) i. V. m.		§ 5 (2) Nr. 8	
			§ 8 Satz 1 Nr. 2		299,09	
			491,02		§ 5 (3) i. V. m.	
					§ 5 (2) Nr. 8	
					i. V. m. § 8 Satz 1	
					Nr. 2	
					284,14	

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV (DM) § 21 Fallpauschale
Landkreis Marburg- Biedenkopf	Deutsches Rotes Kreuz Kranken- haus, Biedenkopf	1. 6.—31. 12. 1991	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 244,17			
	Diakonie- Krankenhaus, Marburg-Wehrda	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 351,89 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 334,30			§ 6 (1) Nr. 11 5 372,55 § 6 (1) Nr. 12 2 300,— je Leistung
	Hessische Bergland-Klinik, Bad Endbach	1. 5.—31. 12. 1990	§ 5 (1) 236,86 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 225,02			
	Klinik für psych- iatrische Therapie, Bad Endbach	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 172,04 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 163,44			
Lahn-Dill-Kreis	Kreiskrankenhaus, Wetzlar	1. 2.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 374,07 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 355,37		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 579,99 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 551,—	
	Kreiskranken- haus Falkeneck, Braunfels	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 279,26 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 265,30			
	Kaiserin-Auguste- Viktoria- Krankenhaus, Ehringshausen	1. 9.—31. 12. 1991	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 347,51			
	Neurologische Klinik, Braunfels	1. 7.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 314,84 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 299,10			
	Dill-Kliniken, Dillenburg- Herborn	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 335,26 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 318,50			
	Private Ent- bindungsanstalt Kollmar, Herborn					
	Klinik für Lungen- und Bronchial- erkrankungen, Waldhof- Elgershausen	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 360,16			
	Orthopädische Klinik, Schloß Braunfels	1. 7.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 255,76 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 242,97			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Herborn	1. 8.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 352,36 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 334,74		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 208,07 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 197,67	
	Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie, Rehberg, Herborn	1. 8.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 336,59 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 319,76			
Neurologische Klinik, Apalliker- Station, Braunfels	1. 2.—31. 12. 1990		§ 5 (2) Nr. 9 664,52			
Vogelsbergkreis	Kreiskranken- haus, Alsfeld	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 378,59 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 359,66			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM) § 21 Fallpauschale
Vogelsbergkreis	Krankenhaus Eichhof, Lauterbach (Hessen)	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 372,57 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 353,94		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 205,25	
	Kreiskrankenhaus, Schotten	1. 8.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 316,26 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 300,45			
	Klinik Dr. Walb, Homberg (Ohm)	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 186,33 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 177,01			
	Klinik Oberwald, Grebenhain	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 321,09			
Landkreis Limburg-Weilburg	St. Vincenz-Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 457,13 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 434,27		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 472,07 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 448,47	§ 6 (1) Nr. 11 5 510,36 § 6 (1) Nr. 12 2 453,49 § 6 (1) Nr. 12 5 220,— § 6 (1) Nr. 12 7 112,26
	St. Anna-Krankenhaus, Hadamar	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 327,07			
	Kreiskrankenhaus, Weilburg	1. 1.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 322,32 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 306,20			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Hadamar	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 264,37		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 157,58	
	Psychiatrisches Krankenhaus, Weilmünster	1. 11.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 289,86 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 275,37			
Stadt Frankfurt am Main	Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität	1. 8.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 697,93 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 663,03 § 16 Abs. 7 348,97	§ 5 (2) Nr. 4 1 192,59 § 5 (2) Nr. 5 1 955,03 § 5 (2) Nr. 7 1 039,43 § 5 (2) Nr. 7 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 987,46	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 956,45 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 227,75	§ 6 (1) Nr. 1 13 421,86 § 6 (1) Nr. 1 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 12 750,77 § 6 (1) Nr. 4 114 523,20 § 6 (1) Nr. 5 33 750,— § 6 (1) Nr. 6 120 528,— § 6 (1) Nr. 8 149 091,07 § 6 (1) Nr. 11 12 250,— § 6 (1) Nr. 11 5 060,— § 6 (1) Nr. 11 42 196,— § 6 (1) Nr. 11 13 800,— § 6 (1) Nr. 11 42 800,— § 6 (1) Nr. 13 4 680,34 § 6 (1) Nr. 13 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 4 446,32 je Leistung § 6 (1) Nr. 14 16,27 pro 100 000 Einheiten 28,54 pro 100 000 Einheiten

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPFIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPFIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPFIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPFIV (DM) § 21 Fallpauschale
Stadt Frankfurt am Main	Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität					30,42 pro 100 000 Einheiten 500,88 pro 20 mg 1 022,19 pro 50 mg § 6 (1) Nr. 15 0,95 pro 1 E 0,60 pro 1 E 1,04 pro 1 E 0,35 pro 1 E 1,12 pro 1 E 183,18 pro 1 g aus 1-g-Packung 173,48 pro 1 g aus 2-g-Packung 0,36 pro 1 E 1,18 pro 1 E 2,63 pro 1 E 0,42 pro 1 E 1,19 pro 1 E 1,10 pro 1 E 0,89 pro 1 E 1,81 pro 1 E 0,42 pro 1 E 1,44 pro 1 E 0,99 pro 1 E 1,23 pro 1 E 1,03 pro 1 E 1,44 pro 1 E 1,10 pro 1 E 1,15 pro 1 E 1,18 pro 1 E § 6 (1) Nr. 16 770,— § 6 (1) Nr. 16 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 731,50 je Leistung
	Städtisches Krankenhaus, Frankfurt am Main-Höchst	1. 8.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 523,20 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 497,04	§ 5 (2) Nr. 8 217,61 § 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 206,73	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nrn. 9 und 10 267,04	
	St. Markus-Krankenhaus	1. 6.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 478,60 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 454,67	§ 5 (2) Nr. 6 1 162,73	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 712,27	§ 6 (1) Nr. 11 4 057,98 § 6 (1) Nr. 12 4 785,89 § 6 (2) 2 122,12 je Leistung
	St. Katharinen-Krankenhaus	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 398,78 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 378,84			
	St. Marien-Krankenhaus	1. 2.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 357,90 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 340,01			
	St. Elisabethen-Krankenhaus	1. 4.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 285,32 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 271,05		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 519,59	
	Bürger-hospital	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 436,53 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 414,70			
	Hospital zum Heiligen Geist	1. 4.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 360,18 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 342,17			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM) § 21 Fallpauschale
Stadt Frankfurt am Main	Krankenhaus Nordwest	1. 9.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 594,49 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 564,77			§ 6 (1) Nr. 11 5 060,— je Leistung § 6 (1) Nr. 14 31,92 je 100 000 E 13,68 je 100 000 E
	Krankenhaus Sachsenhausen	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 368,93 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 350,48			
	Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz	1. 5.—31. 12. 1991	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 295,86			
	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	1. 6.—31. 12. 1991	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 309,98			§ 6 (1) Nr. 13 3 975,87 je Leistung
	Krankenhaus Bethanien	1. 3.—31. 12. 1991	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 292,44			§ 6 (1) Nr. 13 i. V. m. § 8 Satz 2 4 358,40 je Leistung
	Diakonissen-Krankenhaus	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 318,83 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 302,89			
	Brüderkrankenhaus	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 297,64 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 282,76			
	Clementine-Kinderkrankenhaus	1. 5.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 388,66 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 369,23			
	Orthopädische Universitätsklinik, Friedrichsheim	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 367,23 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 348,87			§ 6 (1) Nr. 15 Preis pro Einheit 1,32 1,25 1,04 1,76 1,09 0,42
		Helmut-Hartenfels-Haus	1. 7.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 170,49		
Stadt Offenbach am Main	Städtische Kliniken	1. 9.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 465,62 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 442,34	§ 5 (2) Nr. 8 578,34 § 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 549,42 § 5 (2) Nr. 3 1 568,92 § 5 (2) Nr. 3 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 1 490,47	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 596,10 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 121,60	§ 6 (1) Nr. 13 5 150,— je Leistung
	Ketteler-Krankenhaus	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 320,08 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 304,08			
Landkreis Offenbach	Dreieich-Krankenhaus, Langen	1. 6.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 331,67 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 315,09			
	Kreiskrankenhaus, Seligenstadt	1. 8.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 299,75 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 284,76			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BpflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BpflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BpflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BpflV (DM) § 21 Fallpauschale
Main-Kinzig-Kreis	Kreiskrankenhaus, Schlüchtern	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 372,60 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 353,97			
	Kreiskrankenhaus, Bad Soden-Salmünster	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 270,46			
	Kreiskrankenhaus, Gelnhausen	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 391,78 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 372,19			
	Krankenhaus, Bad Orb	1. 4.—31. 12. 1991	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 207,55			
Main-Taunus-Kreis	Kliniken des Main-Taunus-Kreises, Kreiskrankenhaus Bad Soden	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 425,57 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 404,29			§ 6 (1) Nr. 11 5 000,— § 6 (1) Nr. 12 2 550,— § 6 (1) Nr. 12 5 468,— § 6 (1) Nr. 12 4 228,— § 6 (1) Nr. 12 4 800,— § 6 (1) Nr. 12 3 479,— § 6 (1) Nr. 12 3 091,— § 6 (1) Nr. 12 2 907,— § 6 (1) Nr. 12 5 513,— § 6 (1) Nr. 12 1 875,— § 6 (1) Nr. 12 1 025,— je Leistung § 6 (1) Nr. 14 31,75 § 6 (1) Nr. 14 17,20 je 100 000 Einheiten § 21 1 976,30 je Fall
	Marienenkrankenhaus, Flörsheim	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 190,23			
Hochtaunus-Kreis	Kliniken des Hochtaunuskreises	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 461,61 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 438,28	§ 5 (2) 550,59 § 5 (2) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 523,06		§ 6 (1) Nr. 11 Typ I 10 527,— Typ II 7 592,59 Typ III 4 901,35 § 6 (1) Nr. 12 2 372,— § 6 (1) Nr. 12 5 560,— § 6 (1) Nr. 14 205,20 (1 500 000 E) § 6 (1) Nr. 14 159,60 (500 000 E) je Leistung
	St. Josefs-Krankenhaus, Königstein im Taunus	1. 9.—31. 12. 1991	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 197,86			
	Taunusklinik, Falkenstein	1. 9.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 624,22 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 593,01			
	Kreiskrankenhaus, Usingen	1. 4.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 314,05 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 298,35			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV (DM) § 21 Fallpauschale
Hochtaunus- kreis	Neurologische Klinik, Bad Homburg v. d. Höhe	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 292,44 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 277,82			
	Private Klinik Dr. Amelung, Königstein im Taunus	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 215,17 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 204,41			
	Klinik Dr. Steib, Königstein im Taunus	1. 9.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 179,09 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 170,14			
	Klinik Hohe Mark, Oberursel (Taunus)	1. 5.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 204,72 Beurlaubungs- pflegesatz 102,36			
	Waldkranken- haus, Köppern	1. 8.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 292,— § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 277,44			
	Bamberger Hof, Tages- und Nachtklinik, Friedrichsdorf	1. 2.—31. 12. 1991			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 185,92 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 175,77	
Stadt Hanau	Stadtkranken- haus	1. 7.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 465,43 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 442,16			§ 6 (1) Nr. 11 5 788,18 § 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 5 498,77 je Leistung
	St. Vinzenz- Krankenhaus	1. 3.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 356,53 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 338,70			
	Psychiatrisches Krankenhaus	1. 3.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 282,36 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 268,24		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 181,85 § 5 (3) i. V. m. § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 172,76	
Wetteraukreis	Mathilden- hospital, Büdingen	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 337,72 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 320,84			
	Städtisches Krankenhaus, Bad Nauheim	1. 5.—31. 12. 1990	§ 5 (1) 339,19 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 322,23			
	Kreiskranken- haus, Friedberg (Hessen)	1. 9.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 565,71 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 537,42			
	Kerckhoff- Klinik, Bad Nauheim	1. 8.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 553,30 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 525,64			§ 6 (1) Nr. 1 22 325,02 § 6 (1) Nr. 1 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 21 208,77 § 6 (1) Nr. 2 14 099,02 § 6 (1) Nr. 2 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 13 394,07 § 6 (1) Nr. 3 13 946,36 § 6 (1) Nr. 3 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 13 249,04

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM) § 21 Fallpauschale	
Wetteraukreis	Kerckhoff- Klinik, Bad Nauheim					§ 6 (1) Nr. 4 81 283,09 § 6 (1) Nr. 4 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 77 218,94 § 6 (1) Nr. 11 6 514,12 § 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 6 188,41 § 6 (1) Nr. 11 4 819,92 § 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 4 578,92 § 6 (1) Nr. 13 6 751,17 § 6 (1) Nr. 13 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 6 413,61 je Leistung § 6 (1) Nr. 14 200,— je 500 000 Einheiten § 6 (1) Nr. 14 125,— je 750 000 Einheiten § 6 (1) Nr. 14/ § 8 Satz 1 Nr. 2 190,— je 500 000 Einheiten § 6 (1) Nr. 14 118,75 je 750 000 Einheiten	
		William-Har- vey-Klinik, Bad Nauheim	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 399,90 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 379,90			
		Burghofklinik, Bad Nauheim	1. 10.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 213,32 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 202,65			
Stadt Wiesbaden	Dr.-Horst- Schmidt-Kliniken	1. 1.—31. 12. 1990	§ 5 (1) 390,90 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 371,36	§ 5 (2) Nr. 6 645,82 § 5 (2) Nr. 5 578,31	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 645,82	§ 6 (1) Nr. 12 2 187,— § 6 (1) Nr. 11 4 747,— je Leistung Fallpauschale 3 515,— je Fall	
		Krankenhaus Paulinenstift	1. 8.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 325,79 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 309,50			
		St. Josefs- Hospital	1. 4.—31. 12. 1992		§ 5 (2) 328,30 § 5 (2) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 311,89 § 5 (2) 389,29 § 5 (2) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 369,83 § 5 (2) 505,61 § 5 (2) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 480,33 § 5 (2) 339,31 § 5 (2) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 322,34 § 5 (2) i. V. m.	§ 6 (1) Nr. 11 4 591,39 § 6 (1) Nr. 14 15 357,13 je Leistung § 21 4 849,51 § 21 3 627,86 § 21 4 148,04 § 21 11 266,78 § 21 5 191,82 § 21 3 046,83 § 21 2 989,69 § 21 3 752,95 § 21 3 452,37 § 21 3 127,43 § 21 2 797,91 § 21 4 367,10	

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pfleagesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pfleagesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pfleagesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV (DM) § 21 Fallpauschale
Stadt Wiesbaden	St. Josefs- Hospital			§ 8 Satz 2 271,84		§ 21 7 683,47 § 21 3 099,65 § 21 8 738,14
	Rotes-Kreuz- Krankenhaus	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 247,37			
	Aukamm-Klinik	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 251,46			
	Orthopädische Klinik	1. 6.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 337,29 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 320,43			
	Klinik am Sonnenberg	1. 12. 1991 bis 31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 294,67			
	Deutsche Klinik für Diagnostik Medizinische Klinik am Kurpark	1. 12. 1991 bis 31. 12. 1992	§ 5 (1) 290,36 § 5 (1)/§ 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 275,84			
Rheingau- Taunus-Kreis	Kreiskran- kenhaus, Bad Schwalbach	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 413,84 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 393,15			
	Kreiskran- kenhaus, Eltville am Rhein	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 509,20 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 483,74			
	Kreiskranken- haus, Idstein					
	St. Josef Krankenhaus, Rüdesheim am Rhein	1. 6.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 420,66 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 399,63			
	Orthopädische Klinik, Bad Schwalbach	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 221,61 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 210,53			
	Otto-Fricke- Krankenhaus, Paulinenberg, Bad Schwalbach	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 257,42 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 244,55 Beurlaubungs- pfleagesatz 128,71			
	Medizinische Klinik, Schlangenbad	1. 1.—31. 12. 1990	§ 5 (1) i. V. m. § 17 (5) KHG 194,76 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 17 (5) KHG 185,02			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Eichberg, Eltville am Rhein	1. 12.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 258,79 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 245,85			
	Tagesklinik des Psychiatrischen Krankenhauses, Eichberg, Eltville am Rhein	1. 4.—31. 12. 1991			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 173,59 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 164,91	
	Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie, Rheinhöhe, Eltville am Rhein	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 460,70			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM) § 21 Fallpauschale
Rheingau-Taunus-Kreis	St. Valentinus Krankenhaus, Kiedrich	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 255,63 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 242,85			
Stadt Darmstadt	Städtische Kliniken	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 552,50 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 524,88		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 756,55	§ 6 (1) Nr. 11 6 000,— § 6 (1) Nr. 14 2 605,— § 6 (1) Nr. 14 2 676,30
						§ 6 (1) Nr. 11 6 000,— je Leistung
	Elisabethenstift	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 414,91 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 394,16	§ 5 (2) Nr. 8 357,98 § 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 340,08	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 186,05 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 176,75 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 195,71 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 1 185,92	
	Alice-Hospital	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 352,51 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 334,88			
	Marienhospital	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 292,78			
Landkreis Bergstraße	Kreiskrankenhaus, Heppenheim (Bergstraße)	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 411,75 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 391,16			
	Heilig-Geist-Hospital, Bensheim	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 281,16			
	St. Marienkrankenhaus, Lampertheim	1. 1.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 270,05 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 256,55			
	Evangelisches Krankenhaus, Lampertheim	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 217,89			
	St. Josef-Krankenhaus, Viernheim	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 281,54			
	Nachsorge-Klinik, Bergstraße, Bensheim	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 221,69 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 210,61			
	Luisenkrankenhaus, Lindenfels	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 313,24 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 297,58	§ 5 (2) Nr. 10 226,98 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 215,63		
	Klinik Auerbach, Dr. Vetter KG, Bensheim	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 218,67 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 207,74			
	Chirurgische Fachklinik St. Josef, Lorsch	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 336,31 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 319,49			§ 6 (1) Nr. 12 3 059,71 § 6 (1) Nr. 12 7 240,11 je Leistung
	Chirurgische Fachklinik Dr. Zwick, Lindenfels					

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pfleagesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pfleagesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pfleagesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV (DM) § 21 Fallpauschale
Landkreis Bergstraße	Fachklinik für Stoffwechsel- erkrankungen, Dr. Desaga, Lindenfels	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 182,28 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 173,17			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Heppenheim (Bergstraße)	1. 5.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 287,36 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 272,99			
	Klinik Schloß Falkenhof, Bensheim	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 137,91			
Landkreis Darmstadt- Dieburg	Kreiskranken- haus, Jugenheim	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 342,56 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 325,43			
	St. Rochus-Kran- kenhaus, Dieburg	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 264,04			
	Kreiskran- kenhaus, Groß-Umstadt	1. 2.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 356,14 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 338,33			
	Therapeutische Gemeinschaft, Haus Burgwald, Mühltal	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 118,45			
Landkreis Groß-Gerau	Kreiskran- kenhaus, Groß-Gerau	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 416,20 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 395,39			§ 6 (1) Nr. 14 12,18 je Leistung je 100 000 Einheiten
	Stadtkranken- haus, Rüssels- heim	1. 1.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 430,14 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 408,63		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 627,35	§ 6 (1) Nr. 11 4 714,— § 6 (1) Nr. 12 5 577,— § 6 (1) Nr. 12 3 390,— je Leistung § 6 (1) Nr. 14 36,37 § 6 (1) Nr. 14 17,98 je 100 000 Einheiten
	Psychiatrisches Krankenhaus Philippshospital, Riedstadt	1. 10.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 267,06			
	Psychiatrisches Krankenhaus Philippshospital, Tagesklinik Raunheim, Groß-Gerau, Riedstadt	1. 10.—31. 12. 1991			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 192,83	
	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Hofheim, Riedstadt	1. 10.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 403,47		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 203,58	
Odenwaldkreis	Kreiskran- kenhaus, Erbach	1. 7.—31. 12. 1991	§ 5 (1) 297,77 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 282,88			

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN,
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

466

Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) i. d. F. vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297).

I.

Öffentliche Mittel dürfen im Land Hessen nur für Bauvorhaben bewilligt werden, bei denen folgende Durchschnittsmieten oder Belastungen (Teil III der Zweiten Berechnungsverordnung) nicht überschritten werden:

1. Bei Mietwohnungen 6,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat.

In dieser Durchschnittsmiete ist kein Ansatz für Betriebskosten (§ 27 der Zweiten Berechnungsverordnung) enthalten.

2. Bei Familienheimen und Eigentumswohnungen (Belastungen)
 - 32 v. H. des Familieneinkommens,
 - 27 v. H. des Familieneinkommens bei kinderreichen Familien,

Alleinstehenden mit Kindern,

Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten,

sofern das Jahreseinkommen die in § 25 des II. WoBauG bestimmte Grenze nicht übersteigt. Bei diesen Belastungsobergrenzen ist ein Ansatz für Betriebskosten nicht berücksichtigt. Für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist § 25 II. WoBauG anzuwenden.

II.

Eine Überschreitung der in Abschn. I Nr. 1 festgelegten Obergrenze wird zugelassen in den Gemeinden, die in der Hessischen Verordnung über die Bestimmung von Höchstbeträgen nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) aufgeführt sind, und zwar bis zu

0,50 DM in den Gemeinden der Mietstufe 1,

1,25 DM in den Gemeinden der Mietstufe 2 und

2,00 DM in den Gemeinden der Mietstufen 3 und 4.

Eine Über- oder Unterschreitung der in Abschn. I Nr. 2 festgelegten Obergrenzen bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

III.

Abschn. I und II gelten auch für Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln der Gemeinden oder Gemeindeverbände gefördert werden.

IV.

Diese Anordnung ist auf Bewilligungen ab dem Wohnungsbauprogramm 1992 anzuwenden.

Wiesbaden, 13. April 1992

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
IX 11 — 62 c 44 — 31/92
— Gült.-Verz. 36222 —

StAnz. 23/1992 S. 1298

467

Erlaß über Stiftung und Verleihung des Willy-Bauer-Preises

Artikel 1

Als Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste und Leistungen um den Naturschutz in Hessen stifte ich den Willy-Bauer-Preis, Naturschutzpreis des Landes Hessen.

Artikel 2

Der Willy-Bauer-Preis ist als Auszeichnung für Personen bestimmt, die sich besondere Verdienste um den Naturschutz in Hessen erworben haben und damit das Lebenswerk des 1990 verstorbenen langjährigen Vorsitzenden der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. sowie des Landesnaturschutzbeirates Hessen fortsetzen.

Artikel 3

Der Willy-Bauer-Preis wird in unregelmäßigen Abständen, jedoch höchstens alle drei Jahre einmal, verliehen.

Artikel 4

(1) Der Willy-Bauer-Preis wird von mir verliehen.

(2) Die gleichzeitige Verleihung an mehrere Preisträgerinnen oder Preisträger kann ausnahmsweise erfolgen.

(3) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie ist mit einem Geldpreis von 10 000,— DM verbunden.

(4) Sind mehrere Preisträgerinnen oder Preisträger vorhanden, erfolgt eine Aufteilung dieses Geldpreises.

(5) Urkunde und Geldpreis gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.

Artikel 5

Vorschläge für eine Ehrung mit dem Willy-Bauer-Preis können von jeder Person beim Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz eingereicht werden. Sie sollen den Lebenslauf, eine ausführliche Beschreibung der Verdienste sowie Angaben über die Würdigkeit der zu ehrenden Person enthalten.

Artikel 6

(1) Die eingereichten Vorschläge werden von einer Kommission geprüft, die sich zusammensetzt aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landesnaturschutzbeirates, von denen eine Person aus dem Kreis der dort vertretenen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Naturschutzverbände kommen sollte, und einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Naturschutz zuständigen Ministeriums, die oder der den Vorsitz führt.

(2) Die Entscheidung trifft die für Naturschutz zuständige Ministerin oder der für Naturschutz zuständige Minister des Landes Hessen.

Wiesbaden, 12. Mai 1992

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
I 1 — 14 e — 411/92

StAnz. 23/1992 S. 1298

468

Erlaß über Stiftung und Verleihung des Jugendnaturschutzpreises

Artikel 1

In Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste und Leistungen um den Naturschutz in Hessen stifte ich den Jugendnaturschutzpreis des Landes Hessen.

Artikel 2

(1) Der Jugendnaturschutzpreis ist als Auszeichnung für Jugendliche gedacht, die sich in besonderer Weise um die Erhaltung der Natur verdient gemacht haben.

(2) Der Jugendnaturschutzpreis soll das Engagement der Jugendlichen für den Naturschutz in Hessen verstärken und ihren Einsatz finanziell unterstützen.

Artikel 3

Mit dem Jugendnaturschutzpreis sollen Jugendliche ausgezeichnet werden, die sich vor allem in folgenden Bereichen in besonderer Weise verdient gemacht haben:

— Praktischer Arten- und Biotopschutz

— Durchführung öffentlicher Aktionen zur Aufklärung über Naturschutzthemen

— Erkundung ökologischer Zusammenhänge auf jugendgemäßem Niveau

— Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem jeweiligen „Biotop des Jahres“.

Artikel 4

Der Jugendnaturschutzpreis wird in unregelmäßigen Abständen, jedoch höchstens alle zwei Jahre einmal, verliehen.

Artikel 5

- (1) Der Jugendnaturschutzpreis wird von mir an Einzelpersonen verliehen; er kann auch Gruppen zuerkannt werden. Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer sollten nicht älter als 25 Jahre sein.
- (2) Die gleichzeitige Verleihung an mehrere Preisträgerinnen oder Preisträger kann ausnahmsweise erfolgen.
- (3) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie ist mit einem Geldpreis von 5 000,— DM verbunden.
- (4) Sind mehrere Preisträgerinnen oder Preisträger vorhanden, erfolgt eine Aufteilung dieses Geldpreises.
- (5) Urkunde und Geldpreis gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.

Artikel 6

- (1) Der Jugendnaturschutzpreis wird in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzzentrum Hessen ausgeschrieben.
- (2) Vorschläge für eine Ehrung mit dem Jugendnaturschutzpreis können von jeder Person beim Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz eingereicht werden. Sie sollen den Lebenslauf, eine aus-

fürliche Beschreibung der Verdienste sowie Angaben über die Würdigkeit der zu ehrenden Person enthalten.

Artikel 7

- (1) Die Entscheidung über die eingereichten Vorschläge trifft eine Kommission, die sich zusammensetzt aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Naturschutzverbände, des Naturschutzzentrums Hessen, des Arbeitskreises der Jugendnaturschutzverbände im Naturschutzzentrum und des für Naturschutz zuständigen Ministeriums. Die Kommission kann bei den Beratungen Vertreterinnen oder Vertreter der Pädagogik und der Naturwissenschaften hinzuziehen.
- (2) Den Vorsitz führt die Vertreterin oder der Vertreter des für Naturschutz zuständigen Ministeriums.

Wiesbaden, 12. Mai 1992

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
I 1 — 14 e — 411/92

StAnz. 23/1992 S. 1298

469

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

im Ministerium

ernannt:

- zum Ministerialdirigenten der Leitende Ministerialrat (BaL) Klaus Zorbach (1. 4. 92);
- zu Leitenden Ministerialräten die Ministerialräte (BaL) Dr. Michael Borchmann (1. 4. 92), Wilhelm Jordan (30. 4. 92);
- zu Ministerialräten die Regierungsdirektoren (BaL) Frank Bartosch, Klaus Bensberg, Josef Seifner, der Baudirektor Detlef Schneider (sämtlich 30. 4. 92);
- zu Regierungsdirektoren die Regierungsoberberräte (BaL) Wolfgang Werner, Kurt Wörner (beide 30. 4. 92);
- zu/r Oberamtsräten/in die Amtsräte/Amtsärztin (BaL) Rudolf Dörr, Herbert Müller, Annemarie Sinner (sämtlich 15. 4. 92);
- zu Amtsärztinnen die Amtsfrauen (BaL) Anna-Elisabeth Bender, Birgit Kautzmann (beide 21. 4. 92), Birgit Irion (15. 4. 92);
- zum Technischen Amtsrat der Technische Amtmann (BaL) Klaus Lorenz (21. 4. 92);
- zum Polizeihauptkommissar der Polizeioberkommissar (BaL) Dieter Hartmann (15. 4. 92);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe B 2 die Ministerialräte (BaL) Wolfgang Ballmaier, Roland Eichholz (beide 30. 4. 92);
- in die Besoldungsgruppe A 12 der Polizeihauptkommissar (BaL) Walter Geis (15. 4. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- der Technische Oberinspektor (BaP) Andreas Schlicher (30. 4. 92);

versetzt:

- zum Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz: der Ministerialrat (BaL) Gerhard Fuckner (1. 12. 91), vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden der Magistratsoberrat (BaL) Ulrich Dreßler (1. 5. 92), vom Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung der Technische Oberinspektor (BaP) Andreas Schlicher (1. 12. 91), von der Stadt Frankfurt am Main die Inspektorin (BaP) Heike Metz (1. 3. 92), zum Bundesrechnungshof der Amtsrat (BaL) Rolf Stutzmann (1. 4. 92), zur Gemeinde Sulzbach/Ts. der Amtsrat (BaL) Günther Bettenbühl (1. 4. 92);

in den Ruhestand versetzt:

- Oberamtsrat Heinz Apel (1. 1. 92), Polizeihauptkommissar Jürgen Boy (1. 3. 92), Leitender Ministerialrat Gerhard Schneider, die Ministerialräte Rudolf Handwerk, Franz Nowak, Amtsrat Hans-Jürgen Greilich (sämtlich 1. 4. 92).

Wiesbaden, 18. Mai 1992

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**
I B 61 — 8 b

bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidiums Gießen

ernannt:

- zum Ersten Kriminalhauptkommissar der Kriminalhauptkommissar (BaL) Hans Heinrich Schuchhardt, PD Marburg — KA — (14. 4. 92);
- zum Ersten Polizeihauptkommissar der Polizeihauptkommissar (BaL) Wolfgang Hippler, PSt. Limburg (3. 4. 92);
- zum Kriminalhauptkommissar die Kriminaloberkommissare (BaL) Josef Buchmann, PD Lauterbach (KA) (3. 4. 92), Walter Matt, Gerd Kubon, beide PD Marburg (KA) (beide 14. 4. 92);
- zum Polizeihauptkommissar die Polizeioberkommissare (BaL) Hans-Joachim Dau, PSt. Weilburg (3. 4. 92), Harald Dobrindt, PAST. Herborn (2. 4. 92), Herbert Fischer (3. 4. 92), Hartmut Gohlke, beide PSt. Lauterbach (1. 1. 92), Rolf Krämer, PAST. Herborn (1. 4. 92), Karl Heinz Merle, PSt. Alsfeld (15. 4. 92), Manfred Ochs, PSt. Stadtallendorf (2. 4. 92), Harald Sprenger, PSt. Weilburg (16. 4. 92);
- zum Polizeioberkommissar die Polizeikommissare (BaL) Stefan Böhning, PSt. Lauterbach, Bernd Herrmann, PSt. Marburg, Gerhard Hohmann, PSt. Alsfeld, Karl Klotz, PSt. Limburg, Lutz Möller, PSt. Cölbe, Dieter Vielhauer, PSt. Biedenkopf (sämtlich 1. 4. 92);

Überleitungen vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

- zum Kriminaloberkommissar die Kriminalhauptmeister der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage Jürgen Bönsel, PD Lauterbach — KA —, Dieter Hilmar Steininger, PD Marburg — KA —, Sebastian Jung, PD Limburg, Dieter Hermann Kuhn, PSt. Marburg, Alfred Josef Kullmann, PSt. Limburg, Kurt Menzel, PSt. Stadtallendorf, Ernst Willi Manfred Nolte, PSt. Cölbe, Jobst-Dietrich Palandt, PSt. Marburg, Ernst Otto Petri, PAST. Herborn, Peter Heinrich Richtberg, PSt. Lauterbach, Wolfgang Wilhelm Karl Schauer, PD Limburg, Klaus Schmidt, PSt. Weilburg, Rudolf Hermann Stefan, PSt. Limburg (sämtlich 1. 2. 92);
- zum Polizeioberkommissar die Polizeihauptmeister der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage Fredi Bernhard Ludwig Bausch, Dieter Antonius Becker, beide PD Limburg, Jürgen Franz Bubla, Georg Hans Dasch, beide PD Marburg, Waldemar

Debus, PSt. Biedenkopf, Gerhard Decher, PD Lauterbach, Wolfgang Ebert, Wilhelm Eckstein, beide PSt. Marburg, Otto Erbe, PSt. Weilburg, Hans-Dieter Gilberg, PSt. Marburg, Otto Klaus Dieter Gillmann, PSt. Biedenkopf, Hans Jürgen Gischler, PD Lauterbach, Dieter Hardt, PD Limburg, Günther Josef Heger, PSt. Limburg, Erwin Helfrich, PSt. Biedenkopf, Manfred Horhäuser, PSt. Stadtallendorf (sämtlich 1. 2. 92);

zum **Kriminalhauptmeister** die Kriminalobermeister (BaL) Wolfgang Langkopf, Peter Trier, beide PD Marburg (KA) (beide 1. 4. 92);

zum **Polizeihauptmeister** die Polizeiobermeister (BaL) Hans-Hartmut Beck, PSt. Biedenkopf, Wolfgang Behle, PSt. Marburg, Richard Clös, PSt. Biedenkopf, Jürgen Diehl, PSt. Marburg, Horst Emmrich, PSt. Alsfeld, Lothar Faupel, PSt. Cölbe, Karl-Heinz Geiger, PSt. Marburg, Hans-Joachim Gelhar, PSt. Alsfeld, Paul Gerber, Gerd Geschke, beide PSt. Limburg, Manfred Gimbel, PSt. Marburg, Peter Girt, PSt. Limburg, Michael Hanel, Rainer Ide, beide PD Marburg, Reinhold Katzer, PSt. Marburg, Peter Kaul, PSt. Stadtallendorf, Karl-Heinz Klein, PSt. Biedenkopf, Rolf Kohls, PD Limburg, Ottmar Kübeler, PSt. Limburg, Klaus Larsen, PSt. Biedenkopf, Hans Leukel, PSt. Marburg, Karlheinz Lippert, PSt. Alsfeld, Jürgen Ludwig, PSt. Marburg, Hans Mayer, RP Gießen — Dez. 13 P —, Hans-Jürgen Müller, PSt. Marburg, Joachim Nasemann, PSt. Stadtallendorf, Hartmut Paech, PD Marburg, Hans-Joachim Schaar, PSt. Alsfeld, Günther Scheithauer, PSt. Weilburg, Jürgen Stegner, PD Marburg, Manfred Tilger, PSt. Stadtallendorf, Siegfried Weimar, PSt. Herbhorn (sämtlich 1. 4. 92);

zum **Polizeiobermeister** die Polizeimeister (BaL) Rainer Emmerich, PSt. Marburg, Harald Nau, PSt. Cölbe, Thomas Heinzerling, PSt. Marburg, Uwe Schneider, PSt. Marburg (sämtlich 1. 4. 92);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Kriminalhauptkommissare (BaL) Hans Georg Schröder, PD Marburg (KA) (2. 4. 92), Helmut Pohl, PD Limburg (KA) (14. 4. 92);

die Polizeihauptkommissare (BaL) Hartmut Birx, PSt. Herbhorn (2. 4. 92), Waldemar Krosta, PSt. Cölbe (14. 4. 92);

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Horst Becker, PSt. Lauterbach, Herbert Böckel, PSt. Alsfeld, Klaus Brandt, PSt. Marburg, Arthur Bromm, PSt. Stadtallendorf, Reinhard Claar, PD Marburg, Ernst Ermentraut, PSt. Biedenkopf, Werner Finsterseifer, Ernst Hackl, beide PSt. Weilburg, Wolfgang Hanelt, PSt. Biedenkopf, Jürgen Hartmann, PSt. Marburg, Hans-Heinrich Hartung, PSt. Lauterbach, Paul Heimerl, PSt. Limburg, Dietmar Herold, PSt. Weilburg, Eberhard Hohl, PSt. Alsfeld, Karl-Heinz Höbig, PSt. Limburg, Werner Janke, PSt. Alsfeld, Heinz Klages, PSt. Marburg, Peter Kurtz, PSt. Alsfeld, Hans-Joachim Leiter, PSt. Weilburg, Johannes Matzig, PSt. Herbhorn, Ludwig Merte, Wolfgang Range, beide PSt. Marburg, Rüdiger Schlag, PD Marburg, Erwin Schmidt, PSt. Alsfeld, Gerhard Schumann, PD Limburg, Alfred Sprenger, PSt. Stadtallendorf, Werner Stoll, PSt. Weilburg, Hans-Dieter Stratmann, PSt. Herbhorn, Karl Heinrich Wettlaufer, PSt. Alsfeld, Paul Wolf, PSt. Cölbe (sämtlich 1. 4. 92), Reinhard Glienke, PSt. Alsfeld (2. 4. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

der Polizeimeister (BaP) Rainer Emmerich, PSt. Marburg (20. 2. 92), die Polizeiobermeister (BaP) Stephan Orschel, PSt. Weilburg (4. 1. 92), Jürgen Pörtlein, PSt. Limburg (15. 2. 92), Jochen Friedrich, PSt. Weilburg (10. 4. 92);

in den Ruhestand versetzt:

der Polizeihauptmeister Karl Wilhelm Himmelreich, PSt. Limburg (31. 12. 91), der Polizeihauptkommissar Rainer Oesterling, PSt. Weilburg (29. 2. 92), der Polizeihauptmeister Heinz Otto Behrendt, PSt. Marburg (31. 3. 92);

entlassen gem. § 41 HBG

der Polizeiobermeister Uwe Franz Walz, PSt. Stadtallendorf (30. 9. 91).

Gießen, 18. Mai 1992

Regierungspräsidium Gießen
13 P — 8 b 24 01

beim Polizeipräsidium Kassel

ernannt:

zum **Polizeiobermeister (A 8)** der Polizeimeister (BaL) Friedhelm Führer (1. 4. 92);

zum **Polizeihauptmeister (A 9)** die Polizeiobermeister (BaL) Rainer Armbröster, Frank Blum, Günther Böhle, Ernst Colmsee, Peter Dippel, Günther Dörre, Hans-Georg Drabsch, Rolf Dieter Engler, Lothar Förster, Norbert Gernand, Harald Halpape, Wolfgang Hansen, Siegfried Harle, Karl-Erich Höhne, Horst Humburg, Ferdinand Huppel, Rainer Kappes, Bernd Kiehlhorn, Gerd Momberg, Georg Udo Morgen, Hartmut Ostwald, Horst Pagenkopf, Erich Pollmer, Wolfgang Pöhl, Hans-Dieter Reichenbacher, Günther Reinbold, Manfred Scherfise, Günter Schneider, Udo Schreiber, Egon Stenzel, Heiko Tietken, Hans-Helmut Trebing, Dieter Trittnier, Alfred Wendt (sämtlich 1. 4. 92);

zum/zur **Kriminalhauptmeister/in (A 9)** die Kriminalobermeister (BaL) Hans-Georg Becker, Erwin Horst Böttcher, Hans-Jürgen Krug, Frank-Peter Schenk, Joachim Stamm und die Kriminalobermeisterin (BaL) Stephanie Zufall (sämtlich 1. 4. 92);

zum **Polizeikommissar (A 9)** die Polizeiobermeister (BaL) Manfred Lang, Michael Kröger, Klaus Geule, Achim Jesinghausen, Hartmut Wickert (sämtlich 3. 2. 92);

zum **Polizeioberkommissar (A 10)** die Polizeikommissare (BaL) Norbert Israel, Gerd Kümmel (beide 1. 4. 92);

zum **Polizeihauptkommissar (A 11)** die Polizeioberkommissare (BaL) Elmar Fischer, Paul Stöhr (beide 1. 4. 92);

zum **Kriminalhauptkommissar (A 11)** die Kriminaloberkommissare (BaL) Matthias Legrand, Walter Lehmann, Fred Lenhoff, Norbert Schabacker, Heinz Weber (sämtlich 1. 4. 92), Joachim Büchling, Dieter Jungermann, Dieter Hermenau (sämtlich 16. 4. 92);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar (A 13)** die Polizeihauptkommissare (A 12) (BaL) Wilfried Wenzel, Wilfried Zöll (beide 1. 4. 92);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage (PHM) die Polizeihauptmeister (BaL) Volker Albrecht, Wilfried Apel, Hans-Joachim Bendix, Helmut Bollerhey, Günther Bullant, Helmut Damm, Werner Dilg, Günter Eckhardt, Klaus Ellrich, Robert Faldus, Gerd Freier, Volker Gabriel, Horst Giersieper, Wolfgang Grauel, Dieter Haldorn, Wolfgang Hanf, Karl-Heinz Hesse, Werner Hintner, Heinz Hopf, Peter Küllmer, Heinz-Bernd Lemke, Bruno Liebscher, Günter Michalski, Helmut Monsch, Harald Oske, Norbert Paul, Günther Petz, Gerhard Rohde, Lutz Röttelbach, Volker Schade, Dieter Schmidt, Hans-Dieter Schwalm, Walter Seitz, Alois Siebenkittel, Wilfried Thoma, Frithjof Tkacz, Horst Villmar, Siegfried Wenzel, Peter Wiederhold, Eberhard Wilhelm (sämtlich 1. 4. 92);

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage (KHM) die Kriminalhauptmeister (BaL) Karl-Heinz Arndt, Helmut Bauer, Karl-Heinz Matz, Dietmar Schiller, Karl-Heinz Siemon (sämtlich 1. 4. 92);

in die Besoldungsgruppe A 12 (PHK) die Polizeihauptkommissare (BaL) Reiner Henn, Friedel Kroll, Reimund Philipp, Horst Witthuhn (sämtlich 16. 4. 92);

übergeleitet in das Amt eines POK

die Polizeihauptmeister m. Z. (BaL) Helmut Alka, Volker Anis, Edgar Anklam, Helmut Appel, Hans-Jürgen Bannenberg, Klaus Berger, Josef Binder, Robert Böhle, Holmer Brandt, Volker Corcilus, Lothar Doppler, Horst Gebauer, Werner Geitz, Lothar Heinemann, Adolf Heinzemann, Rolf Hesse, Dieter Hubrich, Heinz-Georg Jacob, Heinrich Jastrzebowski, Herbert Jung, Werner Knepper, Hellwig Kranz, Wilfried Leitschuh, Hans-Jürgen Lipinski, Hilmar Lorenz, Erich Lotzgeselle, Karl-Heinz Nicklas, Peter Pape, Heinz Rauch, Dieter Rehbein, Klaus Schmidt, Manfred Schreiber, Jürgen Seitz, Wolfgang Stanger, Adolf Strohmenger, Burckhard Strube, Erwin Wagner, Peter Wagner, Fredi Wilhelm, Heinz Wilken, Norbert Will, Roland Ziegler, Gerhard Zill (sämtlich 1. 2. 92);

übergeleitet in das Amt eines KOK

die Kriminalhauptmeister m. Z. (BaL) Gerhard Dippmann, Johnny Gipper, Rolf Haeder, Adolf Klug, Josef Klug, Lothar Kramer, Peter Neumann, Wolfgang Rode, Heiner Schönewolf, Reiner Simon (sämtlich 1. 2. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Carsten Gerlach (21. 10. 91), Kai Albrecht (2. 11. 91), Michael Laubach (25. 11. 91), Thomas Eichhorst (11. 12. 91), Martin Ahne (4. 12. 91), Thomas Graubner (1. 1. 92), Michael Schulz (19. 1. 92), Edward Zenker (20. 1. 92), Peter Weymann (27. 1. 92), Torsten Mähl (13. 2. 92), Ingo Pies (20. 2. 92), Ortwin Staude (26. 2. 92), Guido Fax

(18. 3. 92), Renè Neuhaus (30. 3. 92), Torsten Dieck (23. 3. 92), Malte Gerke (18. 4. 92);

in den Ruhestand getreten:

der Erste Polizeihauptkommissar (BaL) Wolfgang Schapiro (31. 10. 91), der Polizeioberkommissar (BaL) Eugenio Müller (30. 11. 91), der Kriminalhauptkommissar (BaL) Karl-Heinz Friedrichs (31. 1. 92), der Erste Polizeihauptkommissar (BaL) Dieter Gerth (29. 2. 92), der Polizeihauptkommissar (BaL) Karl-Heinz Krapf (31. 3. 92);

in den Ruhestand versetzt:

der Polizeihauptmeister (BaL) Rainer Ravior (31. 12. 91), Kriminalhauptmeister (BaL) Berndt Hölzer (31. 1. 92);

versetzt:

zum Polizeipräsidium Frankfurt am Main der Kriminalobermeister (BaL) Harald Flohr (1. 2. 92),
zur II. HBPA der Polizeiobererrat (BaL) Klaus-Jürgen Steiner (20. 1. 92),
zur Polizeiinspektion Mühlhausen/Thüringen der Polizeihauptkommissar (BaL) Klaus-Dieter Grosche (1. 4. 92),
zur Polizeiinspektion Artern/Thüringen der Polizeihauptkommissar (BaL) Ulrich Schlaudraff (1. 4. 92).

Kassel, 4. Mai 1992

Polizeipräsidium Kassel
P III — 8 b 12 B

beim Hessischen Polizeiverwaltungsamt

ernannt:

zum **Amtmann** der Oberinspektor (BaL) Bernd Friedrich Neidhardt (1. 4. 92);
zur **Oberinspektorin** die Inspektorin (BaP) Anette Reitz (1. 4. 92);
zum **Amtsinspektor** der Hauptsekretär (BaL) Wilfried Dorsch (9. 4. 92);
zum **Hauptsekretär** der Obersekretär (BaL) Bernd Trzewik (1. 4. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

der Oberinspektor (BaP) Thomas Trapp (3. 3. 92), die Oberinspektorin (BaP) Jutta Seling (13. 4. 92);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main die Assistentin (BaP) Cornelia Gözl (1. 3. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Inspektorin (BaP) Christine Hindenach (30. 4. 92).

Wiesbaden, 15. Mai 1992

Hessisches Polizeiverwaltungsamt
I/2 — 8 b 06 05

bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung — HZD —

ernannt:

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Andreas Arthen (30. 4. 92).

Wiesbaden, 15. Mai 1992

**Hessische Zentrale
für Datenverarbeitung**
A 01 1 02/00 — Z 2

St.Anz. 23/1992 S. 1299

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

im Grund-, Haupt- und Realschuldienst im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zu **Rektoren/innen einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Hauptlehrer/innen als Leiter/innen einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Ursula Deuermeier-Stuhl, Breuna, Helmut Sauer, Großenlüder, Gerhard Schmidt, Burghaun, (sämtlich 1. 4. 92), Bernhard Schneider, Bad Karlshafen (2. 4. 92), die Lehrer (BaL) Wolfgang Röhl, Fuldata (24. 4. 92), Erhart Zapf, Eschwege (22. 4. 92);

zu **Hauptlehrern/innen als Leiter/innen einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** die Lehrer/innen als Leiter/innen einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Annet-Gret Günther, Bromskirchen, Bernhard Müller, Lichtenfels (beide 1. 4. 92), Gabriele Skischus, Kassel (24. 4. 92);

zu **Lehrern/innen als Leiter/innen einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** die Lehrer/innen (BaL) Manfred Völzke, Willingshausen (1. 4. 92), Elisabeth Kalb, Hofbieber (9. 4. 92), Annet-Gret Abt, Burgwald (24. 4. 92);

zum **Konrektor als ständigen Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Lehrer (BaL) Wilhelm Kötter, Homberg (30. 10. 91);

zu **Konrektoren/innen als ständigen Vertretern/innen des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrer/innen (BaL) Edelgart Pletsch, Ahnatal (1. 4. 92), Harald Möllmer, Willingen (27. 4. 92);

zum **Konrektor als ständigen Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektor als ständigen Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Dietger-Ingo Krause, Baunatal (1. 4. 92);

zu **Konrektoren/innen als ständigen Vertretern/innen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Hauptlehrerin als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Rita Kaufhold, Fulda (29. 11. 91), die Lehrer/innen (BaL) Michael Brunz, Vellmar, Heike Hillbricht, Korbach (beide 1. 4. 92);

zur **Realschullehrerin** Lehrer/in (BaL) Regina Kress, Neukirchen (1. 10. 91);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen zur Anstellung (BaP) Sabine Schmejkal, Kassel (23. 10. 91), Helga Wutke, Lichtenfels (13. 1. 92), Sabine Zimmermann-Binder, Baunatal (22. 1. 92), Birgit Andermann, Heide Wagner-Hesse, beide Homberg, Werner Bachhuber, Christel Siedschlag, beide Friedendorf, Annerose Baum, Witzenhäuser, Michaela Behrens, Sigrid Grebing, Doris Müller, Inge Ochse, alle Frankenberg, Ilse Braun, Felsberg, Horst-Ulrich Gleixner, Kaufungen, Wolf-Michael Hack, Vöhl, Marianne Hillmann, Hess. Lichtenau, Ursel Bessing, Gudrun Damme, Ellen Fuhrmann-Hientz, Ingrid Garbisch, Renate Gehb, Haidrun Imke, Rita Märten, Christiane Maraun-Dröge, Cornelia Schäfer, Karin Schubert, Stefanie Wilcke, Brigitte Winter, alle Kassel, Bärbel Jakob, Lichtenfels, Karla Jakobsen, Schwalmstadt, Christel Kienert, Korbach, Renate Kloppmann-Böhle, Breuna, Gerlinde Knauf, Ilse Warnecke, beide Hofgeismar, Ulrike Sauer, Neukirchen, Otmar Schäfer, Fulda, Monika Scherwinka, Diemelstadt, Dietmar Schmalhaus, Zierenberg, Sylvia Sprenger, Rosenthal, Brunhilde Ulbrich, Vellmar, Anette Wetterau, Herleshausen, Wolfgang Winter, Emstal, Brigitte Riediger, Werner Zülch, beide Immenhausen (sämtlich 1. 2. 92), Cornelia Lutat, Gaby Pech-Juhlke, Gisela Völler, sämtlich Kassel (sämtlich 4. 2. 92), Barbara Engel, Silvia Ruda, beide Kassel (beide 5. 2. 92), Monika Mosebach, Rotenburg (6. 2. 92), Sonja Schimke, Wolfhagen (7. 2. 92), Iris Evers, Felsberg (10. 2. 92), Ilse-Lore Malkus, Kassel (11. 2. 92), Gudrun Arnold, Kassel, Viola Bruhn-Schöneich, Gersfeld, Heike Bechtel, Dorothee Schaupter, beide Fritzlar, Angelika Bildhäuser, Fulda, Marita Fehling, Willingshausen, Gerald Heimerich, Großalmerode, Silvia Melzer, Hilders, Martina Müller, Bad Karlshafen, Rüdiger Passon, Lohfelden, Regina Pläß, Bebra, Martin Reinker, Hünfeld, Dominik Ruldoph, Kaufungen, Helmut Schmidt, Bad Wildungen, Silvia Sommer, Hofbieber, Jutta Tscherner, Baunatal, Frank-Thomas Winderlich, Vellmar (sämtlich 15. 2. 92), Brigitta Track, Friedewald (16. 2. 92), Georg Ernst Klaus, Kassel (18. 2. 92), Petra Lange-Lüddeke, Waldeck (23. 2. 92), Thea Pfaar-Lauterbach, Fritzlar (28. 2. 92), Renate Grobler-Moratz, Kaufungen (3. 3. 92), Brigitte Wiedemann, Bad Hersfeld (10. 3. 92), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Gisela Grenzemann, Fuldata (21. 10. 91);

zu **Fachlehrerinnen (BaL)** die Fachlehrerinnen zur Anstellung (BaP) Renate Burgmann, Hofgeismar (14. 2. 92), Erike Esch-Osterfinke-Gabler, Borken (1. 4. 92);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaL)** Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer zur Anstellung (BaP) Ulrike May, Arolsen (1. 2. 92);

zu **Lehrern/innen** die Lehrer/innen zur Anstellung (BaP) Bernhard Wesp, Battenberg (1. 11. 91), Reinhard Hopf, Kassel (13. 11. 91), Eckhard Lück, Kassel (14. 11. 91), Jutta Deschauer, Waldkappel (28. 11. 91), Ute Döring-Sandrock, Guxhagen (6. 2. 92), Edelgard Behrje-Lieberknecht, Vellmar (22. 2. 92), Alfred Seifert, Fulda (13. 2. 92), Renate Werner, Grebenstein (17. 3. 92), Harald Magon, Diemelsee (24. 4. 92),

Dieter Nowak-Beck, Nüsstal, Manfred Gallus, Wanfried, Matthias Grönert, Kalbach, Klaus Raacke, Schenklingfeld, Siegfried Bug, Eiterfeld (sämtlich 12. 5. 92);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer** Fachlehrerin für musisch-technische Fächer zur Anstellung (BaP) Heidemarie Krewet-Sienknecht, Eschwege (26. 3. 92);

zu **Lehrern/innen zur Anstellung** die Angestellten Alois Geher, Homberg (1. 2. 92), Rosemarie Mengel, Frankenau (25. 2. 92), Horst Pelka, Eschwege (11. 3. 92), die Bewerber/innen Uta Dotting, Calden, Brigitte Fett, Hohenroda, Norbert Filla, Frankenberger, Anke Jagels, Rotenburg, Ingrid Reich, Willingshausen, Sabine Reins-Jährmann, Wahlsburg, Christiane Schacht, Battenberg, Almut Schmidt, Diemelsee, Heike-Elisabet Scholz, Volkmar, Helga Stracke, Korbach, Christa Weber-Heil, sämtlich Gersfeld (1. 2. 92), Martina Mahlow, Bad Hersfeld (3. 2. 92), Anne Waszkiewicz, Eschwege (6. 2. 92), Maria Wittner, Ehrenberg (10. 2. 92), Heidrun Rosenberg, Neuhaus, Fritz Landau, Schwalmstadt (beide 11. 2. 92), Brigitte Henrich, Kassel, Michael Ram, Rotenburg (beide 14. 2. 92), Jörg Taubner, Fulda (17. 2. 92), Ursula Haseke, Kassel (24. 2. 92), Gudrun Bublitz, Knüllwald (2. 3. 92), Werner Krüger, Ehrenberg (16. 3. 92);

zu **Fachlehrern zur Anstellung (BaP)** die Angestellten Ulrich Ebert, Sontra, Peter Manfred Schwendner, Eschwege (beide 1. 2. 91);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 11 Fachlehrer für musisch-technische Fächer Wolfgang Grimme-Knauss, Diemelsee (1. 4. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer (BaP) Günter Friedrich, Neukirchen (28. 11. 91), Uwe Bachmann, Witzenhausen, Eckhard Lück, Manfred Schäfer, Bernd Weiss, alle Kassel, Wolfgang Riese, Petersberg, Günther Schake, Eschwege, Gerhard Thiemann, Knüllwald, Helmut Vaupel, Homberg, Bernhard Wesp, Battenberg (sämtlich 1. 2. 92), Reinhard Hopf, Kassel (3. 2. 92), Jürgen Zippel, Kassel (4. 2. 92), Dieter Kleinfelder, Eiterfeld (24. 2. 92);

versetzt:

von Berlin Lehrerin (BaL) Helga Heiderich-Ratsch, Heringen (1. 2. 92);

von Nordrhein-Westfalen Hauptlehrerin (BaL) Rita Kaufhold, Fulda (1. 10. 91), Lehrerin (BaL) Brigitta Göllner, Bad Wildungen (1. 2. 92);

von Niedersachsen Lehrerin (BaL) Inge Gründer, Ahnatal (1. 2. 92);

nach Niedersachsen Fachlehrerin (BaL) Ulrike Karpowitz, Kassel (1. 2. 92);

nach Berlin Lehrerin (BaL) Mechthild Schomann, Frankenberg (1. 2. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Gerda Schnell, Kassel (31. 1. 92); Zweiten Konrektor an einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern Josef Schneider, Arolsen (31. 3. 92); die Realschullehrer/innen Rolf Münch, Kassel (31. 12. 91), Margret Fritsch, Kassel (31. 1. 92), Paul Wenk, Bad Hersfeld (31. 3. 92); die Lehrer/innen Karla Haenisch, Vellmar (30. 11. 91), Marlene Wloka, Wolfhagen (31. 12. 91), Waltraud Damm, Kassel, Rolf Hiestermann, Waldkappel, Ingrid Schlatter, Borken, Gerd Stascheit, Guxhagen, Esthi Wagner, Edertal (sämtlich 31. 1. 92), Ingrid Gebhardt, Schenklingfeld, Waltraud Thiel, Eschwege (beide 29. 2. 92), Erika Heine, Meinhard, Manfred Schünemann, Kassel, Christa Weß, Alheim (sämtlich 31. 3. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Lehrer/innen (BaL) Eva-Maria Hippert, Petersberg, Brigitte Sahm, Eschwege, Reinhild Schultheis, Bad Wildungen (sämtlich 31. 1. 92); Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Stella Rieger, Rotenburg (1. 2. 92);

verstorben:

die Lehrerinnen (BaL) Ulla Schulz, Edertal (21. 3. 92), Elke Gröber, Baunatal (4. 4. 92).

Kassel, 12. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel

23 a — 8 b 28 (B)

StAnz. 23/1992 S. 1301

H. Im Bereich des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

a) Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialdirigenten** die Ltd.-Ministerialräte (BaL) Dr. Ekkehard Kurth, Dr. Klaus-Dieter Stark (beide 1. 4. 92);

zum **Ltd. Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Dr. Rainer Jüngst (1. 4. 92);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Reinhard Fischer (9. 4. 92);

zum **Baudirektor** Bauoberrat (BaL) Dipl.-Ing. Egon Grösslein (27. 4. 92);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Manfred Debus (1. 4. 92);

zum **Baurat Techn.** Oberamtsrat (BaL) Dipl.-Ing. Egon Brill (1. 4. 92);

zur **Amtsärztin** Amtsfrau (BaL) Petra Wolff (3. 4. 92);

zur **Amtsfrau** Oberinspektorin (BaL) Angelika Schuhmann (1. 4. 92);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Hans-Joachim Moerler (1. 4. 92);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Rainer Joseph (1. 4. 92);

zur **Amtsinspektorin** Hauptsekretärin (BaP) Ivonne Hief (3. 4. 92);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaL) Regina Werle (1. 4. 92);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe B 2

Ministerialrat (BaL) Dipl.-Ing. Rolf Crone (1. 4. 92);

in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage

Techn. Oberamtsrat (BaL) Dipl.-Ing. Günter Schader (1. 4. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Amtsinspektorin (BaP) Ivonne Hief (13. 5. 92);

versetzt:

von der Wehrbereichsverwaltung IV Hauptsekretär (BaL) Karl Otto Kunz (1. 4. 92);

zum Ministerium für Wirtschaft und Technik des Landes Thüringen Ministerialdirigent (BaL) Dr. Friedrich Hermann Stamm (25. 2. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Amtsrat Erich Keil (30. 4. 92), Amtmann Joachim Leib (31. 3. 92).

Wiesbaden, 13. Mai 1992

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Z b 1 — 7 o — 16 — 07 — 02

StAnz. 23/1992 S. 1302

M. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Kassel

— Abt. Forsten und Naturschutz —

ernannt:

zu **Forstdirektoren** die Forstoberräte (BaL) Bernhard von Gillhausen von Strenge, FA Neukirchen, und Dr. Horst Siebert, FA Bad Sooden-Allendorf (beide 1. 4. 92);

zu/zur **Forstreferendaren/in (BaW)** die Diplom-Forstwirte/in Dieter Bodenstein, FA Burgwald, Jörg Friedrich, FA Kaufungen, Albrecht Glaser, FA Kalbach, Jürgen Kaufmann, FA Witzenhausen, Peter Mann, FA Schwalmstadt, Sabine Ogilvie, FA Bad Sooden-Allendorf (sämtlich 2. 1. 92);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Walter Dönch, FA Kassel, Rudolf Gerhardt, FA Kaufungen, Walter Höhl, FA Melsungen und Werner Otto, FA Knüllwald (sämtlich 15. 4. 92), Eckhard Vaupel, FA Bad Sooden-Allendorf (16. 4. 92);

zu **Amtsräten** die Forstamtmänner (BaL) Hans Willy Becker, FA Burgwald, und Alfred Dilling, FA Bad Sooden-Allendorf (beide 16. 4. 92), Roland Christe, FA Hilders (22. 4. 92);

zum **Amtmann** der Oberinspektor (BaL) Karl-Heinrich Dieck, FA Frankenau (15. 4. 92);

zu **Forstamtännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Achim Röse (1. 4. 92), Hubertus Klering, FA Hofbieber, Karl Heinrich Kreyling, FA Neukirchen, Udo Lippke, FA Melsungen, Dietmar Schilling, FA Fulda, und Günter Zellner, FA Spangenberg (sämtlich 15. 4. 92), Reinhard v. Bodelschwingh, FA Reichen-sachsen, Dieter Haist, FA Niederaula, Jürgen Nitsche, FA Kaufungen, Peter Radziwill, FA Bad Sooden-Allendorf, und Joa-chim Schäfer, FA Witzenhausen (sämtlich 16. 4. 92), Eberhard Albrecht, FA Hofgeismar, Rolf Dornseif, FA Diemelstadt, Wolfgang Fischer, FA Willingen, und Karl-Heinz Geißler, FA Willingen (sämtlich 21. 4. 92), Hans-Uwe Ickler, FA Reinhardshagen, Eckhard Kamm, FA Reinhardshagen, und Reiner Koch, FA Kalbach (sämtlich 22. 4. 92), Harald Gippert, FA Neu-hof (24. 4. 92);

zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaL) Jörg Alt-hoff, FA Neuenstein, Norbert Bahre, FA Neu-hof, Bernd-Jorgen Balkenholl, FA Korbach, Lutz Ballin, FA Hofbieber, Matthias Grebe, FA Hilders, Erwin Heckmann, FA Melsungen, Hans-Ulrich Henschke, FA Witzenhausen, Günter Hoenselaar, FA Kassel, Alfred Hucke-Gilfert, FA Bad Wildungen, Ralf Kiesel-bach, FA Hatzfeld, Martin Menke, FA Kassel, Klaus Monsees, FA Hatzfeld, Hermann Müller, FA Wanfried, Wilhelm-Friedrich Reese, FA Korbach, Carsten Trinks, FA Burghaun, Siegfried Stute, FA Hatzfeld (sämtlich 1. 4. 92), Holger Pflüger-Grone (9. 4. 92);

zur **Oberinspektorin** die Inspektorin (BaL) Ursula Pape, FA Bad Wildungen (1. 4. 92);

zu **Forstinspektoren (BaL)** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Burkhard Rings, FA Spangenberg (19. 3. 92), Rainer Weishaar, FA Kassel, Thomas Weißmüller, FWB Meißner-Knüll, Thomas Figge, FA Burgwald, Hans-Jürgen Kämmerer, FA Niederaula, Hartmut Kreie, FA Neu-hof, Bernd Pogodda, FA Frankenberg, und Dietmar Pieper, FA Diemelstadt (sämtlich 2. 4. 92), Jochen Dittmar, FA Spangenberg (17. 4. 92);

zu **Forstinspektoren** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Jürgen Lehnhardt, FA Kalbach (1. 11. 91), Frank Weber, FA Reichen-sachsen (2. 1. 92), Andreas Löschner, FA Frankenu (1. 2. 92), Bernd Mordziol-Stelzer, FA Fulda (2. 2. 92), Eckhard Richter, FA Waldeck (1. 3. 92);

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Diplom-Ingenieure (FH) Eckart Seeger, FA Hofbieber (1. 11. 91), Michael Diehl, FA Bad Karlishafen, und Joachim Schramm, FA Fulda (beide 1. 12. 91), Volker Enzeroth, MB Werra-Fulda (1. 1. 92), Klemens Kahle und Carl Hellmold, FA Nentershausen (beide 1. 2. 92), Thomas Rininsland, FA Frankenu, und Helmut Herbort (beide 1. 4. 92);

zur **Forstinspektorin z. A. (BaP)** die Diplom-Ingenieurin (FH) Dagmar Löffler, FA Kassel (6. 4. 92);

zu/zur **Forstinspektorinwärterin/in (BaW)** die Diplom-Inge-nieure/in (FH) Rüdiger Germeroth, FA Kassel, Andreas Hei-mann, FA Rotenburg, Jürgen Heumüller, FA Kalbach, Uwe Hüppe, FA Gahrenberg, Thomas Lochmann, FA Nenters-hausen, Dirk Ruis, FA Willingen, Uwe Schmal, FA Waldeck, Silke Schwirtz, FA Burgwald, Martin Steinhaus, FA Hatzfeld, Peter Treude, FA Reinhardshagen (sämtlich 1. 4. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forstinspektoren (BaP) Jakob Gruber, FA Gahrenberg (12. 3. 92), Volker Gläser, FA Schwalmstadt (2. 4. 92); Inspek-tor (BaP) Carsten Mathias Dellers, FA Frankenberg (1. 4. 92);

in den Ruhestand getreten:

der Oberamtsrat Wilfried Mantel, MB Burgw.-Reinhardswald (31. 12. 91), die Forstamtänner Werner Grunwald, FA Fran-kenberg, und Richard Krause, FA Spangenberg (beide 29. 2. 92);

in den Ruhestand versetzt:

der Forstamtammann Oskar Maeusel, FA Hofgeismar (31. 12. 91), Forstamtammann Karl Figge, FA Bad Karlishafen, und Oberamts-rat Friedrich Steinbock, FA Hofgeismar (beide 31. 1. 92), Kurt Heinz Kaut, FA Korbach (31. 3. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Forstreferendare Achim Frese, FA Rotenburg, Michael Erd-mann, FA Bad Sooden-Allendorf, Dietmar Grimm, FA Knüll-wald, Olaf Martin, FA Kaufungen, Rüdiger Graf von Pletten-berg-Lehnhausen, FA Burgwald, Klaus-Georg Weber, FA Hatzfeld, Michael Wippermann, FA Hofgeismar (sämtlich 11. 12. 91); die Forstinspektorinwärter/innen Lukas Burschel, FA Fritzlar, Peter Frese, FA Kalbach, Karlheinz Gumm, FA Neuenstein, Günter Koch, FA Rotenburg, Sabine Kämmerer, FA Burghaun, Dagmar Löffler, FA Kaufungen, Alfred Meyer, FA Witzenhausen, Thomas Richardt, FA Niederaula, Thomas Rininsland, FA Homberg (Efze), Markus Schneider, FA Burghaun, Reinhard Schulte, FA Frankenu, Matthias Seipel, FA Frankenberg (sämtlich 13. 3. 92).

Kassel, 20. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel
2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 23/1992 S. 1302

470

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wickerbachtal bei Kloppenheim“ vom 15. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Geneh-migung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das zwischen Kloppenheim und Medenbach gelegene Wie-sental des Wickerbaches wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutz-gebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wickerbachtal bei Kloppenheim“ be-steht aus Flächen in den Fluren 4 und 11 in der Gemarkung Kloppenheim sowie Flächen in den Fluren 12 und 52 in der Gemarkung Igstadt der kreisfreien Stadt Wiesbaden. Es hat eine Größe von 9,7 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekenn-zeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein typisches Wiesental im Naturraum Vortaunus als Lebensraum seltener und bedrohter Lebensgemeinschaften feuchter und nasser Wiesengesellschaften, unter denen als Besonderheiten das Rispen-Seggenried, die Sumpfdotterblumenwiese und die Kohldistelwiese zu nennen sind, zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln. Pflegeziel ist die Exten-sivierung der Grünlandnutzung und die Zurückdrängung der Ver-brachung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Ver-änderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

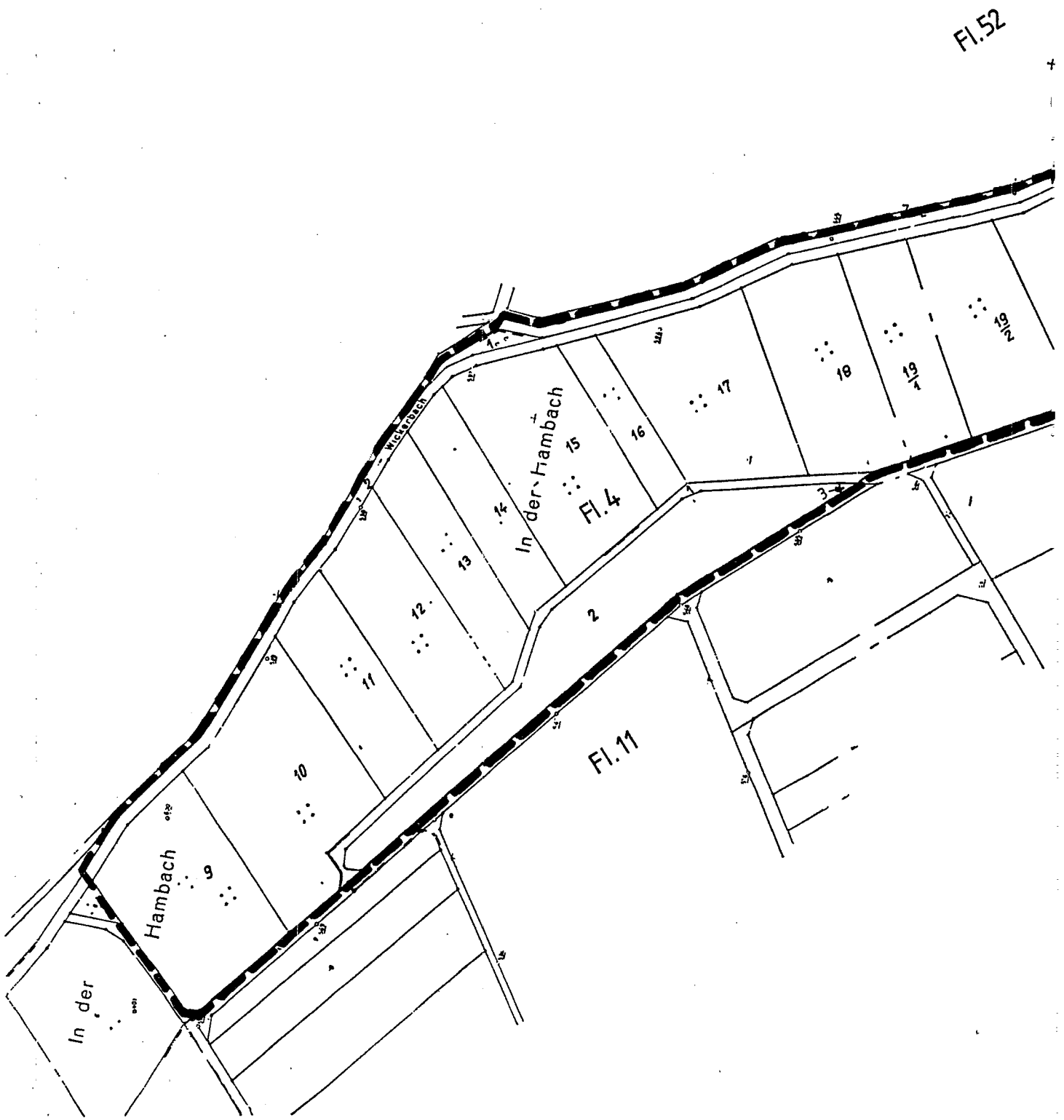
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauord-nung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Geneh-migungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

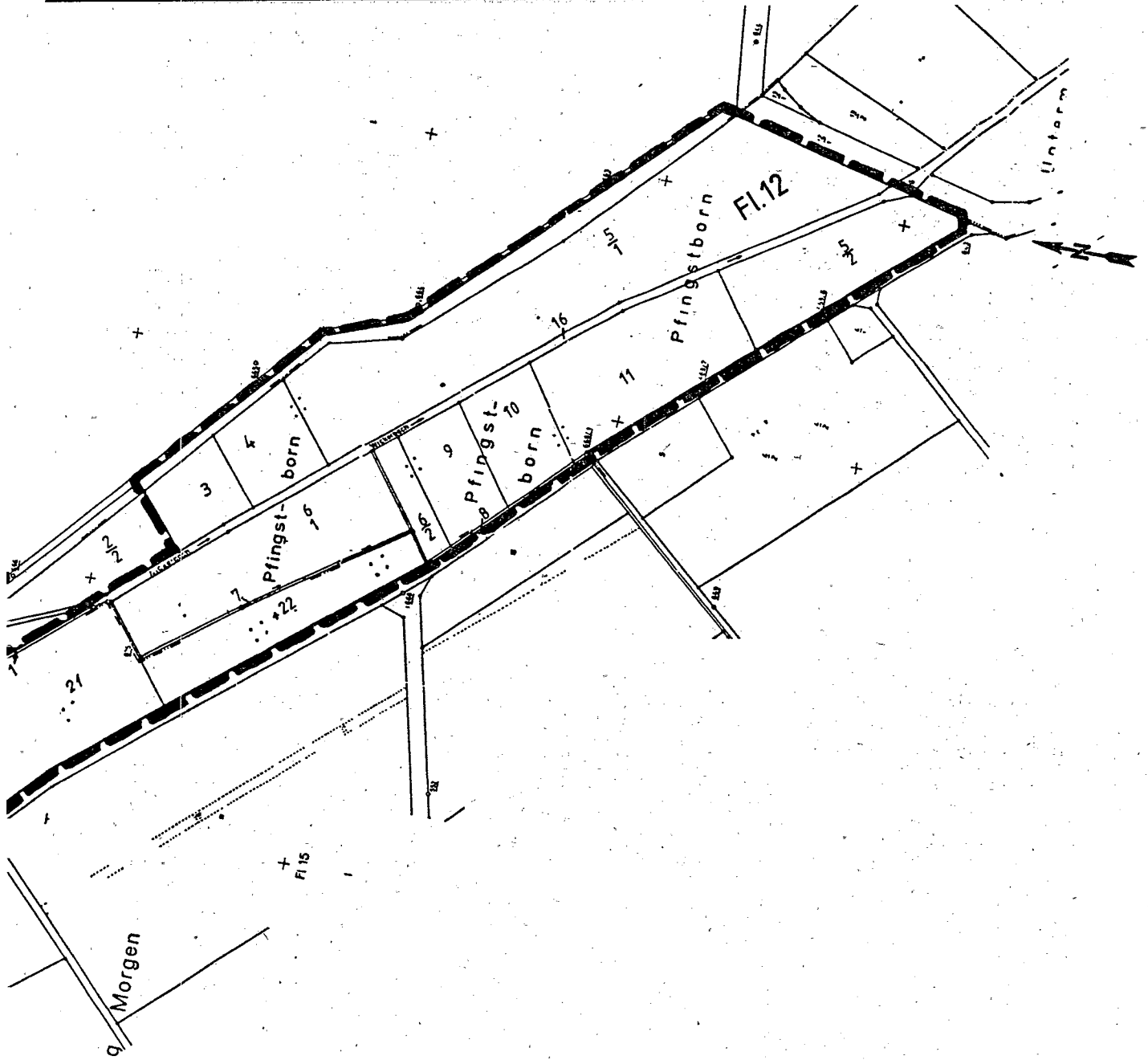
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung vom 15. Mai 1992 über das Naturschutzgebiet „Wickerbachtal bei Kloppenheim“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 1 000

Blätter Nrn. 5151/1020; 5151/3040; 5152/1020; 5251/1020; 5251/3040

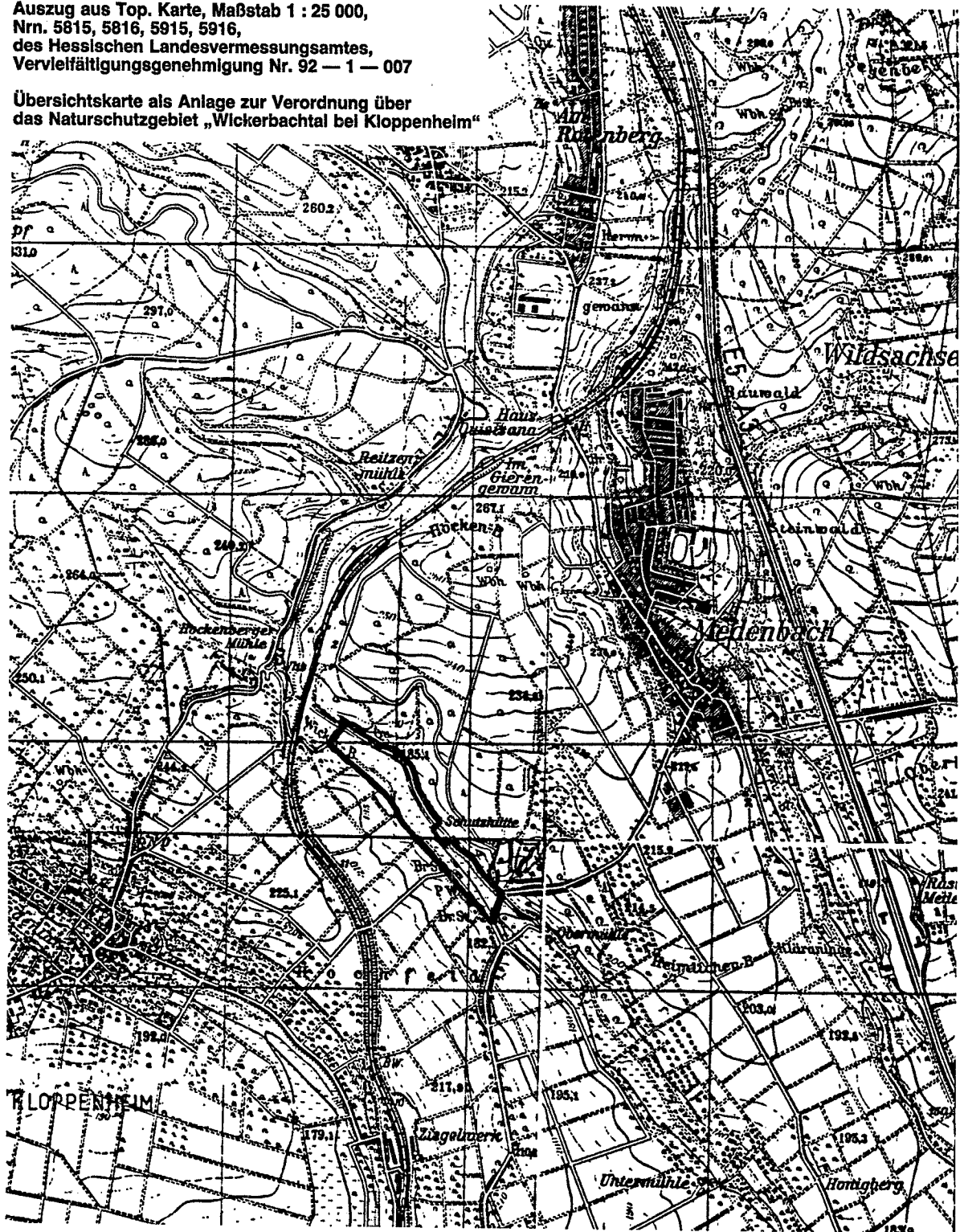
Stadtkreis: Wiesbaden
Stadt: Wiesbaden
Gemarkung: Kloppenheim, Igstadt
Flur: 4, 11 12, 52





Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nrn. 5815, 5816, 5915, 5916,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet „Wickerbachtal bei Kloppenheim“



4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vor dem 15. Juni oder häufiger als zweimal jährlich zu mähen;

16. die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Mahd vor dem 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
4. die Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit von 15. Juni bis 31. Januar;
5. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von altbekannten hochstämmigen Obstsorten;
6. die extensive Nutzung der Grünlandflächen jedoch unter den in § 3 Nrn. 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni oder häufiger als zweimal jährlich mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;

19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 23/1992 S. 1303

471

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lochwiesen von Biblis“ vom 25. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Reste eines ehemals ausgedehnten Wiesenzuges in der Altaue des Rheins nordwestlich von Biblis werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lochwiesen von Biblis“ besteht aus Flächen der Fluren 6 und 8 in Teilen der Gewanne „Die Vierzehner“, „Das Schmittcheseck“ und „Lochwiesen“ in der Gemarkung Biblis, Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 51,10 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ökologisch wertvolle Strömungs- und Niederungswiesen im Naturraum Nördliche Oberrheinniederung als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die extensive Grünlandnutzung, die Rückführung von Ackerflächen in Grünland, die schonende Behandlung und Pflege der Entwässerungsgräben sowie die Umwandlung des Pappelbestandes in einen der natürlichen potentiellen Vegetation entsprechenden Waldbestand.

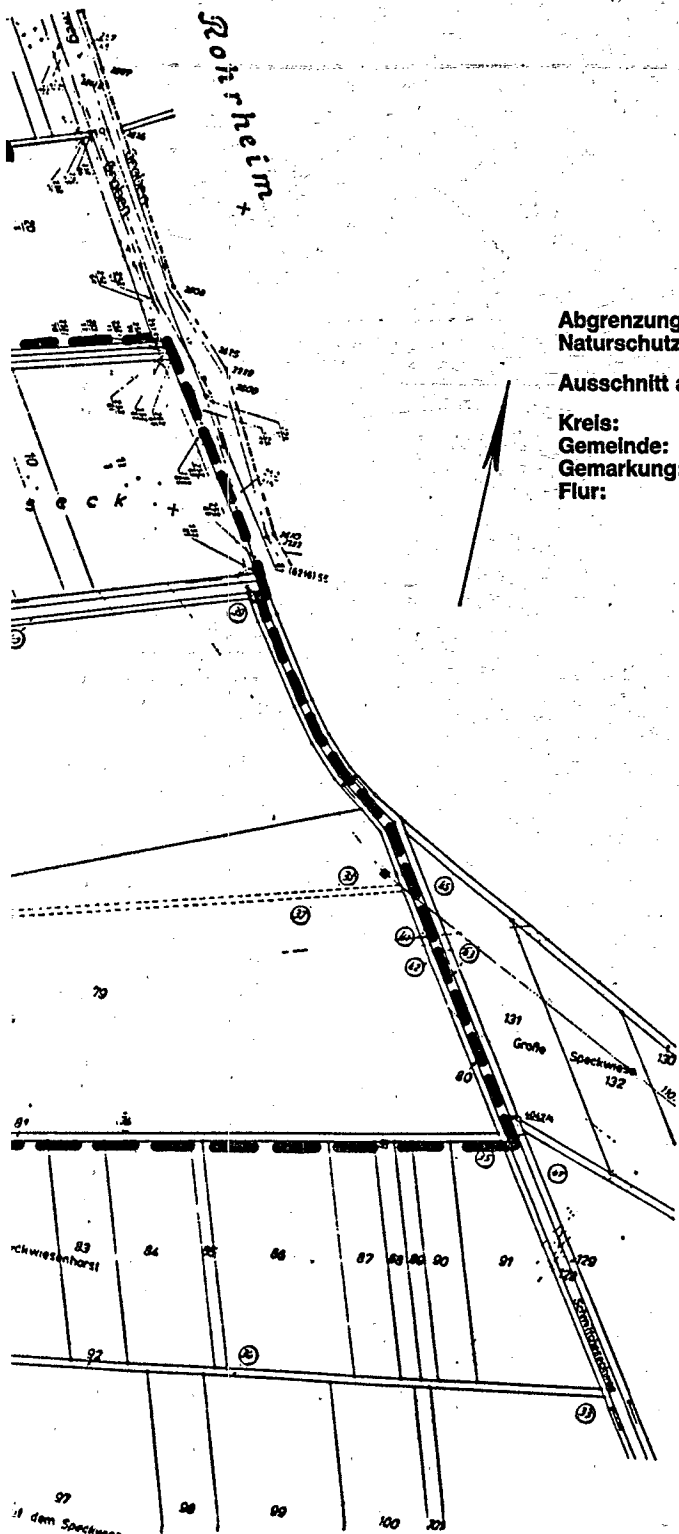
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder



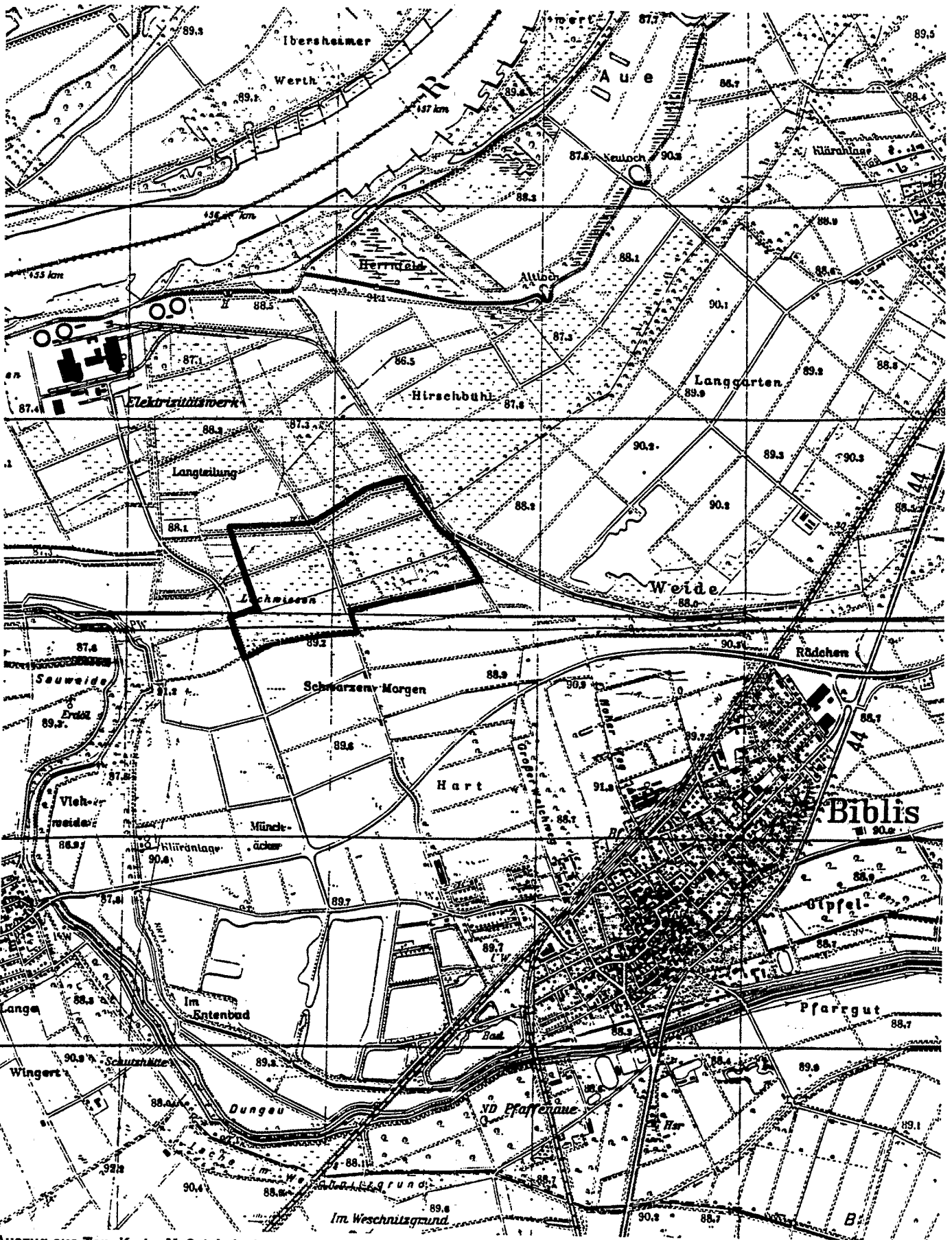
Landkreis Bergstraße
Gemarkung Biblis



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 25. Mai 1992 über das Naturschutzgebiet „Lochwiesen von Biblis“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Kreis: Bergstraße
Gemeinde: Biblis
Gemarkung: Biblis
Flur: 6 und 8



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
 Nrn. 6216/6316,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über
 das Naturschutzgebiet „Lochwiesen von Biblis“

- Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
 13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
 14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
 16. Tiere weiden zu lassen;
 17. Hunde frei laufen zu lassen;
 18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung und Förderung strukturreicher, der potentiell-natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften durch einzelstammweise Nutzung unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten einschließlich der Mahd an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar unter Abtransport des Mähgutes und Aushubmaterials ohne Verbreiterung oder Sohlenvertiefung der Gräben;
4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar, jedoch ohne Fallenjagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in stehenden Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;

11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 23/1992 S. 1307

472

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weschnitzaue von Rimbach und Mörlenbach“ vom 25. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die zwischen Rimbach und Mörlenbach gelegenen Feuchtwiesen in der Aue der Weschnitz werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Weschnitzaue bei Rimbach und Mörlenbach“ besteht aus Flächen der Fluren 3, 16 und 17, Gemarkung Rimbach, Gemeinde Rimbach, und der Fluren 17 und 18, Gemarkung Mörlenbach, Gemeinde Mörlenbach, Kreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 21,73 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

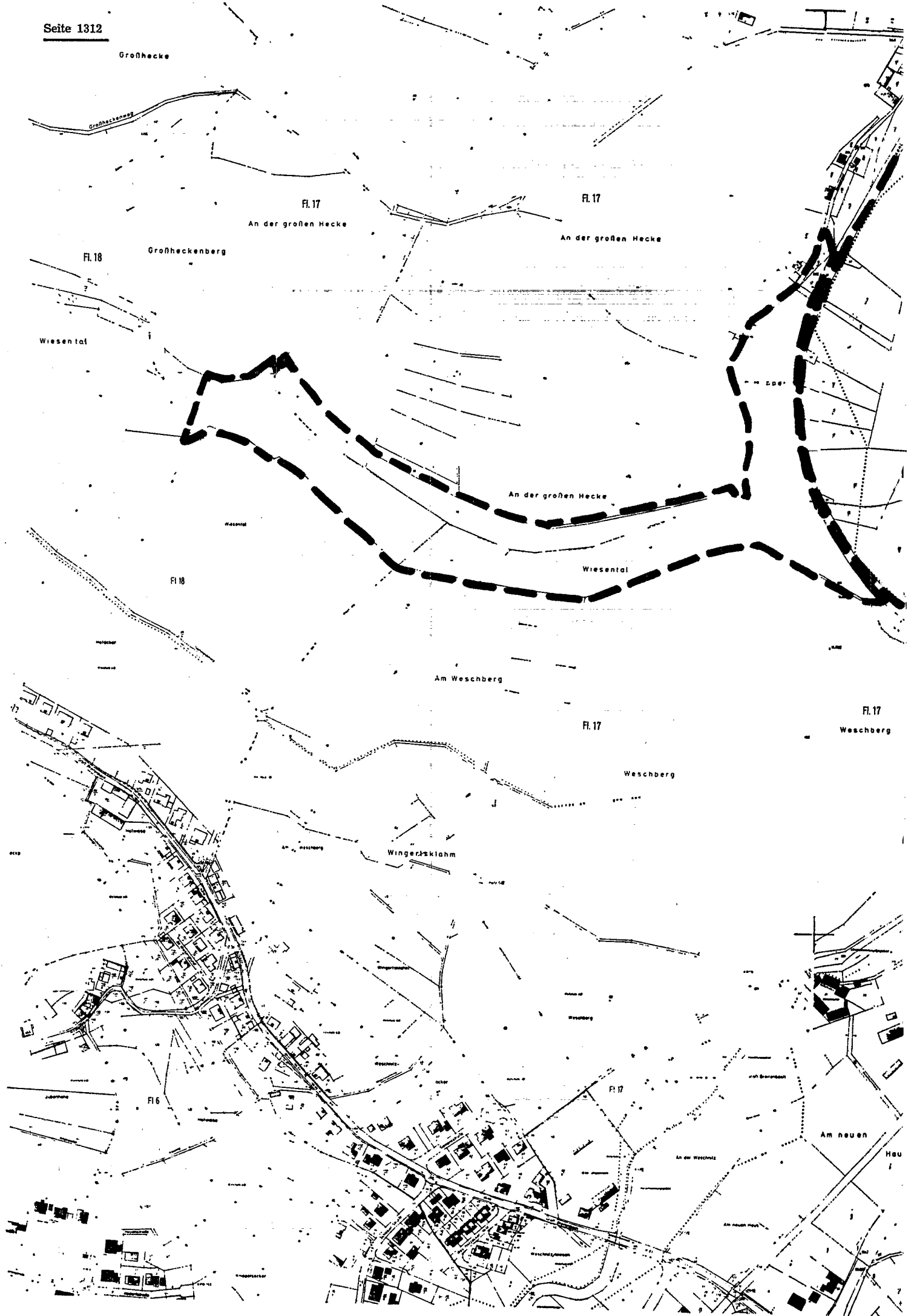
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen ökologisch wertvollen Abschnitt der Weschnitzaue innerhalb des Naturraums Vorderer Odenwald zu sichern und zu entwickeln. Der Schutz gilt insbesondere den artenreichen Auewiesen, Feuchtbrachen, Röhrichtern und Rieden sowie der naturnah mäandrierenden Weschnitz mit ihrem weitgehend intakten Ufergehölzbestand und Ufersäumen. Pflegeziel ist die Extensivierung der Wiesenutzung, die Rückführung von Ackerflächen in Grünland und die Förderung und Wiederherstellung naturnaher Bachbiozöten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;



Großhecke

Großheckenweg

Fl. 17

An der großen Hecke

Fl. 17

An der großen Hecke

Fl. 18

Großheckenberg

Wiesental

An der großen Hecke

Fl. 18

Wiesental

Am Weschberg

Fl. 17

Fl. 17

Weschberg

Weschberg

Wingerzklahm

Fl. 6

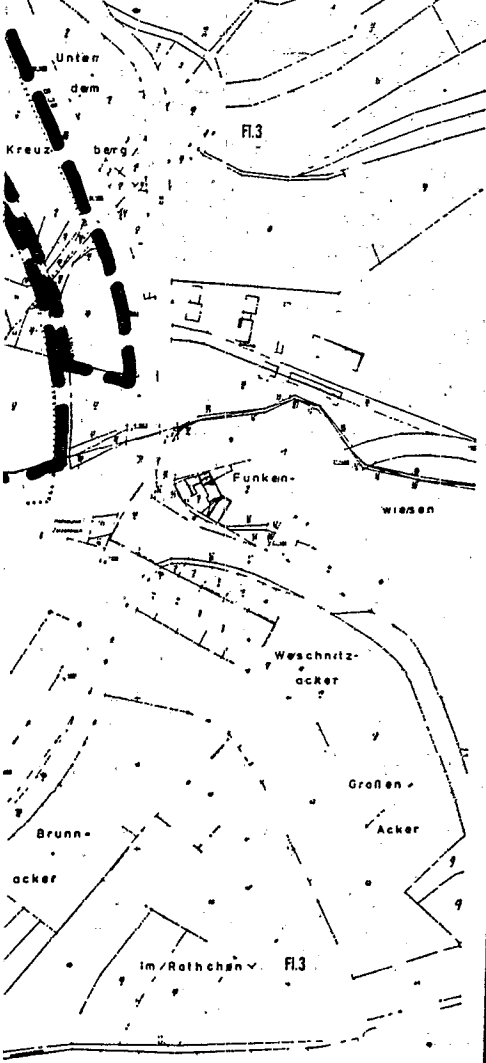
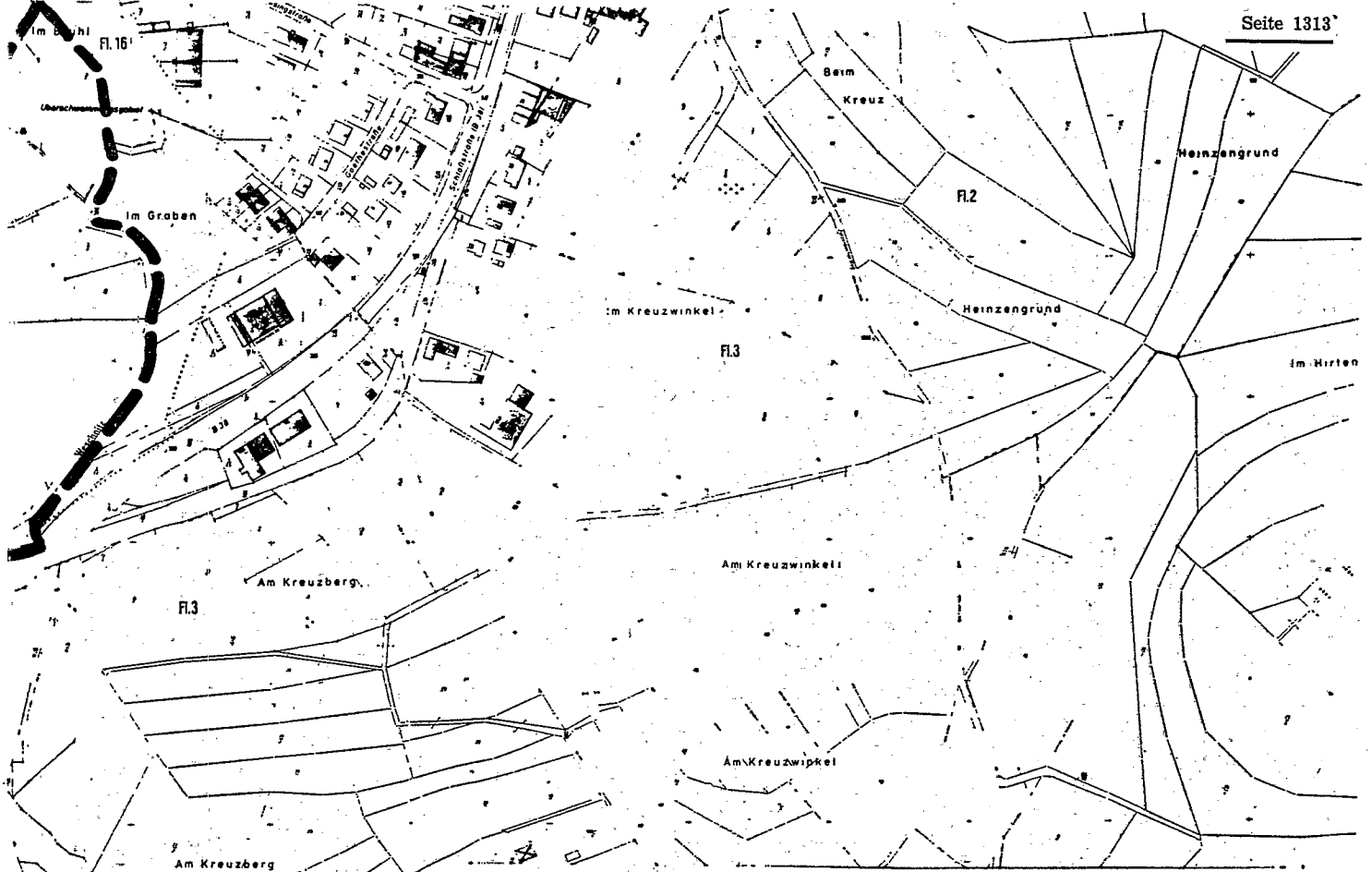
Fl. 17

Am neuen Hau

Hau

Am neuen Hau

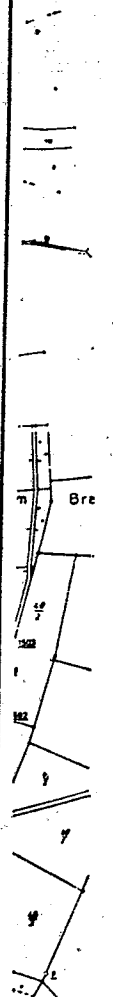
Am neuen Hau

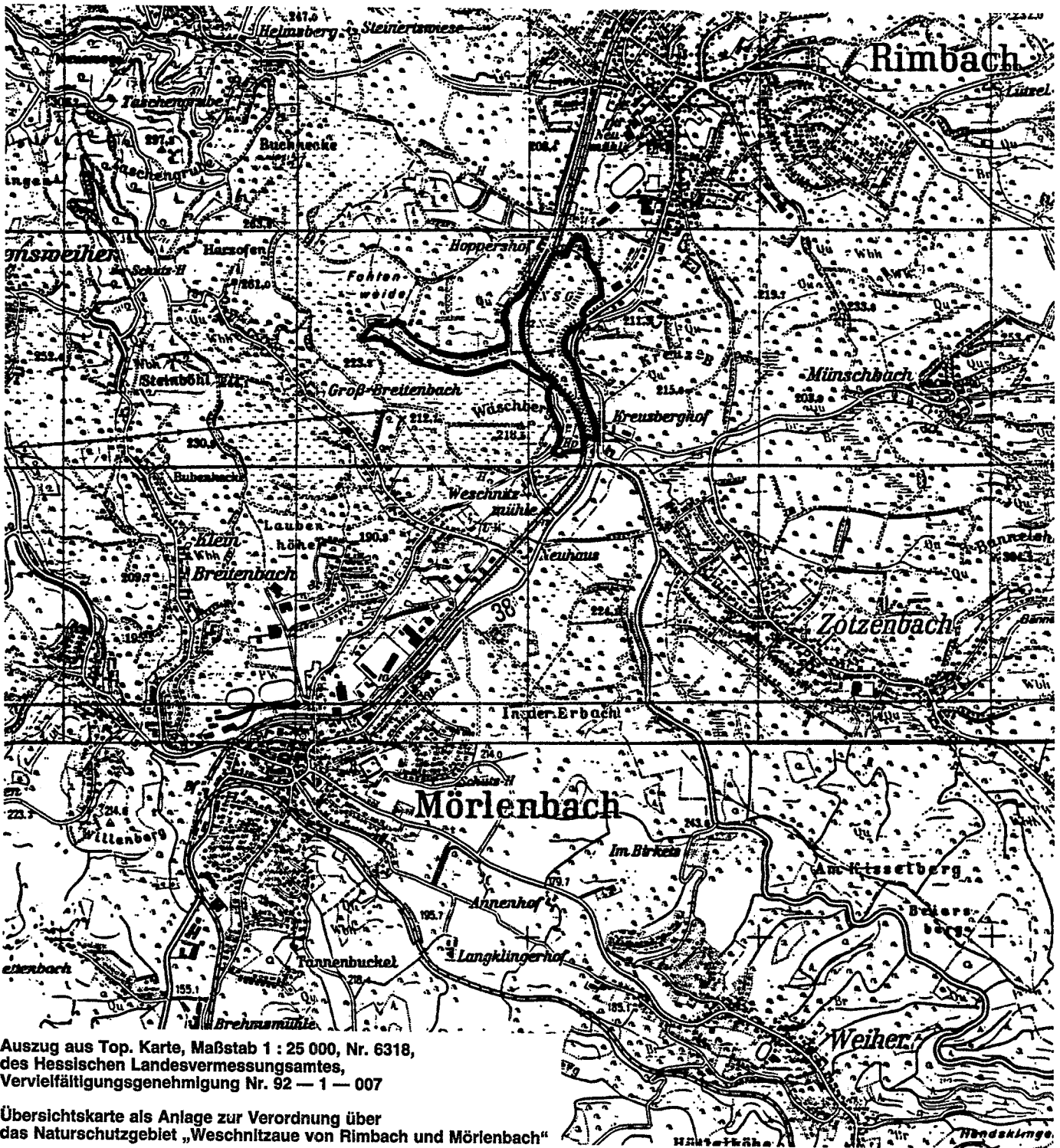


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 25. Mai 1992 über das Naturschutzgebiet „Weschnitzaue von Rimbach und Mörlenbach“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Kreis:	Bergstraße	Mörlenbach
Gemeinde:	Rimbach	Mörlenbach
Gemarkung:	Rimbach	Mörlenbach
Fluren:	3, 16 und 17	17 und 18





Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6318,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet „Weschnitzaue von Rimbach und Mörlenbach“

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
10. Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
18. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. das Mähen vor dem 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung strukturreicher, der potentiell-natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften durch Einzelstammnahme unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
5. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
6. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
7. die Ausübung der Fischerei vom 15. Juni bis 31. Oktober;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Oktober, jedoch ohne Fallenjagd;
9. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände, einschließlich des zur Pflege notwendigen Rückschnittes und der Ersatzpflanzungen mit altbekannten hochstämmigen Obstsorten, jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;

16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, wälzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1991 (StAnz. S. 1779), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 23/1992 S. 1311

473

Vorhaben der Firma Hutec Holzmann Umwelttechnik GmbH, 6078 Neu-Isenburg

Die Firma Hutec Holzmann Umwelttechnik GmbH, An der Gehepspitz, 6078 Neu-Isenburg, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Neuanlage einer biologischen Bodenreinigungsanlage in Neu-Isenburg, Gemarkung Neu-Isenburg, Flurstück 8/3, gestellt. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 8.7 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom **Mittwoch, dem 17. Juni 1992, bis Donnerstag, dem 16. Juli 1992 (einschließlich)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 6100 Darmstadt, Zimmer 2106 und beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Rathaus, Hugenottenallee 53, 6078 Neu-Isenburg, Zimmer 308, 3. Stock, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (vorliegend bis zum 30. Juli 1992, 24.00 Uhr) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 20. August 1992 bestimmt.

Dieser Zeitraum kann verkürzt oder verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet im Rathaus der Stadt Neu-Isenburg, Hugenottenallee 53, 6078 Neu-Isenburg, im Plenarsaal, 1. Stock, ab 9.00 Uhr statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 25. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 d — 79 n 08/17 — Hutec — Neu
StAnz. 23/1992 S. 1315

474

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

1. Gegenstand der Anerkennung

Das Labor der Firma Degussa AG, Zweigniederlassung Wolfgang, Rodenbacher Chaussee 4, 6450 Hanau 1, wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung

vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113 ff.) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 6. März 1987 (GVBl. I S. 49 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 29. März 1988 (StAnz. S. 910) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in dem Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen/Parameter (Indexgruppen bzw. Index-Nr.) mit Ausnahme der in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Parameter (Index-Nr.).

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. Juni 1996.

3. Durchführung der Abwasseruntersuchung

Für die Durchführung von Probenahmen, Direktmessung und Abwasserdurchflußmessung sowie die Untersuchungsverfahren gelten

— Anlage 5 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen

— Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

— Merkblatt 1-5320/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

Die Merkblätter können bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Postfach 32 09, 6200 Wiesbaden, bezogen werden.

4. Einschränkungen

Index-Nr.: Parameter:

642	Nachweis u. E.Coli
644	Hemmwirkung auf Grünalgen
672	Daphnientest
770	(Thio) Phosphorsäureester.

Darmstadt, 15. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — D — Bd. 7
StAnz. 23/1992 S. 1315

475

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren gemäß §§ 6 a ROG, 11 HLPG und Entscheidung über die Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen gemäß § 8 Abs. 3 HLPG für die geplante Neubaustrecke der Deutschen Bundesbahn (DB) Köln—Rhein/Main im Streckenabschnitt Raunheim—Flughafen Frankfurt am Main—Frankfurt am Main—Sportfeld/Zeppeleinheim

Bezug: Bekanntmachung vom 26. Februar 1992 (StAnz. S. 676)

Die für die Zeit vom 6. April 1992 bis zum 11. Mai 1992 vorgesehene Auslegung der Planungsunterlagen war in den Städten Rüs-

selsheim und Mörfelden-Walldorf streikbedingt nicht an allen Tagen möglich. Sie findet in den beiden Kommunen erneut vom 29. Juni 1992 bis 31. Juli 1992 statt.

Darmstadt, 20. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 54 — 93 d 08/05 (E 98)
StAnz. 23/1992 S. 1316

476

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. März 1982

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Bad Endbach/ Ortsteil Hartenrod in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Johannismarktes am 28. Juni 1992 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Hauptstraße (L 3050) von Einmündung Hartenroder Straße bis Haus Nr. 68.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1992 in Kraft.

Gießen, 20. Mai 1992

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — BE — 25/92
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 23/1992 S. 1316

477

KASSEL

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Ziegenhagen

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Ziegenhagen in Witzenhausen-Ziegenhagen, Werra-Meißner-Kreis, hat in ihrer Sitzung am 19. Februar 1992 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 28. April 1992

Regierungspräsidium Kassel
11 — 39 i 14 — 17

StAnz. 23/1992 S. 1316

BUCHBESPRECHUNGEN

The European Community after 1992: A New Role in World Politics? Edited by Armand Cl esse and Raymond V erno n. 1991, mit Abb., 570 S., geb., 86,— DM. (Institute for European and International Studies, Luxembourg — Association, Luxembourg—Harvard). Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2387-6

Im Mai 1990 fand in Luxemburg ein Symposium statt, das von der Association Luxembourg—Harvard in Zusammenarbeit mit der Harvard-University organisiert wurde. Rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, vor allem aus Regierungen der EG-Mitgliedstaaten, aus internationalen Organisationen und der EG-Kommission selbst — darunter auch viel politische Prominenz wie z. B. Jacques Delors — diskutierten die Rolle der Europäischen Gemeinschaft (EG) in der Weltpolitik. Das anzuzeigende Buch gibt — in englischer Sprache — die Vorträge auf dieser Tagung wieder.

Im ersten Teil behandeln dreizehn Beiträge die weltpolitische Rolle der EG von den Römischen Verträgen bis zum Gipfel in Dublin. Sie gehen dabei sowohl auf den EG-internen Prozeß als auch auf die Herausforderungen ein, die von außen an die EG herangetragen werden. Referiert haben hierzu u. a. E. Davignon, P. Taylor, R. Rummel, E. Regelsberger, G. Nötzold und G. M. de Vries.

Der umfangreichste zweite Teil (rund 200 Seiten) widmet sich den Beziehungen der EG mit einzelnen Staaten (Japan, USA), Staatengruppen (EFTA-Staaten) oder Regionen (Ost-Europa, Asien, Lateinamerika, Afrika, Mittelmeerraum). Die Vielzahl (26) der Beiträge und Vortragenden macht sich hier besonders vorteilhaft bemerkbar, weil dadurch der Vielfältigkeit der Beziehungen Rechnung getragen

werden kann und auch wird. Als Referenten seien hier nur beispielhaft genannt: K. Ewig, T. M. T. Niles, J. Janning, K. Dyba, D. Buchan, J. Keck, P. Fischer und P. Defraigne.

Die einzelnen Politiken der EG stehen im Mittelpunkt des dritten Teils: H. Paemen und P. Pescatore behandeln die Handelspolitik und P. Lyten und E. Israel die Dienstleistungs- bzw. Kapitalmarktpolitik, die Geldpolitik wird von vier Autoren beleuchtet (u. a. von P. Werner und R. Hellmann), zwei Beiträge widmen sich der Agrarpolitik und drei der Industrie- und Technikpolitik (u. a. von F. Braun), M. Hirsch untersucht die Kulturpolitik und vier Referenten (u. a. W. Abelshäuser und A. Kirchberger) die Sozialpolitik, zur Steuer- und Haushaltspolitik äußert sich P. Uri, und der Umweltpolitik nahmen sich zwei Verfasser an. Aus deutscher Sicht ist von besonderem Interesse, daß R. Hrbek, E. und R. Stiller sowie M. Schmidt die Konsequenzen der deutschen Vereinigung für den europäischen Integrationsprozeß behandeln.

Bei der Dicke des Tagungsbandes und rund 70 Beiträgen versteht sich von selbst, daß hier nicht auf Einzelheiten eingegangen werden kann. Als Fazit kann jedoch festgehalten werden: Der Band besticht durch eine ausgewogene Mischung von Praxisnähe (die überwiegend) und theoretischer Fundierung; der wissenschaftliche Apparat ist in der Regel auf wenige Nachweise beschränkt. Daß erwartungsgemäß kein geschlossenes Konzept geboten wird, erscheint mehr als Vorzug, denn als Manko: Die Mannigfaltigkeit der Beiträge spiegelt zugleich angemessen die Vielfalt des gegenwärtigen und künftigen Europas wider. Wer die Mühe der Lektüre eines Fremdsprachentextes nicht scheut, wird reichlich belohnt.

Richter am Verwaltungsgericht Helmut F e t z e r

Staatswerdung Europas? Optionen für eine Europäische Union. Von Rudolf Wildemann (Hrsg.) 1991, 461 S., Studien zur gesellschaftl. Entwicklung Bd. 9, Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2439-2

Die als Projekt konzipierte Studie erfaßt den Problem- und Sachstand zur Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaft vor der Beschlussfassung des Europäischen Rates von Maastricht am 9. und 10. Dezember 1991. In Einzelbeiträgen von insgesamt 14 Autoren meist deutscher Provenienz und einer Einleitung in die Thematik von Rudolf Wildemann, dem Herausgeber der Studien und Mitglied des Vorstands des Vereins zur Erforschung gesellschaftlicher Entwicklungen, werden die Chancen und Widerstände der Bildung einer Politischen Union Europas beschrieben. Kaum ein Problemkreis im Kontext der künftig stärkeren institutionellen europäischen Verflechtung, der nicht in den Beiträgen zumindest angedacht worden wäre. Verknüpft man die Lektüre der verschiedenen Aufsätze, was die Autoren dem Leser zum Teil durch eingefügte Querverweisungen erleichtern, so gewinnt man bezogen auf den Zeitpunkt des Erscheinens der Schrift, vor Maastricht, einen Überblick über den bis dahin erreichten Stand der Integration, die theoretischen und praktischen Hindernisse auf dem Weg zu einem europäischen „Staat“, wie der Titel der Schrift suggeriert. Die Studie behält ihren Wert als Fixierung des Erkenntnisstandes zur europäischen Einigung vor der Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Union am 7. Februar 1992. Der gewählte breite und weitsichtige Ansatz der Studie läßt es wünschenswert erscheinen, daß manch ein Leser auch nach der für dieses Jahr vorgesehenen Ratifikation des o. a. Vertrages den Band künftig in die Hand nehmen möge.

Mit grundsätzlichen Aspekten der Einigung im Sinne einer Politischen Union beschäftigen sich die Beiträge von Rainer Lepsius (S. 19 ff.), Heinrich Schneider (S. 41 ff.), Fritz W. Scharpf (S. 415 ff.) und Beate Wieland (S. 429 ff.). Lepsius verwirft das Modell eines Nationalstaates für ein neues Europa gleichermaßen wie dasjenige eines durch historische Vorläufer geprägten Nationalitätenstaates. Seine Zielvorstellung ist die Schaffung einer eigenständigen funktionalen Teilordnung, die man mit dem soziologischen Etikett eines „Staates sui generis“ belegen mag. Wenn Heinrich Schneider die Entwicklung eines europäischen Sicherheitssystems als eine wesentliche gesamteuropäische Herausforderung betrachtet, so kann man ihm mit dieser Einschätzung nur Recht geben. Der Vertrag über die Europäische Union stellt jetzt die Entwicklung gemeinsamer Verteidigungsinstitutionen im Rahmen der WEU in Aussicht. Indessen hätte man sich auch eine eingehende Betrachtung der Probleme der schier unbegrenzten Erweiterungstendenz Europas gewünscht.

Fritz W. Scharpfs Analyse der Funktionsweise der gegenwärtigen Institutionen der EG, die nach dem seiner Meinung nicht mehr angemessenen Muster zwischenstaatlicher Koalitionen Entscheidungen treffen, ist bestechend. Seine Schlussfolgerung, Europa könne sich nur in Richtung eines Bundesstaates weiterentwickeln, drängt sich geradezu auf. Die Gefahren eines solchen Weges, die er in der Eskalation bereits bestehender Zentralisierungstendenzen sieht, zeigt er deutlich an Beispielen realer Bundesstaaten auf. Skepsis läßt er gegenüber dem allseits gelobten Subsidiaritätsgedanken als Lösungsmodell walten; statt dessen schlägt er für die europäische Ebene die Beschränkung auf Rahmenregelungen, Festlegung von Mindestanforderungen oder Höchstgrenzen vor, um für nationale oder subnationale Regelungen noch genügend Spielraum zu lassen. Beate Wieland entwirft ein Verfassungsmodell für eine Europäische Union beschränkt auf die Funktionsbereiche der wirtschaftlichen Ordnung des Binnenmarktes und Regelung der Außenbeziehungen. Ihr Entwurf sieht den üblichen Katalog von „Staats“-zielbestimmungen, Grundrechten, Kompetenzverteilungsregelungen zwischen Union und Mitgliedstaaten und Vorschriften über Institutionen und Verfahrensweisen vor. Die Rolle des Europäischen Parlaments müßte in Richtung parlamentarisch-demokratischer Funktionen erweitert werden, hier ist der Autorin beizupflichten. Dennoch darf man nicht übersehen, daß das Europäische Parlament sich doch schon Stück für Stück gewichtige Entscheidungsrechte und Mitberatungsmöglichkeiten erkämpft hat und sein indirekter Einfluß gewachsen ist.

Roland Bieber (S. 393 ff.) versucht mit dem aus der nationalen Rechtsordnung entlehnten Begriff der Verfassung die Grundzüge einer europäischen Verfassungslehre zu zeichnen. Auf der Basis der Europäischen Verträge sieht er bereits gegenwärtig eine reale Verfassungsordnung bestehen, deren prozeduralen Charakter er betont. Man fühlt sich an die Verfassungslehre Smends erinnert. Einheitliche Europäische Akte und Europäische Union bilden einen Teil dieser Verfassungsentwicklung, ein neues Verfassungsdokument brauchte es nicht zu geben, um die „Staatswerdung Europas“ in Gang zu setzen. Eine Verfassungsordnung Europas ohne Fortbestand der Mitgliedstaaten hält Bieber jedoch für undenkbar.

Christian Joerges beschreibt unter dem Titel „Markt ohne Staat?“ am Beispiel der Wettbewerbs- und Normungspolitik und ihrer Einbettung in die institutionellen Rahmenbedingungen der Europäischen Gemeinschaft Praxis und theoretische Fortentwicklung der Integration. Nach dem Scheitern der traditionellen Harmonisierungspolitik sei über den Weg nichtstaatlicher Normungsorganisationen und den Aufbau eines europäischen Zertifizierungssystems technische Konvergenz von Normen herzustellen, allerdings nicht ohne eine staatlich-administrative Kontrolle, die gemeinschaftlich koordiniert werden müßte. Für staatliche Verantwortungswahrnehmung bliebe darüber hinaus Raum, etwa dadurch, daß nationale spezialisierte Agenturen die Einhaltung der Produktsicherheitspolitik prüfen könnten.

Weitere Artikel von Hans Besters, Manfred E. Streit/Stefan Voigt, Hans Besters/Leonhard Gleske, Heinz Markmann, Klaus Sieveking, Oskar Niedermayer, Dieter Biehl befassen sich mit Aspekten einzelner Politiken, wie der Handelspolitik, Sozialpolitik, der Europäischen Währungsunion und soziologischen Fragen nach der Rolle der Verbände oder der Bevölkerungsorientierungen gegenüber der Europäischen Gemeinschaft. Besonders für die deutsche Leserschaft hätte man sich noch einen Artikel über die Stellung der Bundesländer in einer Politischen Union Europas gewünscht. Insgesamt ist die Themenauswahl aber durchaus vielfältig und gelungen.

Prof. Dr. Almut Schulz-Prießnitz

ETB „Eingeführte Technische Baubestimmungen“, Sammlung wichtiger bauaufsichtlich maßgebender technischer Normen und Richtlinien für Architekten, Ingenieure, Bauunternehmer und Behörden. Loseblattwerk in zwei Ordn., DIN A5, ca. 1 400 S., 248,— DM. WEKA Verlag, 8900 Augsburg 1. ISBN 3-8111-5500-8

Die Normung von Erzeugnissen, Verfahren und Bauweisen im technischen Bereich dient vor allem der Erleichterung des Warenverkehrs, der technischen Kommunikation, der Wirtschaftlichkeit und in erheblichem Umfang auch der technischen Sicherheit in solchen Bereichen, für die bauaufsichtliche Grundanforderungen bestehen.

Es ist Ziel der Normung, Regeln der Technik festzuschreiben, durch Güte- und Qualitätsanforderungen Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und die Harmonisierung unterschiedlicher Regeln auf europäischer und internationaler Ebene voranzutreiben.

In der Bundesrepublik Deutschland obliegt den einzelnen Ländern die Zuständigkeit für das Baurecht. Dort ist den Landesbauordnungen weitgehend gleichlaufend der Grundsatz enthalten: „Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht, auch nicht durch unzumutbare Nachteile oder Belästigungen, gefährdet wird. Die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik, einschließlich der Elektro-, Gas- und Wassertechnik, und des Grünflächen- und Landschaftsbaus sind zu beachten“ (vgl. § 3 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung — HBO).

Nach dem Baurecht gelten als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst, der Technik und des Grünflächen- und Landschaftsbaus insbesondere die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntgabe (z. B. in Hessen im Staatsanzeiger) eingeführten Technischen Baubestimmungen und Richtlinien insbesondere sachverständiger Stellen, wie des Deutschen Instituts für Normung (DIN).

Damit ist rechtlich verankert, daß die bauaufsichtlich eingeführten und bekanntgemachten Technischen Baubestimmungen zweifelsfrei zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu zählen sind.

Die Einführung von Normen durch die oberste Bauaufsichtsbehörde ist auch deshalb erforderlich, um einmal den Zeitpunkt festzulegen, ab dem diese Bestimmungen endgültig anzuwenden sind, und zum anderen die Normen, die von den Bauaufsichtsbehörden bei deren Baugenehmigungen zu beachten sind und die Fragen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung behandeln, von solchen Normen des DIN zu trennen, die keine unmittelbar bauaufsichtliche Bedeutung haben.

Die Einhaltung der Technischen Baubestimmungen gilt als Nachweis, daß die technische Ausführung oder Beschaffenheit die gebotene öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt.

Die Darlegungen machen deutlich, daß der Kenntnis der eingeführten Technischen Baubestimmungen für alle am Baugeschehen Beteiligten grundlegende Bedeutung zukommt.

Die vorliegende Loseblattsammlung gibt vor diesem Hintergrund die wichtigen bauaufsichtlich eingeführten Normen und Richtlinien in vollem Wortlaut wieder. Die Bestimmungen reichen in numerischer aufsteigender Reihenfolge von DIN 1045 — Beton und Stahlbeton — bis DIN 68800 — Holzschutz im Hochbau —.

Erfaßt werden die konkreten Anforderungen an die Bauausführung sowie an die Bauteile und Bauarten einschließlich der technischen Gebäudeausrüstung. Als nützlich erweisen sich die Tabellen des Nachschlagewerks, die eine schnelle Übersicht erlauben, welche Normen in welcher Fassung in den Bundesländern eingeführt sind.

Die Tabellen enthalten zwar Datum und Fundstelle der einzelnen Einführungserrate, nicht jedoch deren Text. Da die Einführungserrate wichtige Bestimmungen über die Anwendung der Normen enthalten können, sind diese im Bedarfsfall gesondert zu beschaffen. Hierfür wäre die Nennung der Bezugsquellen für die Bekanntmachungen der Länder hilfreich.

Der zunächst beachtlich erscheinende Preis für das Nachschlagewerk bleibt in Anbetracht der Fülle der technischen Detailregelungen akzeptabel.

Techn. Oberamtsrat Gerhard Skoruppa

Adreßbuch Umwelt-Experten. Der schnelle Wegweiser mit Anschriften, Themengebieten und Tätigkeitsumfang. Für Unternehmen, Behörden, Institutionen, Beratung. 1992, 288 S., 1 373 Nachweise, kart., 76,— DM. Verlag Eberhard Blottnner, 6204 Taunusstein. ISBN 3-89367-029-7

Zur Erleichterung der Kontaktaufnahme sowie des Informations- und Meinungsaustauschs auf dem Gebiet des Umweltschutzes haben Autoren und Verlag sich der verdienstvollen Mühe unterzogen nunmehr ein Adreßbuch von Umweltexperten und Institutionen herauszubringen. Das Material wird alphabetisch und nach Fachgebieten und innerhalb dieser noch einmal nach Postleitzahlen gegliedert dargeboten. Die Informationen über die in das Werk aufgenommenen Experten beruhen dabei lediglich auf Selbstauskünften. Nach Ausfüllung des am Ende des Bandes abgedruckten Fragebogens kann praktisch jeder seine — im übrigen kostenlos — Eintragung in die schon angekündigte nächste Ausgabe des Adreßbuches vornehmen lassen. Eine Einholung von Referenzen oder eine Prüfung von Arbeitsproben oder auch nur ein Hinweis darauf war nicht erfolgt.

An den eigentlichen Adreßteil schließt sich ein selektiver Überblick über relevante Literatur zu den wichtigsten umweltrelevanten Fachgebieten an. Ungeachtet des — konzeptionell bedingt — eingeschränkten Informationsgehalts ist der Gebrauchswert der Zusammenstellung für den im Titel aufgeführten Nutzerkreis durchaus noch als hoch einzuschätzen. Erfahrungen mit Preis und Qualität der Expertenleistungen muß die geneigte Kundschaft allerdings selber machen. Einer weiteren Verbreitung zumindest der Folgeausgabe könnte auch eine etwas käuferfreundlichere Preisgestaltung dienlich sein.

Regierungsrat z. A. Dr. Bernhard Schulz

Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht — EzKommR. Von Franz Ludwig Knemeyer und Jochen Hofmann-Hoepfel. Loseblattwerk, 11. Erg.-Lief. (Stand März/April 1992), 118 S. und ein 3. Ordn., 35,40 DM. Gesamtwerk, 3 Ordner, ca. 1 500 S., 198,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied. ISBN 3-472-30230-5

Mit der 11. Ergänzungslieferung wird das Stichwortverzeichnis auf den neuesten Stand gebracht. Damit ist ein erster großer Arbeitsabschnitt vollbracht. Es liegt deshalb nahe, die bisherige Arbeit der Herausgeber zu würdigen.

Ihr Ziel war es, ausgehend vom Jahre 1950, gerichtliche Entscheidungen zu kommunalrechtlichen Fragen der Bundesländer — mit Ausnahme der Rechtsprechung zum Kommunalabgaben- und Erschließungsbeitragsrecht — in einer Sammlung zusammenzufassen und in folgende fünf Bereiche zu gliedern: 1. Recht der kommunalen Selbstverwaltung — 2. Wesen, Aufgaben und Grundlagen der Gemeinden — 3. Innere Verfassungsorganisation der Gemeinden — 4. Kommunal-aufsicht — 5. Kommunales Wahlrecht. Dieses Ziel ist in erstaunlich kurzer Zeit erreicht worden. Mit insgesamt 12 Lieferungen in der Zeit von Ende 1988 bis Anfang 1992 ist das Gesamtwerk in drei Ordnern mit Entscheidungen aus vier Jahrzehnten vorgelegt worden. Grundsätzliche Entscheidungen sind nicht nur leitendartig und mit Fundstellen, sondern mit Sachverhalt und Entscheidungsgründen abgedruckt. Ein Teil ist mit Anmerkungen von namhaften Wissenschaftlern versehen. Querverweise innerhalb der einzelnen Bereiche, ein ausführliches, breitgefächertes Stichwortverzeichnis und ein Entscheidungsregister haben das Werk zu einem zeitsparenden und zuverlässigen Hilfsmittel gemacht, das man gerne zu Rate zieht. Es bleibt zu hoffen, daß die Herausgeber weiterhin Zeit und Kraft finden, das Werk fortzuführen und es jeweils zügig auf den neuesten Stand zu bringen.

Ltd. Ministerialrat a. D. Gerhard Schneider

Lebensmittelrechts-Handbuch. Loseblattsammlung, von Prof. Dr. Hermann Hummel-Liljegrén (Redaktor). 2. Erg.-Liefg., Stand Oktober 1989, rund 200 Seiten 52,— DM; 3. Erg.-Liefg., Stand April 1990, rund 160 Seiten 49,50 DM; 4. Erg.-Liefg., Stand Januar 1991, rund 270 Seiten 65,— DM; 5. Erg.-Liefg., Stand Januar 1992, rund 250 Seiten 59,— DM; Gesamtwerk 920 S., 1 Plastikordn., 148,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3 40632 789-3

Die 2. Ergänzungslieferung bringt das Handbuch vom Stand Januar 1989 auf den Stand Oktober 1989. Neu eingefügt wurde ein eigener Abschnitt über Tabakerzeugnisse sowie eine Zusammenstellung zu den Auswirkungen neuer EG-Richtlinien auf das Lebensmittelrecht. Soweit deren Umsetzung wichtige Änderungen des deutschen Lebensmittelrechts bringen wird, werden sie kurz vorgestellt. Die Darstellungen zu den Grenzwerten der Trinkwasserverordnung und der Abschnitt Milchgewinnung und Milchverarbeitung wurden neu gefaßt.

Die 3. Ergänzungslieferung enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Auswirkungen des Produkthaftungsgesetzes sowie einen neuen Abschnitt über das Wettbewerbsrecht unter besonderer Berücksichtigung der „Bio-Lebensmittel“.

Die 4. Ergänzungslieferung enthält insbesondere Neues zu

- Lebensmittel-Monitoring
- Sorgfaltspflicht von Händlern und Importeuren
- öffentlicher Warnung vor Lebensmitteln
- EG-Richtlinien im Lebensmittelbereich

sowie eine Übersicht zu Straf- und Bußgeldverfahren im Lebensmittelbereich seit 1987.

Die 5. Ergänzungslieferung betrifft die Hauptkapitel „Grundlagen des Lebensmittelrechts“, „Schwerpunkte des Lebensmittelrechts“, „Hygienerecht“, „Lebensmitteluntersuchung“ und „Verfahrensrecht“. Hauptgegenstand der Überarbeitung sind die Themen EG-Recht, Bio-Lebensmittel, Trinkwasser, Eier und Untersuchung von Rückständen in Lebensmitteln. Die Abschnitte zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz (LMBG), zum Kennzeichnungsrecht und zum Bußgeldverfahren sind unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung neu bearbeitet worden.

Das 1988 begründete Lebensmittelrechtshandbuch versteht sich ausdrücklich nicht als Kommentar, sondern als eine ausführliche Zusammenstellung lebensmittelrechtlich bedeutsamer Themen. Es gibt einen systematischen Überblick über den Aufbau des Lebensmittelrechts. Einige Randgebiete wie z. B. Arzneimittelrecht, Futtermittelrecht, Abfallrecht, Wettbewerbsrecht und die im LMBG enthaltenen Vorschriften über Kosmetika, Tabakerzeugnisse und Bedarfsgegenstände werden kurz abgehandelt. Das vorliegende Werk enthält eine Reihe von Übersichten und Zusammenstellungen, die es für Schulungszwecke geeignet erscheinen lassen. Anhand vieler anschaulicher Beispiele wird die Bedeutung einzelner Vorschriften erläutert. Als Aufhänger für einzelne Themen werden gerne Vorfälle dargestellt und analysiert, die ein Echo in den Medien gefunden hatten. Das Handbuch ist als Ergänzung zur Textsammlung Lebensmittelrecht des gleichen Verlages zu sehen. Es verweist immer wieder auf die Fundstellen in der Textsammlung, wo die Rechtsvorschriften im einzelnen nachgelesen werden können. Ein Sachregister und Hinweise auf weiterführende Literatur runden das Werk ab.

Die von den einzelnen Autoren verfaßten Kapitel sind durchweg leicht lesbar. Das erweist sich besonders im Kapitel über das EG-Recht als klarer Vorteil. Das Handbuch ist für jeden interessierten Verbraucher, für den Gewerbetreibenden, für die Behörden der Lebensmittelüberwachung, für Sachverständige und für die Organe der Rechtspflege von Wert.

Amtmann Bernd Grünwald

Gesetzliche Rentenversicherung, Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI). Kommentar mit Bundesrecht einschließlich Satzungs- und Vertragsrecht, Europäischen und zwischenstaatlichen Rechts sowie Landesrechts. Von Dr. Hans Grüner, Landessozialgerichtspräsident a. D. und Gerhard Dalichau, Vors. Richter am Hessischen Landessozialgericht. Stand: 1. Dezember 1991. 5. Erg.-Liefg., 98,— DM, 312 S., Gesamtwerk 120,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8130 Starnberg-Percha. ISBN 3-79620406-6

Mit der vorliegenden 5. Ergänzungslieferung wird im Gesetzestext das 2. Gesetz zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG-ÄndG) vom 16. 12. 1991 berücksichtigt. Die Änderungen betreffen in wesentlichen Teilen die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR. Hier sollen laufende Versicherungen aus anderen Sicherungssystemen und Versorgungsanwartschaften einbezogen werden, bestimmte Rentenzahlungen außerhalb der Versorgungsordnung sollen eingestellt, bestimmte Übergangrenten sollen zurückgeführt sowie Höchstbeträge eingeleitet werden. Weitere Änderungen betreffen die Einkommensanrechnung in bestimmten Fällen sowie Fragen der Krankenversicherung der Rentner und den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung in den neuen Bundesländern. Das SGB VI wird jedoch unmittelbar nur in wenigen Vorschriften berührt, so in § 307 b und § 310 a. Neben weiteren Änderungen des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. 7. 1991 erfaßt das RÜG-ÄndG im wesentlichen Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, die in Kürze einbezogen werden.

Im Kommentar werden mit dieser Ergänzungslieferung die §§ 135, 150, 154, 156 sowie die §§ 157—184 und 187 erfaßt. Berücksichtigt werden dabei die Änderungen durch das Renten-Überleitungsgesetz, ferner die aktuellen Änderungen im Melde- und Beitragsrecht. Es werden auch die entsprechenden Äußerungen der Spitzenverbände der Kranken-, Renten- und Unfallversicherungsträger sowie der Bundesanstalt für Arbeit einbezogen. Angepaßt an die neuen Vorschriften des SGB VI wurden ferner die Zweite Datenerfassungs-Verordnung sowie die 2. Datenübermittlungs-Verordnung. Dabei wirkt sich auch die Rentenversicherungspflicht der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld und weiteren Leistungen aus.

Im Teil Bundesrecht werden aktuelle Änderungen im SGB — Allgemeiner Teil, im SGB — Verwaltungsverfahren, in der Sachbezugsverordnung, in der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung, im Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets, im Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet und im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz im nachgelesenen Gesetzestext berücksichtigt.

Oberamtsrat a. D. Willi Sattler

Bundesbesoldungsgesetz. Textausgabe. Loseblattsammlung, 36./34./16./3. Erg.-Liefg., Stand 1. März 1992. 234 S., 58,— DM; Gesamtwerk 874 S., Kunststoffordn., 68,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80. ISBN 3-8073-0167-4

Die 36./34./16./3. Ergänzungslieferung bringt die Textsammlung auf den Stand vom 1. März 1992. Seit der vorhergehenden Ergänzungslieferung wurde das Bundesbesoldungsgesetz innerhalb etwa eines Jahres fünfmal geändert (zuletzt durch das unerwartet mit großer Verspätung erst im Februar beschlossene Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991) und im übrigen auch neu bekanntgemacht. Die vorliegende Ergänzungslieferung bringt den Text des Bundesbesoldungsgesetzes auf den damit neuesten Stand.

Gleichzeitig wurden eine Vielzahl zwischenzeitlicher ergänzender Änderungen und Neuregelungen von Rechtsverordnungen zum Bundesbesoldungsgesetz (z. B. im Bereich der Mehrarbeitsvergütung und der Erschwerniszulagen) eingearbeitet und die Besoldungs-Übergangsverordnungen (nach Herstellung der Einheit Deutschlands) für den Bereich der neuen Länder aufgenommen.

Wegen der Vielzahl besoldungsrechtlicher Neuregelungen konnten die für das Ortszuschlagsrecht wichtigen Verwaltungsvorschriften zum Bundeskindergeldgesetz (Runderlaß des BMI/BMJ/FFG) nach Angabe des Verlages noch nicht auf den neuesten Stand gebracht werden; dies soll mit der nächsten Ergänzungslieferung nachgeholt werden. Die gesetzlichen Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes selbst sind auf dem neuesten Rechtsstand.

Leider ist das einbändige Werk erheblich teurer geworden — statt bislang 48,— DM kostet es nun 68,— DM. Gleichwohl kann die Textsammlung allen empfohlen werden, die sich schnell und zuverlässig über den neuesten Rechtsstand informieren wollen und dabei auf eine Kommentierung verzichten können. Sie ist damit insbesondere für den Besoldungs- und Kindergeldsachbearbeiter nützlich, gibt aber auch mit ihrem Vorwort und der Einführung dem an der Materie interessierten Nichtfachmann die Möglichkeit der umfassenden Information über die Grundlagen der beiden Rechtsgebiete, ohne durch Details den Blick auf das Wesentliche zu erschweren.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Strahlenschutz der Feuerwehr. Von Dipl.-Ing. Helmut Farrenkopf und Dieter Farrenkopf. 6. Aufl., 1992, IV, 96 S., 27 Abb., kart., 12,— DM (Staffelpreise), Reihe „Die roten Hefte“ Nr. 20, W. Kohlhammer Verlag, 7000 Stuttgart. ISBN 3-17-011290-2

Die Autoren sagen in ihrem Vorwort, „gerade nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl führte die Berichterstattung oftmals zu einer Verunsicherung der Bürger. Nicht nur die Medien, sondern auch viele, oftmals selbsternannte Experten stifteten durch falsche Anwendungen der Grundlagen der Kernphysik oder der Fehlinterpretation von Meßwerten oftmals vermeidbare Verwirrungen. Dies sollte im Bereich der Feuerwehr nicht vorkommen.“

Diese fast programmatisch zu nennende Aussage der Autoren wird von ihnen im gesamten Heft sehr gut umgesetzt. Man spürt deutlich, daß hier Praktiker für die Praxis geschrieben haben.

In den einzelnen Kapiteln werden dem Leser die physikalischen Grundlagen, die Wirkung der ionisierenden Strahlung auf den Menschen, die Kennzeichnung, der Transport und die Anwendung von radioaktiven Stoffen und taktische Maßnahmen bei Einsätzen an strahlengefährdeten Brand-, Unfall- und sonstigen Schadenstellen nahegebracht.

In diesen Kapiteln erfährt der Leser in verständlicher Weise die Grundbegriffe des Strahlenschutzes. Dieses vorliegende Heft wendet sich an alle, die sich erstmals mit diesem Thema beschäftigen. In der abgehandelten Form ist es für den täglichen Dienst in den Freiwilligen und Berufsfeuerwehren vollständig ausreichend.

Sehr hilfreich ist besonders das Kapitel über die Begriffserläuterungen und das angehängte Tabellenwerk.

Um tiefer in diese Materie eindringen zu können, wäre es sicher wünschenswert gewesen, wenn die Autoren noch ein weiterführendes Literaturverzeichnis angehängt hätten.

Dieses Heft ist für jeden zu empfehlen, der sich über den Strahlenschutz in der Feuerwehr informieren will.

Branddirektor Gerhardt Zachert

Typische Mängel bei der Ermittlung des Personalbedarfs in der Bundesverwaltung. Gutachten des Präsi. des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, abgeschlossen im März 1991. 1992, 160 S., 13 Abb., 11 Tab., kart., 26,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart. ISBN 3-17-012025-5

Der Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgend, muß es Ziel der Verwaltung sein, personelle Überkapazitäten zu erkennen und diese abzubauen, wie aber auch notwendigen Stellenbedarf für eine adäquate Aufgabenerledigung zu begründen. Grundlage hierfür ist eine Personalbedarfsermittlung, die — soll sie den Ansprüchen genügen — aufgabenspezifische, wirtschaftliche und soziale Einflußgrößen berücksichtigt.

Das vorliegende Gutachten zeigt auf der Grundlage des vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Handbuchs für die Personalbedarfsermittlung in der Bundesverwaltung die Mängel auf, die bei der Begründung des Personalbedarfs durch Bundesverwaltungen in der Vergangenheit immer wieder festgestellt wurden.

So lagen wesentliche aufgezeigte Mängel bereits im Fehlen von Organisationsunterlagen, in nicht gegebener Repräsentativität bei Stichprobenuntersuchungen, in unzureichend ermittelten Grund- und Verteilzeiten sowie in nicht ausreichender Begründung pauschaler Zuschläge. Ebenso bereitete die Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft in der Praxis einige Probleme. Anpassungen des Personalbedarfs wurden insbesondere bei rückläufigen Arbeitsmengen nicht oder mit erheblicher Verspätung vorgenommen.

Die nach den einzelnen Teilbereichen der Personalbedarfsberechnung vorgenommene übersichtliche Gliederung des Gutachtens erleichtert nicht nur dem in der öffentlichen Verwaltung tätigen Organisationspraktiker zum jeweiligen Arbeitsschritt einer Personalbedarfsermittlung eventuelle Mängel bei seinem Vorgehen zu erkennen, sondern es werden auch nützliche Hinweise, wie typische Mängel vermieden werden können, zu jedem Abschnitt gegeben.

Ministerialrat Ingulf Seilz

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1992

MONTAG, 8. Juni 1992

Nr. 23

Güterrechtsregister

1960

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2957 — 6. 5. 1992: Eheleute Stubenrauch, Hans-Henning, geboren am 5. 6. 1940, Stubenrauch geb. Fest, Holde Minna Frieda, geboren am 18. 5. 1943, Langgöns-Espa. Durch Vertrag vom 20. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2958 — 18. 5. 1992: Eheleute Dörmer, Hans-Jürgen Theodor, geboren am 16. 6. 1948, Dörmer geb. Friesleber, Doris Ellen, geboren am 28. 4. 1955, 6310 Grünberg. Durch Vertrag vom 17. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 19. 5. 1992 Amtsgericht

1961

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

GR 2642 — 15. 1. 1992: Schmidt, Norbert, geb. 26. August 1937, und Elke, geb. Dechert, geb. 24. März 1958, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 12. August 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2643 — 15. 1. 1992: Bartholmey, Horst Dieter, geb. 16. Januar 1941, und Meske-Bartholmey, Helga, geb. Meske, geb. 15. Juli 1948, beide in Ahnatal. Durch Vertrag vom 15. Oktober 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2644 — 15. 1. 1992: Lange, Reinhard, geb. 3. August 1953, und Petra, geb. Höch, geb. 25. Oktober 1959, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 4. April 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2645 — 15. 1. 1992: Rabe, Jürgen, geb. 27. April 1955, und Angelika, geb. Cöster, geb. 20. Februar 1957, beide in Baunatal 1. Durch Vertrag vom 19. September 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2646 — 29. 1. 1992: Schönewolf, Gerhard, geb. 23. Juni 1942, Lohfelden 2, und Christa, geb. Freudenberg, geb. 19. April 1943, Helsa. Durch Vertrag vom 26. September 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2647 — 19. 2. 1992: Banze, Norbert, geb. 18. Februar 1950, und Ilse, geb. Paulußen, geb. 14. Januar 1954, beide in Schauenburg-Elgershausen. Durch Vertrag vom 23. Dezember 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2648 — 19. 2. 1992: Reimer, Robert, geb. Pipidis, geb. 29. Juni 1967, und Skolimowski, Nicole, geb. 2. Oktober 1970, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 2. Dezember 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2649 — 19. 2. 1992: Walther, Ulrich Klaus, geb. 30. Januar 1958, und Elisabeth, geb. Kiehne, geb. 17. November 1960, beide in Fuldatal-Ihringshausen. Durch Vertrag vom 2. Dezember 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2650 — 19. 2. 1992: Eichenberg, Jörg Dieter, geb. 5. April 1956, und Claudia, geb. Klann, geb. 9. August 1954, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 30. Dezember 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2651 — 8. 4. 1992: Jens Rinke, geb. 19. Januar 1964, und Patricia, geb. Weber, geb. 7. Juni 1964, beide in Dörnhausen. Durch

Vertrag vom 6. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2652 — 8. 4. 1992: Gerhard Kosel, geb. 16. August 1949, und Tábita, geb. Gomes Batista, geb. 3. Juni 1961, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 9. September 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2653 — 8. 4. 1992: Manfred Roth, geb. 4. November 1945, Bad Wildungen, und Edit, geb. Muth, geb. 15. November 1944, Kassel. Durch Vertrag vom 1. November 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2654 — 8. 4. 1992: Dr. Friedrich Wolfram Freiherr Waitz von Eschen, geb. 14. Juni 1960, und Dieta Maria, geb. von Hertell, geb. 17. April 1958, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 17. Dezember 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2655 — 8. 4. 1992: Dr. Axel Wirth, geb. 18. Dezember 1933, und Duglore Krüger-Wirth geb. Krüger, geb. 25. Juli 1940, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 24. Januar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2656 — 8. 4. 1992: Thorsten-Lucas Iske, geb. 29. September 1962, und Petra, geb. Lechterbeck, geb. 18. Dezember 1960, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 28. Mai 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2657 — 8. 4. 1992: Horst Reiser, geb. 16. Dezember 1955, Kassel, und Petra, geb. Becker, geb. 12. Februar 1960, Fuldaabrück. Durch Vertrag vom 24. Januar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2658 — 13. 5. 1992: Brandau, Norbert, geb. 24. Mai 1962, und Elke, geb. Musick, geb. 4. März 1962, beide in Fuldaabrück 2. Durch Vertrag vom 13. Dezember 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

GR 1103 — 11. 3. 1992: Karger, Adolf, Werkschutzangehöriger, Obervellmar, und Annalore, geborene Rudolph. Durch Vertrag vom 10. Januar 1992 ist die Gütertrennung aufgehoben.

GR 1414 — 7. 4. 1992: Schmidt, Willi, Kraftfahrer, Kassel, und Else, geb. Deininger. Durch Vertrag vom 24. Januar 1992 ist die Gütertrennung aufgehoben.

GR 1623 A — 24. 3. 1992: Thias, Wilko Gerhard, kaufm. Angestellter, Kassel, und Inge, geb. Reinemann. Durch Vertrag vom 13. Februar 1992 ist die Gütertrennung aufgehoben.

GR 1895 — 11. 3. 1992: Guthus, Heinz Hermann, Lagerverwalter, Kassel, und Brunnhilde, geb. Schütz. Durch Vertrag vom 1. November 1991 ist die Gütertrennung aufgehoben.

GR 2038 — 7. 4. 1992: Lampe, Volker Walter, Dreher, Lohfelden 1, und Vera Christine, geb. Westermann. Durch Vertrag vom 4. März 1992 ist die Gütertrennung aufgehoben.

3500 Kassel, 22. 5. 1992 Amtsgericht

1962

7 GR 890 — Neueintragung — 21. 5. 1992: Krebs geborene Crecelius, Edith, geboren am 7. 12. 1953, und Krebs, Willi Alfred, geboren am 13. 11. 1949, beide in Limburg a. d.

Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 10. April 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 21. 5. 1992

Amtsgericht

1963

GR 1328 — Neueintragung — 14. 5. 1992: Georg Rudolf Michel und Gisela Michel geb. Burck, beide Bellweg 9 A, 3554 Lohra-Rollshausen. Durch notariellen Vertrag vom 23. Januar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 14. 5. 1992 Amtsgericht

1964

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5354 — 14. 5. 1992: Eheleute Peter Heinz Pfeuffer und Lore Luise Pfeuffer geb. Lösslein, wohnhaft in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 14. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5355 — 14. 5. 1992: Eheleute Thomas Stingel und Ute Stingel geb. Warmuth, wohnhaft in Mühlheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 17. März 1992 ist Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 14. 5. 1992

Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

1965

VR 566 — Neueintragung — 18. 5. 1992: Wanderfreunde Angenrod 1978, 6320 Alsfeld-Angenrod.

6320 Alsfeld, 18. 5. 1992 Amtsgericht

1966

VR 507 — Neueintragung — 14. 5. 1992: SC Taunusstein mit dem Sitz in 6204 Taunusstein.

6208 Bad Schwalbach, 14. 5. 1992

Amtsgericht

1967

8 VR 732 — Neueintragung — 22. 5. 1992: Verein Radsport 1921 Münster; Sitz: 6115 Münster.

6110 Dieburg, 22. 5. 1992

Amtsgericht

1968

6 VR 550 — Neueintragung — 19. 5. 1992: Eschweger Krabbelgruppe, Eschwege.

3440 Eschwege, 21. 5. 1992

Amtsgericht

1969

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

VR 803 — 22. 5. 1992: „Die Hasenspringer“ Karnevalverein Rosbach, Rosbach v. d. H.-Ober-Rosbach.

VR 804 — 22. 5. 1992: Turnverein 1901 „Fortuna“ Ober-Mörlen, Ober-Mörlen.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 5. 1992

Amtsgericht

1970

VR 413 — Neueintragung — 18. 5. 1992: VATANSFOR Fußball-Sportverein, Borken/Hessen.

3580 Fritzlar, 18. 5. 1992 **Amtsgericht**

1971

5 VR 1068 — Neueintragung — 18. 5. 1992: „Gemeinschaft der Direktvermarkter Rhön/Vogelsberg“ in Fulda.

6400 Fulda, 18. 5. 1992 **Amtsgericht**

1972

VR 786 — Neueintragung — 21. 5. 1992: Landschaftspflegeverband Main-Kinzig-Kreis e. V. in Gelnhausen.

6460 Gelnhausen, 21. 5. 1992 **Amtsgericht**

1973

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1926 — 5. 5. 1992: Förder- und Freundeskreis der Grundschule Gießen-West, Gießen.

VR 1928 — 5. 5. 1992: Schülerbetreuung an der Korczak-Schule Gießen, Gießen.

VR 1930 — 12. 5. 1992: Interessengemeinschaft der Gießener Wochenmarktbeschrker, Gießen.

VR 1932 — 12. 5. 1992: Verband der Jagdgenossenschaften im Landkreis Gießen, Gießen.

VR 1934 — 13. 5. 1992: Freundes- und Förderkreis der Gesamtschule Busecker Tal, Buseck.

VR 1936 — 18. 5. 1992: Institut für Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Gießen.

VR 1937 — 5. 5. 1992: Kinderkrippe VILLA KUNTERBUNT, Gießen.

VR 1939 — 12. 5. 1992: Deutsch-Iranische Gesellschaft Gießen, Gießen.

VR 1941 — 18. 5. 1992: Medizinische Gesellschaft Gießen (vormals Medizinische Abteilung der Oberhessischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde), Gießen.

VR 1943 — 18. 5. 1992: Marketing-Club Mittelhessen, Gießen.

Veränderung

VR 1598 — 5. 5. 1992: AIKIDO Giessen, Giessen. Die Mitgliederversammlung vom 17. Januar 1991 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6300 Gießen, 19. 5. 1992 **Amtsgericht**

1974

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 VR 1289 — 24. 1. 1992: „Maske — Verein zur Förderung der Maskentheaterkultur e. V.“, Schöneck.

41 VR 1290 — 24. 1. 1992: Country- und Westernclub „Hobby Cowboys“ Neuberg 1991 e. V., Neuberg.

41 VR 1291 — 11. 2. 1992: Concordia Kesselstadt, Gesangverein und Instrumentalgruppen e. V., Hanau.

6450 Hanau, 21. 5. 1992 **Amtsgericht, Abt. 41**

1975

VR 486 — Neueintragung — 21. 5. 1992: Deutsch-Rumänische Partnerschaft, Lahn-Dill-Westerwald Asociaata de Prietenie Germano-Romana, Lahn-Dill-Westerwald. Sitz: 6349 Driedorf.

6348 Herbom, 21. 5. 1992 **Amtsgericht**

1976

VR 283 — Neueintragung — 9. 4. 1992: Hessisches Kegelspiel e. V., Hünfeld, Kreis Fulda.

6418 Hünfeld, 21. 5. 1992 **Amtsgericht**

1977

VR 567 — Neueintragung — 22. 5. 1992: Squash & Freizeitclub Lampertheim, 6840 Lampertheim.

6840 Lampertheim, 22. 5. 1992 **Amtsgericht**

1978

VR 1588 — Neueintragung — 11. 5. 1992: Rhenanen-Heimverein Marburg, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 11. 5. 1992 **Amtsgericht**

1979

VR 1589 — Neueintragung — 14. 5. 1992: Verein Elternhilfe der Grundschule Marbach, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 14. 5. 1992 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**1980**

6 N 73/91 — **Beschluß:** a) Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **AIB Beteiligungs AG, Kaiser-Friedrich-Promenade 17, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**, wird mit Zustimmung der Konkursgläubiger gemäß § 202 Abs. 1—2 KO eingestellt.

b) für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 10 500,— DM Vergütung, 67,50 DM Auslagen, 744,45 DM Umsatzsteuer. In der Vergütung ist die Sequestervergütung mit ca. 20% der Konkursverwaltervergütung enthalten.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 5. 1992 **Amtsgericht**

1981

3 N 4/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Chapman Freeborn Security Service GmbH mit Sitz in 6470 Büdingen**, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen), wird die Vergütung des Sequesters, Herrn Rechtsanwalt Bernd Reuss, 6360 Friedberg (Hessen), auf 34 478,10 DM (Sequestergebühren) zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6470 Büdingen, 19. 5. 1992 **Amtsgericht**

1982

3 N 8/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der im Handelsregister beim Amtsgericht in Büdingen in Abt. B, Blatt 330, eingetragenen Firma **Eiler's Reisen GmbH, Fuhr- und Omnibusbetrieb, mit dem Sitz in 6474 Ortenberg/Gelnhaaer, Hanauer Straße 5**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Willi Eller, wohnhaft in 6474 Ortenberg/Gelnhaaer, Hanauer Straße 5, wird die Vergütung des Sequesters (jetzigen Konkursverwalters), Herrn Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33/Ecke Leonhardstraße, 6360 Friedberg (Hessen) 1, auf 51 430,02 DM (Sequestergebühren) zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6470 Büdingen, 20. 5. 1992 **Amtsgericht**

1983

61 N 22/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Poth Innenausbau GmbH, Messeler Parkstraße 138, 6100 Darmstadt 12**, vertreten durch den Geschäftsführer Rudolf Poth — Gemeinschuldnerin —, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 15. 5. 1992 **Amtsgericht, Abt. 61**

1984

81 N 714/91: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fotosatz Aragall GmbH, Wolfgangstraße 92, 6000 Frankfurt am Main**, Aktenzeichen 81 N 714/91 des Amtsgerichts Frankfurt am Main.

Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im o. a. Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend. Massekosten und Masseschulden können demgemäß nur nach der Rangklasse des § 60 KO berichtigt werden.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1992

Der Konkursverwalter
Willi Rudolf
Rechtsanwalt und Notar

1985

5 N 12/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Gebr. Holighaus GmbH & Co. KG, Küchenmöbelfabrik, Im Heerfeld, 6345 Eschenburg-Eiershausen**, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 21. 5. 1992

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

1986

81 N 746/91 — **Vermerk:** Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Florina Fediglieri, De-Neufville-Straße 10, 6000 Frankfurt am Main**, Inhaberin der Gaststätte „Giorgio“, Offenbacher Landstraße 268, 6000 Frankfurt am Main.

Das Landgericht Frankfurt am Main hat mit sofort wirksamem Beschluß (§ 74 S. 2 KO) den Eröffnungsbeschluß vom 11. Februar 1992 am 14. April 1992 aufgehoben, da die Voraussetzungen für sein Fortbestehen entfallen sind.

6000 Frankfurt am Main, 29. 4. 1992 **Amtsgericht, Abt. 81**

1987

81 N 261/84 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Georg Huppert Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG.**, gesetzlich vertreten durch die Firma Huppert GmbH., diese vertreten durch den Geschäftsführer Georg Klaus-Peter Huppert, Fraunheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt am Main 90, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 12. 5. 1992 **Amtsgericht, Abt. 81**

1988

81 N 757/91: Über das Vermögen der Frau **Heidemarie Yajjou, Inhaberin eines im Handelsregister nicht eingetragenen Gerüstbaubetriebes, Oeserstraße 8, 6230 Frankfurt am Main 80**, wird heute, am 18. Mai 1992, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juli 1992, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 24. Juni 1992, 10.10 Uhr,

Prüfungstermin am 29. Juli 1992, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschöß, Zimmer Nr. 21.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Juli 1992 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 18. 5. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

1989

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Grafis Druck- und Verlags GmbH & Co. KG**, Aktenzeichen 81 N 446/88, fand vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main am 7. Mai 1992 der Schlußtermin statt. Auf Einwendungen der entsprechenden Gläubiger wurde das Schlußverzeichnis wie folgt berichtigt:

I/1 9: 1 679,98 DM anerkannt unter dem Vorrecht des § 61 Abs. 1 Ziffer 1 KO.

I/1 2: wird in Höhe von 6 820,26 DM für den Fall ergänzt, daß ein obsiegendes Urteil ergeht.

6000 Frankfurt am Main, 25. 5. 1992

Der Konkursverwalter
Hermann
Rechtsanwalt

1990

9 N 37/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Gifi Bauplanung GmbH, Bahnstraße 25, 6233 Kelkheim/Taunus**, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 14 367 161,97 DM. Es ist ein Massebestand von 40 826,79 DM vorhanden, aus dem aber noch Massekosten zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 25. 5. 1992

Der Konkursverwalter
Hembach
Rechtsanwalt

1991

42 N 100/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Blumen-Corso Rinn GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Rinn, Heuchelheimer Straße 102, 6300 Gießen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6300 Gießen, 20. 5. 1992

Amtsgericht

1992

24 N 50/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Victoria Textilgroßhandels GmbH, Schlesische Straße 8, 6080 Groß-Gerau**, vertreten durch ihren Liquidator, Herrn Peter Görge, Holzstraße 14, 6500 Mainz, wird dem Konkursverwalter genehmigt, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 6 466,— DM und auf seine Auslagen in Höhe von 500,— DM zu entnehmen.

6080 Groß-Gerau, 20. 5. 1992

Amtsgericht

1993

65 N 37/92: Über das Vermögen der M. **Feldner GmbH, Kurier- und Wachgesellschaft M. Feldner mbH, Otto-Hahn-Straße 13, 3503 Lohfelden**, vertreten durch den Geschäftsführer Detlef Petzlar, ist am 30. April 1992, 8.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Josephs, Terrasse 30, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Juli 1992 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 3. Juli 1992, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, 10. August 1992, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. Mai 1992 anzeigen.

3500 Kassel, 30. 4. 1992 Amtsgericht, Abt. 65

1994

9 N 37/86 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GiFi Bauplanung GmbH, Bahnstraße 25, 6233 Kelkheim/Taunus**, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Finger, wird

1. die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt,
2. für den Konkursverwalter festgesetzt:
 - a) Vergütung: 46 929,62 DM,
 - b) Auslagensatz: 1 575,31 DM, jeweils inkl. MwSt.

6240 Königstein im Taunus, 19. 5. 1992

Amtsgericht, Abt. 9

1995

9 N 78/90 — **Beschluß**: In der Konkurs-sache über das Vermögen der Firma **Tepper Immobiliengesellschaft mbH, Altkönigstraße 5, 6239 Eppstein-Vockenhausen**, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Helga Brandt, daselbst, wird

1. die Schlußverteilung genehmigt,
2. für den Konkursverwalter festgesetzt:
 - a) Vergütung auf 26 379,60 DM,
 - b) Auslagensatz auf 76,61 DM, jeweils inkl. MwSt.

6240 Königstein im Taunus, 20. 5. 1992

Amtsgericht, Abt. 9

1996

9 N 28/92 — **Beschluß**: In der Konkurs-sache gegen **Siegfried Thums, Inhaber eines Transportunternehmens, Niedergallweg 1, 6231 Schwalbach am Taunus**, ist durch Beschluß vom 21. Mai 1992 über das Vermögen des Schuldners ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 21. 5. 1992

Amtsgericht, Abt. 9

1997

7 N 26/92: Über den Nachlaß des **Herrn Hellmuth Bruno Preuß, zuletzt wohnhaft in Dreieich**, Nachlaßpfleger: Rechtsanwalt Karl-Matthias List, 6070 Langen, Bahnstraße 111—113, ist am Donnerstag, den 21. Mai 1992, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind bis 6. August 1992, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Donnerstag, 9. Juli 1992, 10.00 Uhr;

Prüfungstermin am Donnerstag, 3. September 1992, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. August 1992 ist angeordnet.

6070 Langen, 22. 5. 1992

Amtsgericht

1998

7 N 26/92: Über den Nachlaß des **Herrn Hellmuth Bruno Preuß, zuletzt wohnhaft in**

Dreieich, Nachlaßpfleger: Rechtsanwalt Karl-Matthias List, 6070 Langen, Bahnstraße 111—113, ist am Donnerstag, den 21. Mai 1992, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind bis 6. August 1992, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 9. Juli 1992, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

3. September 1992, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. August 1992 anzeigen.

6070 Langen, 22. 5. 1992

Amtsgericht

1999

7 N 5/92 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Knipp Werkzeuge GmbH, Gabelsbergerstraße 29, 6072 Dreieich**, Geschäftsführer: Ullrich Knipp, Gabelsbergerstraße 33, 6072 Dreieich, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 8 879,48 DM zu entnehmen.

6070 Langen, 21. 5. 1992

Amtsgericht

2000

7 N 23/92 — **Beschluß**: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Firma **Niefert GmbH, 6074 Rödermark, Dürerstraße 1**, Geschäftsführer: Kurt Niefert, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, 6090 Rüsselsheim, Weinbergstraße 2, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 21. 5. 1992

Amtsgericht

2001

7 N 7/92 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **T. O. REHA-Technik und Handels GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Terje Olsen, 6074 Rödermark, Siemensstraße 16, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 29 957,21 DM zu entnehmen.

6070 Langen, 22. 5. 1992

Amtsgericht

2002

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Heinrich Wend, Wurz** — Amtsgericht Rüsselsheim Aktenzeichen 4 N 54/90 — soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 15 963,18 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61, I, 2: festgestellt 27,50 DM, ausgeschüttet 0,00 DM, zurückzustellen 0,00 DM,

Rang § 61, I, 6: festgestellt 2 225,25 DM, ausgeschüttet 0,00 DM, zurückzustellen 0,00 DM.

6500 Mainz, 13. 5. 1992

Der Konkursverwalter
Günter Wagner
Rechtsanwalt, Dipl.-Volkswirt

2003

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **WEKA-Textilgesellschaft m.b.H.** früher 6503 Mainz-Kastel, ist die Schlußverteilung vorgesehen.

Die festgestellten, bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 1—5 KO betragen gesamt 987 692,78 DM. Zur Befriedigung dieser Forderungen steht eine Konkursmasse von gesamt 5 428 746,04 DM zur Verfügung. Dies bedeutet, daß die bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 1—5 KO zu 100% befriedigt werden können. Für die festgestellten, nichtbevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 6 KO ergibt sich dann noch eine Quote von angesetzt rd. 48% auf gesamt 8 772 753,69 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einbliknahme der Berechtigten aus in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Wiesbaden (Aktenzeichen: 62 N 120/83).

6500 Mainz, 22. 5. 1992

Der Konkursverwalter
Gerd Funcke
Dipl.-Volkswirt

2004

1 N 10/92: Über den Nachlaß des am 8. 12. 1991 verstorbenen **Dieter Blümlein**, zuletzt wohnhaft gewesen in 6478 Nidda-Borsdorf, ist am 25. Mai 1992, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Hermes, Aliceplatz 1, 6350 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind bis 31. Juli 1992 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

13. Juli 1992, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Nidda, Schloßgasse 23, Saal II.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. Juni 1992 anzeigen.

6478 Nidda, 25. 5. 1992

Amtsgericht

2005

7 N 160/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Computer Machinery (Deutschland) GmbH, Admiral-Rosendahl-Straße 15, 6078 Neu-Isenburg 4 (Zepelinheim)**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Diethelm K. Büttner, Wacholderweg 4, 6272 Niedernhausen-Oberjosbach, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Dienstag, 4. August 1992, 13.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach, Gebäude D, Luisenstraße 16, 3. Stock, Zimmer 833.

6050 Offenbach am Main, 22. 5. 1992

Amtsgericht

2006

62 N 50/92: Über das Vermögen der **Fon-tana Mode-Vertriebs-GmbH, Wilhelmstraße 38, W-6200 Wiesbaden**, vertreten durch die Geschäftsführerin Elvira Nikolai, wird heute, am 15. Mai 1992, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Wiesbaden, Nassauer Straße 6.

Anmeldungen (doppelt) bis 26. Juni 1992. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. Juni 1992.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 13. Juli 1992, 9.00 Uhr, Zimmer 412.

6200 Wiesbaden, 15. 5. 1992

Amtsgericht

2007

62 N 104/88 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fliesen und Sanitär Badeeinrichtung ECP GmbH, Waldstraße 142, 6200 Wiesbaden**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

20. Juli 1992, 8.30 Uhr, Zimmer 412, im Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung eventueller nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 11 500,— DM (elftausendfünfhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 130,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 13. 5. 1992

Amtsgericht, Abt. 62

2008

62 N 54/92: Konkursantragsverfahren betreffend **Baudekoration Wich GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Wich, Horchheimer Straße 4, W-6200 Wiesbaden-Nordenstadt.

Der Schuldnerin ist am 18. Mai 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 18. 5. 1992

Amtsgericht, Abt. 62

2009

62 N 43/92: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **FEBA Bauträger GmbH, Rheinstraße 1, W-6200 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Robert Baumgärtner, wird infolge Antragsrücknahme das am 24. April 1992 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 22. 5. 1992

Amtsgericht, Abt. 62

2010

62 N 168/91: Konkursantragsverfahren betreffend **Werner Bartz KG Import und Export**, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Bartz, Nibelungenstraße 4, 6200 Wiesbaden.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 20. Februar 1992 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 13. 5. 1992

Amtsgericht, Abt. 62

2011

62 N 154/91: Konkursantragsverfahren betreffend **Dietmar Klotz, Idsteiner Straße 30, 6200 Wiesbaden**.

Dem Schuldner ist am 18. Mai 1992 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 18. 5. 1992

Amtsgericht

2012

62 N 104/88 (Amtsgericht Wiesbaden): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fliesen und Sanitär Badeeinrichtung ECP GmbH, früher Waldstraße 142, 6200 Wiesbaden**, soll am 20. Juli 1992 mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung stattfinden.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Wiesbaden (Konkursgericht) aus.

Der verfügbare Massebestand beträgt 17 985,85 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masse-schulden (noch nicht erhobene Gerichtskosten, Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, etc.). Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen in den Rangklassen I und II betragen 44 443,15 DM. Die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I werden voraussichtlich in voller Höhe befriedigt, auf die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse II entfällt eine Quote.

6200 Wiesbaden, 25. 5. 1992

Der Konkursverwalter
Georg Freiherr Grote

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2013

K 63/90: Die im Grundbuch von Breitenbach, Band 36, Blatt 1027, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Breitenbach,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 32, Ackerland, An den scharfen Äckern, Größe 82,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 14, Ackerland, Grünland, Am Seerück, Größe 113,77 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 205/33, Grünland, Im Dorfe, Größe 35,99 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 228/34, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Burggarten, Größe 38,76 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 39/1, Hof- und Gebäudefläche, Lindenbergsstraße 8, Größe 5,09 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 21. Oktober 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Gisela Nuhn, — zur Hälfte —,
 - b) Gisela Nuhn,
 - c) Gisela Ingrid Böttcher,
 - d) Klaus Dieter Melchert,
 - e) Hubert Wolfgang Melchert,
- zu b) bis e) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Wert nach § 74 a Abs. V ZVG:

lfd. Nr. 1:	14 936,— DM,
lfd. Nr. 2:	15 928,— DM,
lfd. Nr. 3:	10 797,— DM,
lfd. Nr. 4:	17 000,— DM,
lfd. Nr. 5:	70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 12. 5. 1992 **Amtsgericht**

2014

6 K 12/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 9703,

lfd. Nr. 1: 19/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 15, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Dorotheenstraße 16, Größe 1,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 und Keller Nr. 1 des Aufteilungsplanes;

laut Gutachter ist bei dem Gebäude Entkernung und innerer Neuaufbau zwingend erforderlich, Wohnung stand zum Zeitpunkt der Besichtigung leer und ist nicht mehr bewohnbar;

lfd. Nr. 2/zu 1: 19/200 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 15, Flurstück 88, Einfahrt, Dorotheenstraße 16,

soll am Dienstag, dem 22. September 1992, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Randall Bruce Dagley.

In dem Termin am 14. April 1992 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 auf

	70 100,— DM,
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2/zu 1 auf	14 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 4. 1992 **Amtsgericht**

2015

61 K 56/91: 1. Der auf den 1. Juli 1992 bestimmte Versteigerungstermin wird aufgehoben.

2. Der im WE-Grundbuch von Griesheim, Band 195, Blatt 8961, eingetragene Grundstücksmitteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1: 6,4515 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Griesheim, Flur 49, Flurstück 42/40, Hof- und Gebäudefläche, Eulerweg 1, 2, 3, 4, 5, Größe 110,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Block A mit Haus V, Nr. V, 9 bezeichneten Wohnung,

soll am Mittwoch, dem 5. August 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Seegebarth, Darmstadt-Arheilgen.
Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 25. 5. 1992 **Amtsgericht**

2016

8 K 47, 47/90: Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 13, Blatt 505, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 237/1, Hof- und Gebäudefläche, Petersbachstraße, Größe 13,77 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. August 1992, 10.00 Uhr, Raum 18, Stock E, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fabrikant Walter Diehlmann, Flammersbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 237/1 auf 285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 21. 5. 1992 **Amtsgericht**

2017

3 K 57/91: Die im Grundbuch von Eschwege, Band 334, Blatt 11 992, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 1, Flur 54, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Stedigsrain 3, Größe 15,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 54, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Stedigsrain 3, Größe 19,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 54, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Stedigsrain 3, Größe 11,77 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 54, Flurstück 42, Landwirtschaftsfläche, Stedigsrain, Größe 2,02 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 2. September 1992, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 12. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Synter Color Gesellschaft für Oberflächenveredelung mbH, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 14. 5. 1992 **Amtsgericht**

2018

3 K 38/91: Die im Grundbuch von Sontra, Band 126, Blatt 3711, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Sontra,

lfd. Nr. 1, Flur 28, Flurstück 72/6, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 15, Größe 2,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 28, Flurstück 72/11, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 15, Größe 7,63 Ar,

sollen am Montag, dem 5. Oktober 1992, 9.00 Uhr, Raum 1, I. Stock, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. bzw. 10. 10. 1991 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Jürgen Trapp, Sontra.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 18. 5. 1992 **Amtsgericht**

2019

3 K 51/91: Das im Grundbuch von Jestädt, Band 30, Blatt 1058, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jestädt, Flur 11, Flurstück 56/13, Hof- und Gebäudefläche, Hubertusstraße 10, Größe 10,32 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. November 1992, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Barbara Wicke geb. Baldauf,
- b) Diana Elfriede Wicke, Meinhard-Jestädt, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 18. 5. 1992 **Amtsgericht**

2020

84 K 39/91: Das im Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 56, Blatt 1853, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 17,628/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 126, Flurstück 43/2, Gebäude- und Freifläche, Oederweg 43 und Leimenrode 5 und 9, Größe 19,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 17 und dem Sondernutzungsrecht am Tiefgaragenabstellplatz Nr. 17 oben des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1837 bis 1886) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Montag, dem 28. September 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1991 (Versteigerungsvermerk):

- a) Hayat Jarrar, 107 West Arqyle Street, Rockville, Maryland 20850, USA,
- b) Nabil Y. Jarrar, 55 Isabella Street, East, Apt. 1906, Toronto, Ontario M 44 — 1M8, Kanada, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 4. 1992 **Amtsgericht, Abt. 84**

2021

84 K 38/91: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 56, Blatt 1852, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 14,744/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 126, Flurstück 43/2, Gebäude- und Freifläche, Oederweg 43 und Leimenrode 5 und 9, Größe 19,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 16 und dem Sondernutzungsrecht am Tiefgaragenabstellplatz Nr. 16 unten des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der an-

deren Miteigentumsanteile (Blatt 1837 bis 1886) und teilweise in der Veräußerung, soll am Dienstag, dem 29. September 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1991 (Versteigerungsvermerk):

a) Hayat Jarrah, USA,

b) Nabil Jarrah, Kanada, — je zur Hälfte.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

322 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 4. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

2022

84 K 111/91: Das im Grundbuch-Bezirk Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 76, Blatt 2207, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 43,94/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberliederbach, Flur 2,

Flurstück 260/1, Bauplatz, Eppsteiner Weg, Größe 0,43 Ar,

Flurstück 260/5, Hof- und Gebäudefläche, Eppsteiner Weg 5, Größe 6,63 Ar,

Flurstück 260/6, Hof- und Gebäudefläche, Eppsteiner Weg 3, Größe 6,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3/7 und Keller des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 2201—2224) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 26. August 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Wilhelm Völker, verstorben am 2. 5. 1990.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

206 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 5. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

2023

84 K 161/91: Die im Grundbuch-Bezirk Langenhain des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 53, Blatt 1433, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain, Flur 43, Flurstück 16/1, Gebäude- und Freifläche — Erholung, Weilbacher Wälder LE 4, Größe 4,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langenhain, Flur 43, Flurstück 16/2, Gebäude- und Freifläche — Erholung, Weilbacher Wälder LE 4, Größe 5,38 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langenhain, Flur 43, Flurstück 18/3, Straße, Weilbacher Wälder LE, Größe 0,46 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Langenhain, Flur 43, Flurstück 121/3, Straße, Weilbacher Wälder BU, Größe 0,41 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Langenhain, Flur 43, Flurstück 121/4, Straße, Weilbacher Wälder BU, Größe 0,36 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. September 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 9. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Herr Horst Hungsberg, Weilbacher Wälder LE 4, 6238 Hofheim-Langenhain/Ts.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 230 500,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 258 300,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 2 300,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 2 100,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 1 800,— DM,

insgesamt: 495 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 5. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

2024

84 K 214/91: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 138, Blatt 4717, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 3 867/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 154/9, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 14—18, Größe 40,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 48 bezeichneten Wohnung im Turm 1; IX. Obergeschoß,

beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4670—4716, 4718—4899),

soll am Freitag, dem 18. September 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1991 (Versteigerungsvermerk):

a) Richard Ebert in Frankfurt am Main,

b) Elfriede Charlotte Ebert geb. Deckart, in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 5. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

2025

84 K 44/90: Das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blatt 1937, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 240/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung I, Flur 315, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Weberstraße 32, Größe 4,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Blatt 1919 bis 1936) gehörenden Sondereigentumsrechte und teilweise in der Veräußerung beschränkt;

soll am Freitag, dem 14. August 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 3. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Herr Manfred Frank, Bertramstraße 63, 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 5. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

2026

5 K 49/91: Das im Grundbuch von Gersfeld-Dalherda, Band 20, Blatt 612, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dalherda, Flur 1, Flurstück 40, Lieg.B. 40, Gebäude- und Freifläche, Grünland, Gichenbacher Straße 11, Größe 24,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. August 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Metalldreher Rainer Rumpf,

b) seine Ehefrau Stefanie Rumpf geb. Engert, beide in 6411 Dalherda, Gichenbacherstraße 11, 2. Wohnsitz: 6451 Bruchköbel, Eichenweg 17, — in Gütergemeinschaft —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 210 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 18. 5. 1992

Amtsgericht

2027

K 8/92: Das im Grundbuch von Gettenbach, Band 8, Blatt 228, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Gettenbach, Flur 1, Flurstück 135/11, Gebäude- und Freifläche, Goldgipfel 24, Größe 7,40 Ar,

soll am Montag, dem 24. August 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hartlieb Wolfgang Koch,

Marianne Koch, in Gründau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

415 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 21. 5. 1992

Amtsgericht

2028

42 K 61/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lich, Band 140, Blatt 5531,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 876/25, Gebäude- und Freifläche, Am Wall 31, 33 und 35, Größe 66,42 Ar,

Flur 1, Flurstück 876/28, Gebäude- und Freifläche, Am Wall 29, Größe 13,82 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 876/33, Gebäude- und Freifläche, Am Wall, Größe 17,90 Ar,

Flur 1, Flurstück 876/30, Gebäude- und Freifläche, Am Wall, Größe 15,12 Ar,

Flur 1, Flurstück 876/32, Gebäude- und Freifläche, Am Wall 31, 33 und 35, Größe 4,01 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Juli 1992, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1989 (Versteigerungsvermerk):

1. Dr. Hans Althoff, Erlengrund 9 a, 4400 Münster,

2. Herr Manfred von Beek, Am Bengt 3, 4152 Kempen 1,
3. Herr Walter Berghöfer, Am Alten Weg 11, 5870 Hemer,
4. Herr Georg Thomas Bergner, Rintenhimer Hauptstraße 164, 7500 Karlsruhe,
5. Herr Prof. Dipl.-Ing. Paul Brenner, Am Nordhang 63, 5620 Velbert 1,
6. Herr Friedrich Conrad, Neuwiesenfeld 40, 6415 Petersberg,
7. Herr Jürgen Diewald, Beerenbusch 32, 5620 Velbert-Flandersbach,
8. Herr Hans-Jürgen Dohrmann, Tüschener Straße 3 a, 5628 Heiligenhaus,
9. Herr Ingo Fenninger, Wilmersdorfer Straße 94, 1000 Berlin,
10. Herr Philipp Fleischhauer, Konrad-Hagius-Straße 9, 4000 Düsseldorf 13,
11. Herr Alfred Fricke, An der Alten Mühle 1, 4000 Düsseldorf,
12. Herr Klaus Geier, Finkenweg 6, 8311 Tiefenbach,
13. Herr Alfred Graf, Herrngartenstraße 13, 6382 Friedrichsdorf,
14. vormals Ernst Härtel — im Grundbuch gelöscht,
15. Herr Dieter Held, Bentenknappe 11, 5810 Witten-Rüdinghausen,
16. Herr Richard Homburg, Karl-Ernst-Osthaus-Straße 3, 5800 Hagen,
17. Herr Hans Jarnuczak, Annastraße 16, 4300 Essen,
18. Herr Erich Jung, Marburger Straße 47, 6301 Biebertal-Krumbach,
19. Herr Dr. Fritz Keiner, Kamperstraße 20, 5620 Velbert 11,
20. Frau Johanna Kellermann, Minoritenstraße 5, 4030 Ratingen,
21. Herr Paul Kellermann, Minoritenstraße 5, 4030 Ratingen,
22. Frau Theodora Kintzen-Talbot, Hohenzollernstraße 1—3, 4000 Düsseldorf,
23. Herr Günter Korsten, Richrather Straße 206, 4010 Hilden,
24. Herr Heinz Kossner, Gustav-Hicking-Straße 13, 4300 Essen,
25. Frau Karin Kümpers, Karlstraße 6, 5628 Heiligenhaus,
26. Frau Margarethe Louise Ursula Küppers geb. Iserlohe, An der Ziegelei 61, 4300 Essen,
27. Frau Karin Leske, Hegelstraße 28, 4130 Moers,
28. Herr Dr. Heinz Martin, Katzenbruch 34, 4330 Mülheim,
29. Herr Dr. Werner Mörath, Allensteiner 1, bei Klein, 4005 Meerbusch 1,
30. Herr Dr. Günther Noetzlin, Langehegge 295, 4370 Marl,
31. Herr Dr. Matthias Pfeiffer, Sauerbruchstraße 14 a, 4040 Neuss,
32. Herr Klaus Pfeiffer, Brinellstraße 25, 4000 Düsseldorf 12,
33. Herr Dr. Günther Quack, Winkelhausen 21, 5068 Odenthal,
34. Herr Hans-Otto Reppekus, Abben-diekshof 9, 4650 Gelsenkirchen,
35. Herr Willi Soth, Dornbusch 6, 5620 Velbert 1,
36. Frau Maria Spelten, Fichtenweg 10, 6082 Mörfelden-Walldorf,
37. Herr Bruno Spelten, Fichtenweg 10, 6082 Mörfelden-Walldorf,
38. Frau Helma Schmidt, Krawehlstraße 4, 4300 Essen,
39. Herr Herbert F. Schmidt-Rahmer, Lili-enweg 7, 4020 Mettmann,
40. Herr Karl-Heinz Schöllmann, Zum Kleinen Königsforst 9, 5000 Köln 91,
41. Herr Erich Steinberger, Wolftrathhauser Straße 49 k, 8023 Pullach,
42. Herr Dr. Günter Velling, Rheinstraße 236, 5303 Bornheim,
43. Frau Ursula Vetter, Sybelstraße 11 a, 4000 Düsseldorf,
44. Herr Hellmuth Vetter, Sybelstraße 11 a, 4000 Düsseldorf,

45. Herr Dr. Heinz Vetter, Am Scheidt 12, 4000 Düsseldorf 12,
46. Herr Friedhelm Warias, Akazienweg 1, 5628 Heiligenhaus,
47. Frau Dr. Inge Ziegler, Hasencleverstraße 20, 5630 Remscheid,

— Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts —
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Ifd. Nr. 6 auf 4 458 000,— DM,
Ifd. Nr. 8 auf 952 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 5. 1992 **Amtsgericht**

2029

42 K 103/91: Folgender halber Anteil an dem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/Lumda, Band 39, Blatt 1464,

Ifd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 266, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 7, Größe 4,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. August 1992, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des halben Grundstücksanteils am 6. 12. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Will, Michael, geb. 27. 2. 1957.

Der Wert des halben Grundbesitzanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 237 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 5. 1992 **Amtsgericht**

2030

42 K 47/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 74, Blatt 2633,

BV Nr. 3, Gemarkung Bischofsheim, Flur 21, Flurstück 38/19, Gebäude- und Freifläche, Rhönstraße 68, Größe 11,21 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. August 1992, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 6. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Behrens geb. Grimm, Bischofsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 950 000,— DM für BV Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 5. 1992 **Amtsgericht, Abt. 42**

2031

4 K 16/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hümme, Band 38, Blatt 1705,

Gemarkung Hümme, Flur 4, Flurstück 157, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 18, Größe 1,54 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Juli 1992, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Mazet, 2165 Harsefeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 106 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 21. 5. 1992 **Amtsgericht**

2032

64 K 143/90: Die im Grundbuch von Wilhelmshausen, Band 25, Blatt 681, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an den Grundstücken,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Wilhelmshausen, Flur 7, Flurstück 62, Gebäude- und Freifläche, Kötnerei 10, Größe 4,58 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Wilhelmshausen, Flur 7, Flurstück 64, Gebäude- und Freifläche, Kötnerei, Größe 0,09 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Wilhelmshausen, Flur 7, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, Kötnerei, Größe 12,29 Ar,

sollen am Montag, dem 10. August 1992, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fischer, Walter, geb. 18. 1. 1940, Fulda.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
Grundstück Ifd. Nr. 4: 75 000,— DM,
Grundstück Ifd. Nr. 5: 90,— DM,
Grundstück Ifd. Nr. 6: 12 290,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 3. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

2033

64 K 83/91: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 212, Blatt 6065, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Miteigentumsanteil von 121/1 000 an den Grundstücken,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 599/166, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 53, Größe 6,13 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 600/166, Hofraum, Goethestraße, Größe 0,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung im III. Obergeschoß, links vom Eingang; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an nächste Familienangehörige; durch Konkursverwalter; durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. 7. 1958 und 27. 6. 1959;

soll am Dienstag, dem 1. September 1992, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Zapf, Hans-Georg, Northeim.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 152 145,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 3. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

2034

64 K 192/91: Das im Grundbuch von Dörn-hagen, Band 50, Blatt 1375, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Dörn-hagen, Flur 17, Flurstück 25/4, Gebäude- und Freifläche,

Landwirtschaftsfläche, Gunterhäuser Straße 6, Größe 34,93 Ar,

Gemarkung Dörnhausen, Flur 17, Flurstück 25/5, Landwirtschaftsfläche, Gunterhäuser Straße 6, Größe 1,82 Ar, soll am Donnerstag, dem 13. August 1992, um 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Verein „Riedmühle“ e. V., Kassel.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 4. 1992 Amtsgericht, Abt. 64

2035

64 K 91/91: Das im Grundbuch von Wolfsanger, Band 61, Blatt 1704, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wolfsanger, Flur 19, Flurstück 9/2, Gebäude- und Freifläche, Fuldatalstraße 49 und 51, Größe 14,56 Ar, soll am Donnerstag, dem 17. September 1992, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hack, Thomas, verstorben am 20. 12. 1988, Sinning, Manfred, geboren am 24. 1. 1958, Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 4. 1992 Amtsgericht, Abt. 64

2036

K 10/91: Das im Grundbuch von Gunzenau, Band 8, Blatt 240, eingetragene Grundstück, Gemarkung Gunzenau,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 87/2, Hof- und Gebäudefläche, Reichloser Straße 13, Größe 2,52 Ar, Wert: 121 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 2. September 1992, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr.

103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Koch geb. Schwarz.

Im ersten Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 20. 5. 1992
Amtsgericht

2037

7 K 97/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Band 157, Blatt 4816,

Flur 17, Flurstück 152/115, Hof- und Gebäudefläche, Blücherstraße 1, Größe 2,35 Ar, soll am Freitag, dem 7. August 1992, 8.30 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Schmidt, Hahnstätten,
Dr. Peter Hanke, Wiesbaden,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 344 000,— DM (teilmodernisiertes Vierfamilienwohnhaus in guter Innenstadtlage; Gesamtwohnfläche ca. 313 qm).

Bietfer haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 5. 1992
Amtsgericht

2038

7 K 46/87: Die im Grundbuch von Niederwetter, Band 8, Blatt 287, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederwetter, Flur 1, Flurstück 39, Ackerland, Im Wildengrund, Größe 58,14 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederwetter, Flur

5, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Im Dorf, Größe 30,83 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederwetter, Flur 7, Flurstück 31, Ackerland, Im Bäckert, Größe 130,08 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Niederwetter, Flur 6, Flurstück 28/1, Grünland, Schwemnteich, Größe 27,34 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 13. August 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Waßmuth geb. Hirth,
Johannes Waßmuth, beide wohnhaft Dorfstraße 11, 3552 Wetter-Niederwetter,
— je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf	14 600,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	9 300,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	32 600,— DM,
lfd. Nr. 13 auf	5 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 13. 5. 1992
Amtsgericht

2039

7 K 47/87: Die im Grundbuch von Wetter, Band 83, Blatt 2931, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 8, Flurstück 36, Ackerland, Saubachsrticken, Größe 54,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetter, Flur 11, Flurstück 48, Ackerland, Allmoser Grund, Größe 31,37 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wetter, Flur 11, Flurstück 50, Ackerland, Hutung, Allmoser Grund, Größe 97,94 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wetter, Flur 10, Flurstück 95, Grünland, Hinter der Walkmühle, Größe 27,93 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wetter, Flur 12, Flurstück 2, Ackerland, Auf dem Vogelsang, Größe 39,13 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wetter, Flur 10, Flurstück 148/96, Grünland, Hinter der Walkmühle, Größe 10,00 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 13. August 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Waßmuth geb. Hirth,
Johannes Waßmuth, beide wohnhaft Dorfstraße 11, 3552 Wetter-Niederwetter,
— je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	22 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	13 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	39 500,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	6 000,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	8 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	2 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 13. 5. 1992 **Amtsgericht**

2040

7 K 57/91: Die Hälfte des im Grundbuch von Marburg, Band 386, Blatt 12 879, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 24, Flurstück 21/8, Hof- und Gebäudefläche, Köhlersgrundgasse 6, Größe 4,74 Ar, davon zwei Drittel Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß — lt. Aufteilungsplan Nr. II —

soll am Donnerstag, dem 10. September 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Bender geb. Heim, Köhlersgrundgasse 6, 3550 Marburg.

Der Wert des Grundbesitzes — zur Hälfte — ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 15. 5. 1992 **Amtsgericht**

2041

7 K 101/90: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 676, Blatt 20 155, eingetragene 44,93/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 311/14, Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 24 A, Größe 10,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. E 87 bezeichneten Wohnung und Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 22. Juli 1992, 9.00 Uhr,

im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann Leonhard Narr, 6054 Rodgau, 3.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 5. 1992 **Amtsgericht**

2042

7 K 25/91: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 676, Blatt 20 152, eingetragene 71,02/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 311/14, Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 24 A, Größe 10,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. E 84 bezeichneten Wohnung und Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 27. Juli 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Walter Stanzl, 6148 Heppenheim.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 25. 5. 1992 **Amtsgericht**

2043

1 K 18/91: Das im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 112, Blatt 3662, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 13, Größe 1,23 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Juli 1992, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Appel in Geisenheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

86 710,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 21. 5. 1992 **Amtsgericht**

2044

5 K 44/90: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 88, Blatt 2959, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 58, Flurstück 234, Hof- und Gebäudefläche, Moselstraße 10, Größe 5,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. September 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriel Marcus, Moselstraße 10, 6393 Wehrheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— DM für Eckgrundstück, Garage, Stellplatz, Haus Baujahr 1973 mit Einliegerwohnung, insgesamt 153,24 qm Wohnfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 15. 5. 1992 **Amtsgericht**

2045

61 K 32/91: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Frauenstein, Band 110, Blatt 3077, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Frauenstein, Flur 8, Flurstück 63/10, Hof- und Gebäudefläche, Alfred-Delp-Straße 1, Größe 6,07 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. August 1992, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Richard Hain,
 - Anita Hain,
 - Peter Hüllenhütter,
 - Christine Hüllenhütter,
- je zu einem Viertel —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 14. 5. 1992 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

Die siebte Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Kassel findet am Dienstag, dem 16. Juni 1992, 9.30 Uhr, im Hotel Hessischer Hof in Bebra statt. Die Sitzung ist öffentlich.

3500 Kassel, 1. Juni 1992

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Geschäftsführer
gez. Willi Haas

Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Gießen am Mittwoch, 17. Juni 1992, 9.30 Uhr, im Bürgerhaus Gießen-Kleinlinden

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Ergebnisniederschrift über die 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Gießen am 29. November 1991
 2. Änderung der Satzung des KGRZ Gießen
 3. Jahresabschluß 1991
 4. Bestellung des Abschlußprüfers
 5. Aufnahme von Mitgliedern
 6. Anfragen und Mitteilungen
- Die Sitzung ist öffentlich.

6300 Gießen, 8. Juni 1992

**Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
(Bocks), Bürgermeister
Vorsitzender**

Gemäß § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen i. d. F. vom 19. September 1990 geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung des öffentlichen Teiles der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt.

**Verbandsversammlung
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
Kassel**

— X. Wahlperiode —

**11. Plenarsitzung
am 17. Juni 1992 — Beginn: 9.00 Uhr —
in der Stadthalle in Wetzlar**

Tagesordnung I

- Punkt 1 Mitteilungen
 - a) des Präsidenten der Verbandsversammlung
 - b) der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- Punkt 2 3. Fortschreibung des Krankenhausplanes des Landes Hessen; Gesamtkonzept des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für seine Psychiatrischen Krankenhäuser und Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Punkt 3 Gesamtkonzeption für die zukünftige Weiterentwicklung des Psychiatrischen Krankenhauses Eichberg
- Punkt 4 1. Orthopädische Klinik Wiesbaden
2. Einrichtung einer gemeindenahen psychiatrischen Einrichtung in Wiesbaden
- Punkt 5 Haushalt 1992; Resolution anlässlich der Verabschiedung des Haushalts 1992
- Punkt 6 Haushalt 1992;
hier: Deckung von Soll-Fehlbeträgen
- Punkt 7 Landesjugendamt in der Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Punkt 8 Entwurf eines hessischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilferechts (AG-KJHG)
- Punkt 9 Rechtliche und organisatorische Neuordnung für die Jugendheime und Erziehungsstellen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Punkt 10 Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen und berufliche Wiedereingliederung von Frauen
- Punkt 11 Aufbau einer Tagesklinik für Suchtkranke des Psychiatrischen Krankenhauses Merxhausen
- Punkt 12 Namensgebung für die Schulen für Kranke an den Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Punkt 13 Arbeitsbelastung in den Landessozialämtern der Zentralverwaltungen
- Punkt 14 Änderung der Geschäftsordnung (Par. 16)
- Punkt 15 Umbenennung des „Psychiatriemuseums in Haina“ in „Museum für die Geschichte der Hessischen Landeshospitäler von der Frühzeit bis in die Zukunft“ und damit zusammenhängende Fragen
- Punkt 16 Verordnung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der stationären Psychiatrie (Psych-Personalverordnung/Psych-PV)

- Punkt 17 Verlagerung des Versorgungsauftrages der Taunusklinik Falkenstein nach Weilmünster; Bau eines neuen Personalwohnheimes in Weilmünster als Ersatzbau für das künftig für betriebliche Zwecke zu nutzende bisherige Wohnheim

Tagesordnung II

- Punkt 1 Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Prüfung der Jahresabschlüsse 1992 der Krankenhäuser und Kliniken des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Punkt 2 Außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt 1992 in Höhe von 273 552,50 DM und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögensplan 1992 des Psychiatrischen Krankenhauses Marburg in Höhe von 360 000,— DM für die Herrichtung und Ausstattung der Institutsambulanz
- Punkt 3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben in den Vermögensplänen 1992 verschiedener Krankenhäuser und Kliniken in Höhe von 9 630 000,— DM
- Punkt 4 Festsetzung der Pflegesätze 1992 für die Heilpädagogischen Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Punkt 5 Bereitstellung von Nachtwachen zur Betreuung von Internatsschülern/innen der Johann-Peter-Schäfer-Schule — Schule für Blinde und Sehbehinderte — in Friedberg (Hessen)
- Punkt 6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 1992 in Höhe von 244 000,— DM.

3500 Kassel, 22. Mai 1992

**Landeswohlfahrtsverband Hessen
Höhne
Präsident der Verbandsversammlung**

Stellenausschreibungen



**Im Hessischen Ministerium
des Innern und für
Europaangelegenheiten**

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

**Referatsleiterin/
Referatsleiters**

zu besetzen.

Zur Verfügung steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 BBO. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Zu dem Aufgabengebiet des Referats „Recht des Brandschutzes“ gehören die Rechtsangelegenheiten des Feuerwehrwesens, des Brandschutzes (z. B. in den Bereichen Baurecht, Atom- und Immissionsschutzrecht, Gewerberecht, Katastrophen-, Zivilschutz- und Umweltrecht) und des Funk- und Fernmeldewesens im Rettungsdienst.

Die Bewerberin/der Bewerber muß die zweite juristische Staatsprüfung mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgelegt haben und über Verwaltungserfahrung, Sachverstand und Verhandlungsgeschick verfügen.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bitte ich, bis drei Wochen nach Veröffentlichung zu richten an das

**Hessische Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten – Personalreferat –,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**



Die Gemeinde Niedernhausen

in landschaftlich reizvoller Lage am Rande des Taunus im Rheingau-Taunus-Kreis gelegen, verkehrsgünstig mit S-Bahn-Anschluß Frankfurt am Main und Verkehrsverbindung zur Landeshauptstadt Wiesbaden

sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt für das Team des Gemeindebauamtes eine/einen

Diplom-Ingenieurin/ Diplom-Ingenieur (FH)

der Fachrichtung Hochbau.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die verantwortliche Leitung des Sachgebietes sowie die selbständige Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung von gemeinde-eigenen Hochbauten, Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Für diese interessanten Aufgaben wünschen wir uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, mit

- umfassenden Fachkenntnissen des allgemeinen Hochbaus sowie Kenntnissen in der Bauleitplanung
- Eigeninitiative und Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten
- Bereitschaft zur kooperativen und engagierten Mitarbeit
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit Bürgern, Behörden und Firmen
- Führerschein Klasse 3

Berufserfahrungen im öffentlichen Dienst sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag (BAT); die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe BAT IV a.

Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt. Bei der Gemeindeverwaltung ist die gleitende Arbeitszeit eingeführt.

Behinderte, die in der Lage sind, diese Aufgaben zu erfüllen, werden berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien etc.) senden Sie bitte bis zum **26. Juni 1992** an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen,
Wilrijkplatz, 6272 Niedernhausen.**

An der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

- 1. Büroleitende/r Beamtin/Beamter**
(Besoldungsgruppe A 12 BBesG)
in der Abteilung Frankfurt am Main
- 2. Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter**
für Hochschulangelegenheiten
(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)
in der Zentralverwaltung Wiesbaden

Zu 1. Das Aufgabengebiet umfaßt die Bearbeitung der mit der Ausbildung, dem Lehrbetrieb und den Prüfungen zusammenhängenden Verwaltungsangelegenheiten der Abteilung Frankfurt am Main. Es handelt sich dabei um eine sehr selbständige Tätigkeit, die ausgeprägte Eigeninitiative und besondere Organisationsfähigkeit erfordert.

Zu 2. Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die zentrale Bearbeitung der Verwaltungsangelegenheiten für die Organisation des Lehrbetriebes und der Prüfungen sowie die fachliche Vorbereitung, Auswertung und Umsetzung der Gremienarbeit im Fachbereich Verwaltung. Ebenso ist die Zuständigkeit für die Gremienarbeit der Zentralorgane sowie alle Hochschulregelungen gegeben. Es handelt sich dabei um eine weitgehend selbständige Tätigkeit, die insbesondere Eigeninitiative erfordert.

In Betracht kommen Diplom-Verwaltungswirte/innen (Verwaltungsprüfung II in der allgemeinen Verwaltung), die über Kreativität und Einsatzbereitschaft sowie Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck verfügen und bereits eine mehrjährige Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung nachweisen können; sehr gute Kenntnisse in der Datenverarbeitung (insbesondere Word, Multiplan, dBase) werden vorausgesetzt.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Die Besetzung der Stellen durch Teilzeitbeschäftigte ist möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **27. Juni 1992** erbeten an den

**Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 6200 Wiesbaden.**



Beim Hessischen Polizeiverwaltungsamt - Polizeiverwaltungsstelle Frankfurt am Main -

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten der/des

Leiterin/Leiters der Polizeiverwaltungsstelle

(Besoldungsgruppe A 13/A 14 BBesG)
zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Organisation, Personal, Haushalt, Liegenschafts-, Verpflegungs-, Bekleidungs-, Beschaffungsangelegenheiten, Entschädigungen, Polizeikosten, Kostenersatz, Ansprüche.

Gesucht wird eine qualifizierte und dynamische Persönlichkeit, welche über hinreichende Führungseigenschaften, umfassende Verwaltungserfahrung, Durchsetzungsfähigkeit, Kooperationsvermögen und Flexibilität verfügt.

Darüber hinaus erfordert die Aufgabenstellung hohe Belastbarkeit, Organisationstalent, Eigeninitiative, Entscheidungsfreude sowie Verhandlungsgeschick - insbesondere mit Dienststellen der Vollzugspolizei (Polizeipräsidium Frankfurt am Main) und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Gesucht wird eine Volljuristin/ein Volljurist mit möglichst mehrjähriger Berufserfahrung im öffentlichen Dienst. Für die Stelle kommen auch Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes, die sich in Spitzenfunktionen bewährt haben, in Betracht.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung zu richten an das

**Hessische Polizeiverwaltungsamt,
Gutenbergplatz 1, 6200 Wiesbaden.**

ABWASSERVERBAND VORDERTAUNUS / SCHWARZBACHVERBAND MAIN-TAUNUS

In der gemeinsamen Verwaltung des Abwasserverbandes Vordertaunus und des Schwarzbachverbandes Main-Taunus, beide mit Sitz in 6238 Hofheim am Taunus, ist ab sofort die Stelle

des Technischen GESCHÄFTSFÜHRERS/ der Technischen GESCHÄFTSFÜHRERIN

zu besetzen. Die Verbände sind für die überörtliche Abwasserbeseitigung im westlichen und östlichen Main-Taunus-Kreis sowie in Teilen des Hochtaunuskreises und des Rheingau-Taunus-Kreises zuständig.

Zum Verantwortungsbereich gehören im wesentlichen

- die Personalsteuerung und -lenkung zur Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der Verbandsanlagen, zu denen zehn Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerke) gehören;
- der Bau von Abwasserreinigungsanlagen einschließlich der technischen Einrichtungen;
- der naturnahe Ausbau von Bächen sowie Maßnahmen des Hochwasserschutzes;
- die ingenieurtechnische Begleitung von Vorhaben über Planung, Genehmigung, Ausschreibung, Submission, Vergabe, Bauüberwachung, Betreuung und Abrechnung in Verbindung mit den Behörden und Fachingenieurbüros;
- die Sicherstellung der laufenden Abwasserkontrollen sowie die Klärschlammabeseitigung entsprechend den rechtlichen Vorschriften.

Wir brauchen eine in diesen Aufgaben erfahrene, durchsetzungsfähige und einsatzbereite Persönlichkeit, die eine sehr verantwortungsvolle Position auszufüllen hat. Das Studium und die Ausbildung in der Fachrichtung des Ingenieurwesens für Tiefbau/Abwassertechnik/Wasserbau ist Voraussetzung.

Wir bieten eine nach Vergütungsgruppe II BAT dotierte Position, die ausbaufähig ist. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben. Die Verbände gehören zum öffentlichen Dienst, sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und können daher die üblichen sozialen Leistungen gewähren.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Darstellung des Lebenslaufes, Lichtbild, Ausbildungsnachweise, Dienstzeugnisse) bis spätestens drei Wochen nach dem Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an die

**Verwaltung des ABWASSERVERBANDES VORDERTAUNUS
und des SCHWARZBACHVERBANDES MAIN-TAUNUS,
zu Händen des Verbandsvorstehers, Herrn Bürgermeister Hans-Werner Börs,
Vincenzstraße 4, 6238 Hofheim am Taunus.**



Beim Regierungspräsidium Kassel

sind im Bereich **Abfallwirtschaft/Altlasten** zum frühestmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

Eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG (Technische Amtfrau/Technischer Amtmann)

Das Aufgabengebiet umfaßt die Erkundung, Bewertung und Feststellung des Untersuchungs-, Sicherungs- und Sanierungserfordernisses bei altlastenverdächtigen Flächen sowie die technische Betreuung und Überwachung von Sanierungs- und Abfallentsorgungsanlagen.

Voraussetzung für diese Bewerbung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Wasserwirtschaftsverwaltung oder für eine andere einschlägige Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes. Ggf. können auch Bewerberinnen/Bewerber mit abgeschlossenem Bauingenieurstudium (FH) ohne Laufbahnprüfung berücksichtigt werden.

Eine Stelle einer Technischen Angestellten/ eines Technischen Angestellten der Vergütungsgruppe IV a BAT

Das Aufgabengebiet umfaßt den Einsatz im Rahmen des technischen Vollzugs des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes,

insbesondere die Durchführung von Betriebsprüfungen bei Unternehmen, in denen Abfälle und Reststoffe anfallen. Weiterhin die Beurteilung von Verfahrenstechniken im Hinblick auf den Abfall, die Vermeidung sowie die Verwertung bzw. Entsorgung solcher Stoffe.

Voraussetzung für diese Bewerbung ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in den Fachbereichen Chemie, Verfahrenstechnik oder Bauingenieurwesen. Kenntnisse im Bereich Abfallwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung sowie des DV-Betriebssystems UNIX sind wünschenswert, aber nicht Bedingung.

Darüber hinaus sind beim Wasserwirtschaftsamt Kassel und beim Regierungspräsidium Kassel in den Bereichen Wasser- und Abfallwirtschaft weitere

Planstellen des gehobenen technischen Dienstes (Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

zu besetzen, für die Bewerberinnen/Bewerber mit Laufbahnprüfung gesucht werden.

Das Land Hessen strebt an, insbesondere in technischen Verwaltungsbereichen, den Anteil weiblicher Mitarbeiterinnen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Unter Berücksichtigung dienstlicher Belange ist Teilzeitarbeit grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen aussagefähigen Unterlagen (Kopien) sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an das **Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel.**



Das Hessische Polizeiverwaltungsamt

stellt zum 1. September 1993

zwei Auszubildende des Ausbildungsberufs „Verwaltungsfachangestellte/r“

(Ausbildungsdauer: drei Jahre) ein.

Einstellungsvoraussetzungen sind

1. der Realschulabschluß oder Hauptschulabschluß mit zwei-jähriger Berufsfachschule und
2. mindestens die Note „befriedigend“ im Durchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik, Gemeinschaftskunde.

Die Ausbildungsvergütung beträgt z. Z. im 1. Ausbildungsjahr **753,59 DM** (2. Ausbildungsjahr 830,68 DM/3. Ausbildungsjahr 901,43 DM) und erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM.

Außerdem wird zum 1. Oktober 1993 ein/e

„Inspektoranwärter/in“

für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung eingestellt.

Einstellungsvoraussetzungen sind

1. Deutsche/r im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes
2. Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 35 Jahre
3. Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife
4. Mindestens die Note „befriedigend“ (8 Punkte) im Durchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik, Gemeinschaftskunde, Fremdsprachen.

Die Anwärterbezüge betragen z. Z. **1 322,- DM** vor Vollendung des 26. Lebensjahres und **1 500,- DM** nach Vollendung des 26. Lebensjahres. Verheiratete erhalten einen Zuschlag in Höhe von 420,- DM.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens **17. Juli 1992** an das

**Hessische Polizeiverwaltungsamt,
Gutenbergplatz 1, 6200 Wiesbaden
(Tel. 06 11/8 49-2 37 oder 2 95).**



Hessischer Landtag

Bei der Kanzlei des Hessischen Landtags ist die Stelle einer/eines

Referatsleiterin/ Referatsleiters

im Bereich **Petitionswesen** zum 15. September 1992 zu besetzen.

Es steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zur Verfügung. Ministerialzulage wird gewährt.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan der Kanzlei des Hessischen Landtags ist die Organisationseinheit „Petitionsdienst“ in zwei Referate unterteilt, in denen Aufgaben aus dem Bereich des Petitionswesens bearbeitet werden. Schwerpunktaufgabe dieses Referates ist die geschäftsordnungsmäßige Bearbeitung der Petitionen für die Bereiche des Ministerpräsidenten (Gnadenangelegenheiten), des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums der Justiz (Justizvollzug) sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

Darüber hinaus sind in diesem Referat Datenschutzfragen des Petitionswesens sowie Fragen der Datenerfassung und die Petitionsstatistik zu bearbeiten. Zu erwähnen ist weiterhin die Dokumentation und Archivierung der Petitionen zurückliegender Wahlperioden.

Die Bewerberinnen/die Bewerber sollen über die zweite juristische Staatsprüfung mit über dem Durchschnitt liegendem Ergebnis sowie über mehrjährige Verwaltungserfahrung verfügen. Erwartet wird die Bereitschaft zu kooperativem Arbeiten. Erfahrungen in Personalführung sind von Vorteil.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, ausführlicher Schilderung des beruflichen Werdegangs, Zeugnissen und Beurteilungen sowie Lichtbild innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen der Anzeige an den

**Direktor beim Hessischen Landtag,
Postfach 32 40, 6200 Wiesbaden.**

Die Kreis- und Kurstadt Bad Schwalbach

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Diplomingenieur/in (FH oder TH)

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit mit fundierten Fachkenntnissen, Organisationsgeschick, Kooperationsbereitschaft und Erfahrung in den Bereichen

- Stadtplanung
- Bauleitplanung
- Städtebauliche Entwicklungsplanung
- Betreuung extern vergebenen Planungsaufträge
- Bauüberwachung
- Verkehrsplanung

Erwartet werden daneben Eigeninitiative, Flexibilität, Kreativität und Erfahrungen in der Personalführung.

Es ist vorgesehen, dem/der Stelleninhaber/in bei Eignung die Leitung der Bauabteilung zu übertragen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 (BBesG) h. D. ausgewiesen.

Aufstiegsmöglichkeiten sind nicht ausgeschlossen.

Die Stelle kann bei vergleichbarer Qualifikation auch mit einer/m Angestellten besetzt werden.

Bad Schwalbach, reizvoll im Landkreis des goldenen Weines und der grünen Wälder, unmittelbar an der „Bäderstraße“ (B 260) gelegen, bietet große Erholungswaldungen mit Waldsee, Rundwanderwegen und Waldsportpfaden.

Tägliche Kurkonzerte, Tanz- und Sonderveranstaltungen, Kino, Tennisplätze und -halle, Kleingolf, beheiztes Freischwimmbad, Sportanlage mit Kunstrasen und Kunststofflaufbahn bieten vielerlei Kurzweil wie das ausgeprägte Vereinsleben und das Geschehen rund um die Kur mit dem herrlichen Kurhaus und dem Kurcafé, dem Kurgarten sowie den Badehäusern (Moor und Stahl).

Weiterführende Schulen sind ebenso selbstverständlich wie gute Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Städten Wiesbaden, Mainz, Frankfurt am Main, Koblenz und Limburg a. d. Lahn.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) erbitten wir spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Zeitung an den

**Magistrat der Stadt Bad Schwalbach,
Brunnenstraße 53, 6208 Bad Schwalbach 1.**

Main-Taunus-Kreis

Der Main-Taunus-Kreis sucht für das Kreisbauamt – Abteilung Hochbau – zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine technische Mitarbeiterin bzw. einen technischen Mitarbeiter

(Meisterin/Meister im Bauhauptgewerbe)
nach Vergütungsgruppe BAT IV b.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die Mitarbeit bei der Bauunterhaltung kreiseigener Einrichtungen mit Kontrolle des Zustandes der Gebäude, Ermittlung der Kosten, Einholung von Angeboten, Durchführung von Ausschreibungen sowie Überwachung der Ausführungen.

Gesucht wird ein/e qualifizierte/r flexible/r Meisterin bzw. Meister im Bauhauptgewerbe mit Berufserfahrung, wenn möglich in dem o. g. Aufgabenbereich.

Da das Aufgabengebiet auch Außendiensttätigkeit erfordert, ist der Führerschein Klasse 3 weitere Voraussetzung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, Zeugnisabschriften sowie einem Lichtbild aus neuester Zeit senden Sie bitte innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen an den



**MAIN
TAUNUS
KREIS**

Kreisausschuß des
Main-Taunus-Kreises
– Personalamt –
Am Kreishaus 1-5
6238 Hofheim am Taunus

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband – Verwaltungsseminar Frankfurt am Main –

Ist ab 1. Oktober 1992 die Stelle einer/eines
vollzeitbeschäftigten

Verwaltungsfachangestellten

(Vergütungsgruppe VI b BAT),

für das Sachgebiet „Rechnungsführung“ zu besetzen.

Das Sachgebiet beinhaltet die gesamte Rechnungsführung des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main, insbesondere folgende Arbeitsbereiche:

- Anforderung von Lehrgangsgebühren;
- Abrechnung von Dozentenonoraren;
- Anfertigung aller Einnahme- und Ausgabeanweisungen.

Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz in einem abwechslungsreichen Arbeitsgebiet.

Wir erwarten gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht, Einsatzbereitschaft und eine selbständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise.

Wünschenswert sind EDV-Grundkenntnisse.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 15. Juli 1992 an

**Hessischer Verwaltungsschulverband
– Verwaltungsseminar Frankfurt am Main –,
Niddagaustraße 32–38, 6000 Frankfurt am Main 90.**

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Bunse,
Tel. 0 69/7 89 20 81-83.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Im Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Referatsleiterin/Referatsleiters I A 2

„Rechtliche Grundsatzfragen übergeordneter Art,
EG-Recht, öffentliches Recht, Privatrecht,
Härtefonds für NS-Opfer“ zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle des höheren Dienstes, die auch mit einer/einem Angestellten besetzt werden kann.

Das Aufgabengebiet umfaßt u. a.:

- Bearbeitung rechtlicher Grundsatzfragen
- Erarbeitung längerfristiger Perspektiven zu rechtspolitischen Angelegenheiten des Ressorts
- Auswertung fachlicher Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis zu rechtspolitischen Angelegenheiten
- Begleitung der Arbeit der Gemeinsamen Kommission von Bundesrat und Bundestag zur Verfassungsreform
- Angelegenheiten des EG-Rechts
- Bearbeitung von Grundsatz- und Einzelfragen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts
- übergesetzliche Leistungen für NS-Opfer nach dem Härtefonds der Landesregierung

Anforderungen:

- zweites juristisches Staatsexamen sowie überdurchschnittliche juristische Kenntnisse
 - langjährige Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung
- Erwartet werden überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick, Eigeninitiative sowie die nachgewiesene Fähigkeit zu konzeptioneller und wissenschaftlicher Arbeit.

Durch diese Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Jugend,
Familie und Gesundheit – Personalabteilung –,
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-801. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-0, Durchwahl 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redak-

tionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 23 vom 8. Juni 1992 beträgt 64 Seiten.